

Wichtige Gerichtsentscheidungen zum europäischen und deutschen staatlichen Religionsrecht

Hinweise zur Benutzung dieser Sammlung

► **In die Sammlung aufgenommene Entscheidungen, Angaben zu den Entscheidungen in der Sammlung:** In dieser Sammlung findet sich eine – notwendigerweise subjektive – Auswahl für das europäische und das deutsche staatliche Religionsrecht wichtiger Gerichtsentscheidungen. Angegeben werden jeweils das entscheidende Gericht und eine oder mehrere Fundstellen, über die die Entscheidungen in gedruckter Form zugänglich sind. Hinweise auf die Datenbanken juris und BeckRS [Beck-Rechtsprechung] erfolgen deshalb nicht, weil dort jedenfalls alle neueren Entscheidungen problemlos auffindbar sind. Ebenso wenig erfolgt ein Hinweis auf den Internet-Auftritt "Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)" - *Bundesverfassungsgericht* (http://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bverfg.html), weil sich dort die in der Amtlichen Sammlung des Gerichts veröffentlichten Entscheidungen unkompliziert nach Bänden oder Entscheidungsjahren recherchieren lassen. Angegeben ist bei den Entscheidungen zumeist auch das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen des entscheidenden Gerichts, häufig auch eine Kurzbezeichnung des Entscheidungsgegenstands oder Entscheidungsthemas. Soweit in Zeitschriftenveröffentlichungen eine Anmerkung beigefügt ist, wird auf diese möglichst hingewiesen.

► **Elektronische Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen:** Die Europäischen Gerichte (EGMR; EuGH), sowie die obersten deutschen Bundesgerichte verfügen durchweg über eigene Internet-Auftritte mit Entscheidungsdatenbanken, in denen sich Entscheidungen über das Entscheidungsdatum, das Aktenzeichen und Stichworte ermitteln lassen. Mit Hilfe des Aktenzeichens lassen sich für die Entscheidungen auch über Suchmaschinen, beispielsweise „google“, meist problemlos eine oder mehrere Fundstellen im Internet erschließen, die eine (kostenfreie) elektronische Dokumentation der Entscheidung eröffnen. Europäische Entscheidungen sind dabei verschiedentlich nur in englischer und/oder französischer Sprache veröffentlicht.

► **Aufbau und Inhalt dieser Sammlung:** Die Entscheidungen sind getrennt nach Gerichten chronologisch angeordnet, wobei zunächst jeweils die ältesten Judikate wiedergegeben sind. Bei jeder Entscheidung sind zumeist ihre zentralen Aussagen/ihre tragenden Gründe wiedergegeben, gelegentlich ist nur ein kurzer Hinweis zum Entscheidungsthema aufgenommen. Der Übersichtlichkeit wegen sind die Hinweise zum Entscheidungsinhalt bewusst sehr kurz gehalten und auf dessen ganz wesentliche Aspekte beschränkt. Der Tatbestand und die gesamten oder doch die wichtigen Entscheidungsgründe finden sich in den gedruckten oder über das Internet zugänglichen Entscheidungsveröffentlichungen, die jeweils zu Beginn der Entscheidungen nachgewiesen sind.

► **Abkürzungen und Zitierweise** folgen dem in juristischen Zeitschriften und in den Entscheidungssammlungen der Gerichte Üblichen, insoweit kann auf die dort abgedruckten Abkürzungsverzeichnisse verwiesen werden.

► **Gedruckte Entscheidungssammlungen:**

❖ Deutsche und europäische Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts werden in gedruckter Form gesammelt und ediert in: Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, hg. von *H. Lentz, W. Rüfner, M. Baldus* und *S. Muckel* [= KirchE]. Die Sammlung umfasst mittlerweile 58 Bände.

❖ Hilfreiche Sammlungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und anderer deutscher Gerichte bilden:

- ◆ *Georg Neureither* (Hg.), Leitentscheidungen zum Religionsverfassungsrecht, 2015 (538 S.).
- ◆ Decisions of the Bundesverfassungsgericht – Federal Constitutional Court – Federal Republic of Germany, Volume 4: The Law of Freedom of Faith and the Law of the Churches 1960-2003, hg. v. Bundesverfassungsgericht, 2007.
- ◆ *Engelbert Groß/Andreas Weiß* (Hg.), Religion und Schule in der Rechtsprechung. Sammlung relevanter Gerichtsurteile, 2005.

► **Zusammenfassende Analysen der Rechtsprechung** zum Religionsrecht/ Staatskirchenrecht bzw. zu einzelnen Themenbereiche bieten:

- ◆ *Ralf B. Abel*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, NJW 1996, S. 91-95.
- ◆ *Gerhard Czermak*, Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht in weltanschaulicher Schiefelage. Fälle, Strukturen, Korrekturmöglichkeiten, 2021 (Schriften zum Weltanschauungsrecht Bd. 2; 141 S.).
- ◆ *Thomas Gawron*, Bundesverfassungsgericht und Religionsgemeinschaften. Konstellationen von Mobilisierung, Entscheidung und Implementation, 2017 (RATUBS – Rechtswissenschaftl. Arbeitspapiere d. Technischen Universität Braunschweig, Bd. 1; 72 S.).
- ◆ *Matthias Gehm*, Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Kirchensteuer, NVwZ 2007, S. 56-58.
- ◆ *Richard Giesen*, Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zum Kirchlichen Arbeitsrecht 2007-2010, KuR 2011, S. 71-85.
- ◆ *Kathrin Groh*, Bundesverfassungsgericht und Religion, in: *Andreas Anter/Verena Frick* (Hg.), Politik, Recht und Religion, Tübingen 2019, S. 159-177.
- ◆ *Winfried Hassemer/Dieter Hömig*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Bekenntnisfreiheit, EuGRZ 1999, S. 525 ff.
- ◆ *Hans Michael Heinig*, Der öffentlich-rechtliche Status für Religionsgesellschaften in Deutschland und Österreich im Lichte der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZevKR 58 (2013), 121-137.
- ◆ *Martin Heckel*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Peter Badura/Horst Dreier* (Hg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsge-

richt, 2001, Bd. 2, S. 379 ff.

- ◆ *Pascal Hector*, Zur Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: *Werner Meng/Georg Ress/Torsten Stein* (Hg.), Europäische Integration und Globalisierung. FS z. 60-jähr. Bestehen d. Europa-Instituts, 2011, S. 249-268.
- ◆ *Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, 1971.
- ◆ *Stefan Mückl*, Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: *Wilhelm Rees* u.a. (Hg.), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 2013, S. 449-465.
- ◆ *Jörg Müller-Volbehr*, Die Religionsfreiheit in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, FS Werner Frotscher, 2007, S. 285-300.
- ◆ *Georg Neureither*, Die jüngere Rechtsprechung des BVerfG im Kontext von Recht und Religion, NVwZ 2011, 1492-1497.
- ◆ *ders.*, Subjektivierung des Objektiven, Vergrundrechtlichung des Institutionellen? – Zur jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Kontext von Recht und Religion, in: *Bernd Grzeszick* (Hg.), Aktuelle Entwicklungen des Kirchen- und Staatskirchenrechts, 2014, S. 47-64.
- ◆ *Brigitte Schinkele*, Kirchliches Arbeitsrecht in der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, öarr, 59 (2012), 155-173.
- ◆ *Udo Steiner*, Staat und Religion in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift für Hans-Jürgen Becker, 2009, S. 239-248.
- ◆ *Hermann Weber*, Die Rechtsprechung des EGMR zur religiösen Vereinigungsfreiheit und der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in Deutschland, NVwZ 2009, 503-507.
- ◆ *Sebastian Wolf*, Ein ausgehöhltes Grundrecht? Religionsfreiheit, judicial restraint und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, in: *Andreas Anter/Verena Frick* (Hg.), Politik, Recht und Religion, Tübingen 2019, S. 179-196.

Entscheidungen zum Religionsrecht

1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR, 5. 4. 2007, 18147/02, KirchE 49, 267 = NJW 2008, 495 – Scientology Church ./. Russland: Der EGMR weist auf sein gefestigtes Richterrecht hin, wonach die in Art. 9 EMRK garantierte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eines der Fundamente einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne der EMRK ist. Nachdem religiöse Gemeinschaften traditionell in Gestalt organisierter Strukturen existieren, ist Art. 9 im Lichte des Art. 11 EMRK zu interpretieren, welcher die Betätigung in Vereinigungen gegen nicht gerechtfertigtes staatliches Eingreifen schützt. Aus dieser Perspektive umfasst das Recht der Gläubigen auf Religionsfreiheit, das das Recht seinen Glauben in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen einschließt, die Erwartung, dass Gläubige sich frei vereinigen dürfen, ohne willkürliches staatliches Eingreifen.

EGMR, 29. 6. 2007, 15472/02 – Folgerø u. a. ./. Norwegen, KirchE 49, 454 = NVwZ 2008, 1217: Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK lässt es nicht zu, zwischen Religionsunterricht und anderen Unterrichtsfächern zu unterscheiden. Er verpflichtet den Staat, in dem gesamten Unterrichtsprogramm die Überzeugungen der Eltern zu achten, seien sie religiös oder weltanschaulich. Diese Pflicht ist umfassend, weil sie sich nicht nur auf den Inhalt des Unterrichts und die Art seiner Erteilung bezieht, sondern auch auf alle sonst vom Staat übernommenen „Aufgaben“. Insbesondere Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK hindert die Staaten nicht daran, in Unterricht oder Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Art sind. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass jeder institutionalisierte Unterricht unmöglich würde.

EGMR, 9. 10. 2007, 1448/04 – Hasan u. Eylem Zengin ./. Türkei, KirchE 50, 202 = NVwZ 2008, 1327: Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK hindert den Staat nicht daran, in Unterricht oder Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Art sind. Diese Norm verlangt aber, dass der Staat bei Erfüllung der von ihm in Erziehung und Unterricht übernommenen Aufgaben darauf achtet, dass Informationen oder Kenntnisse nach dem Lehrplan auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt werden, damit die Schüler ein kritisches Verständnis der Religionen entwickeln können.

EGMR, 6. 11. 2008, 58911/00 – Leela Förderkreis u. a. ./. Deutschland, KirchE 52, 208 = NVwZ 2010, 177 – Sektenwarnung/Bhagwan: Eine Kirche oder kirchliche Körperschaft kann die in Art. 9 EMRK garantierten Rechte im Namen ihrer Anhänger ausüben. Art. 9 EMRK schließt grundsätzlich das Recht ein, zu versuchen, andere von seinen Lehren zu überzeugen, schützt aber nicht jedes religiös oder weltanschaulich begründete oder veranlasste Verhalten. Warnungen einer Regierung vor einer Glaubensgemeinschaft und deren Aktivitäten bilden einen Eingriff in das nach Art. 9 I EMRK garantierte Recht. Staaten dürfen prüfen, ob eine Bewegung oder ein Verein – scheinbar zur Verfolgung religiöser Ziele – Aktivitäten nachgeht, die der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit schaden. Wenn behördliche Warnungen dazu dienen, brennende Fragen des Allgemeininteresses zu lösen, und die Menschen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich zu handeln, und verhindern, dass sie selbst oder andere nur aus Unkenntnis in Schwierigkeiten geraten, sind sie im Schutzbereich des Art. 9 I EMRK zulässig.

EGMR, 12. 3. 2009, 49686/99 – Gütl ./. Österreich, KirchE 53, 93 u. 42967/98 – Löffelmann ./. Österreich, NVwZ 2010, 823 – Militärdienstpflicht von Predigern der Zeugen Jehovas: Religionsgemeinschaften bestehen herkömmlich in organisierten Strukturen. Das selbständige

Bestehen solcher Gemeinschaften ist für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich. Dies macht deshalb den Kern des von Art. 9 EMRK gewährten Schutzes aus. Die bestimmten Vertretern von Religionsgemeinschaften gewährte Freistellung von der Wehrpflicht fällt in den Anwendungsbereich des Art. 9 EMRK, weil sie das angemessene Funktionieren religiöser Gruppierungen als Gemeinschaft gewährleisten soll und damit ein von dieser Norm geschütztes Ziel verfolgt. Daher findet das Diskriminierungsverbot des Art. 14 der EMRK hier Anwendung; es verbietet in diesem Fall eine unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern staatlich besonders anerkannter und anderer Religionsgemeinschaften.

EGMR, 19. 3. 2009, 28648/03, Lang ./. Österreich, DÖV 2009, 501 –: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in Verbindung mit dem Verbot von Diskriminierungen aus religiösen Gründen werden verletzt, wenn der Gesetzgeber nur Amtsträger solcher Religionsgemeinschaften, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt, vom Militärdienst freistellt.

EGMR, 23. 9. 2010, 425/03 und 1620/03, Obst und Schüth ./. Deutschland, KirchE 56, 219 u. 237 = NZA 2011, 277 u. 279 = ZevKR 56 (2011), 82 u. 195 = AfkKR 179 (2010), 611 (Nachfolgeentscheidung: LAG Düsseldorf, Urte. v. 12. 9. 2018, 12 Sa 757/17); EGMR, 3. 2. 2011, 18136/02, Siebenhaar ./. Deutschland, KirchE 57, 85 = DÖV 2011, 364/Nr. 341 – **Loyalitätspflichtigen kirchlicher Dienstnehmer: Die Eigenständigkeit von Religionsgemeinschaften gegen unzulässige staatliche Einmischung ist nach Art. 9 i. V. m. Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) geschützt. Entsprechend ihren Glaubensüberzeugungen können sie ihren Dienstnehmern besondere Loyalitätsverpflichtungen auferlegen. Wenn kirchliche Dienstnehmer, etwa wegen Ehebruchs oder aktiven Engagements für eine Sekte, gegen wesentliche Grundsätze der Kirche, bei der sie angestellt sind, verstoßen, kann eine Kündigung zum Zwecke der Wahrung ihrer Glaubwürdigkeit ein Interesse bilden, das schwerer wiegt als dasjenige des Dienstnehmers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Art. 8 und dem Interesse, seine Stelle zu behalten. Dabei ist aber stets zunächst eine gründliche Ermittlung und dann eine sorgfältige Abwägung der wechselseitigen Interessen notwendig.**

EGMR (V. Sektion), 17. 2. 2011, 12884/03, Wasmuth ./. Bundesrepublik Deutschland, KirchE 57, 118 = NVwZ 2011, 1503 = DÖV 2011, S. 408/Nr. 389 (Ls.) – **Religionsmerker auf der Lohnsteuerkarte: Die Verpflichtung, die Behörden über die Nichtzugehörigkeit zu einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu informieren, bildet einen Eingriff in das Recht, seine religiösen Überzeugungen nicht preiszugeben. Dieser Eingriff ist nach deutschem Recht gesetzlich vorgesehen, verfolgt einen legitimen Zweck, nämlich das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Erhebung der Kirchensteuer zu gewährleisten, und ist im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig, so dass keine Verletzung von Art. 9 EMRK vorliegt.**

EGMR (Große Kammer), 18. 3. 2011, 30814/06, Lautsi u. a. ./. Italien, KirchE 57, 230 = NVwZ 2011, 737 = EuGRZ 2011, 677 = öarr, 57 (2010), 472 = DÖV 2011, 488 (Ls.) – **Kruzifixe in Klassenzimmern: Die Pflicht der Europarats-Mitgliedstaaten, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu achten (Art. 2 Protokoll Nr. 1 EMRK), erfasst nicht nur Gegenstand, Art und Weise des Unterrichts, sondern erstreckt sich auch auf die „Ausübung“ der Gesamtheit der „Aufgaben“, die die Staaten auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernehmen. Dies schließt die Gestaltung der schulischen Umgebung ein, sofern diese nach nationalem Recht staatliche Aufgabe ist. Dabei ist das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Bildet nach Auffassung Italiens das Kruzifix in Klassenzimmern staatlicher Schulen eine Tradition, deren Bewahrung große Bedeutung zukommt, entbindet der Verweis auf diese Tradition den Staat nicht von der Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten. Doch eröffnet die Entscheidung, eine Tradition zu bewahren, dem Staat einen Beurteilungsspielraum, der**

dahingehend besteht, dass die Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts mit der Achtung des Rechts der Eltern, den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, in Ausgleich zu bringen ist. Die Entscheidung, Kreuzfixe in Klassenzimmern anzubringen, fällt in diesen Beurteilungsspielraum, zumal es in der Frage der Präsenz religiöser Symbole in staatlichen Schulen unter den Mitgliedstaaten des Europarats keine Übereinstimmung gibt.

EGMR (IV. Sektion), 15. 1. 2013, 48420/10 u. a., Eweida u. a. /J. Vereinigtes Königreich, NJW 2014, 1935 = öarr 62 (2015), 170 (Ls., m. Anm. *Brigitte Schinkele*) – Betätigung religiöser Überzeugungen bei der Arbeit: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie sie Art. 9 EMRK garantiert, ist einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft i. S. der EMRK. Sie bildet einen der wichtigsten Umstände, die die Identität der Gläubigen und ihre Auffassung vom Leben bestimmen. Nicht jedes religiös oder weltanschaulich begründete Verhalten ist jedoch ein Bekenntnis von Glaube und Weltanschauung. Das ist nur dann der Fall, wenn dieses direkt oder eng und nicht nur entfernt mit der Religion oder Weltanschauung verbunden ist, etwa weil es in allgemein anerkannter Form Teil ihrer Ausübung ist. Einschränkungen dieser Freiheit sind unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 EMRK zulässig, wobei den Konventionsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Der EGMR hat jedoch zu prüfen, ob die im staatlichen Bereich getroffenen Maßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

EGMR (Große Kammer), 9. 7. 2013, 2330/09, Sindicatul “Păstorul cel Bun” v. Romania, KirchE 62, 11 = öarr 62 (2015), 193 (Ls., m. Anm. *Richard Potz*); dazu: *Hermann Reichold*, EuZA, 7 (2014), 386-393 – Priestergewerkschaft: In Europa besteht eine große Bandbreite von Verfassungsmodellen, die die Beziehungen zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften regeln. Mangels einheitlicher europäischer Auffassungen in diesem Bereich genießt der Staat ein weiteres Einschätzungsrecht, ob er Gewerkschaften anerkennen will, die innerhalb religiöser Gemeinschaften tätig sind und Ziele verfolgen, die die Ausübung der Autonomie dieser Gemeinschaften beeinträchtigen können.

EGMR (IV. Sektion), 4. 3. 2014, 7552/09, Kirche der Mormonen /J. Vereinigtes Königreich, NVwZ 2015, 277 – Steuerbefreiungen für Religionsgemeinschaften: 29. Finally, in this connection, the Court recalls that, but for very exceptional cases, the right to freedom of religion as guaranteed under the Convention excludes any discretion on the part of the State to determine whether religious beliefs or the means used to express such beliefs are legitimate. The State therefore has a duty to remain neutral and impartial in exercising its regulatory power in the sphere of religious freedom and in its relations with different religions, denominations and beliefs. The Court considers that the obligation under Art. 9 incumbent on the State’s authorities to remain neutral in the exercise of their powers in the religious domain, and the requirement under Art. 14 not to discriminate on grounds of religion, requires that if a State sets up a system for granting tax exemptions on religious groups, all religious groups which so wish must have a fair opportunity to apply for this status and the criteria established must be applied in a non-discriminatory manner.

EGMR (II. Sektion), 8. 4. 2014, 70945/11 u.a., Ungarische Christlich-Mennonitische Kirche /J. Ungarn, KirchE 63, 206 = NVwZ 2015, 499 = öarr 62 (2015), 215 (Ls., m. Anm. *Marianne Bruckmüller*) – Förmliche Anerkennung/Registrierung von Religionsgemeinschaften: 76. The Court does not deem it necessary to decide in abstracto whether acts of formal registration of religious communities constitute interference with the rights protected by Art. 9 of the Convention. However, it emphasises that the State has a duty to remain neutral and impartial in exercising its regulatory power in the sphere of religious freedom and in its relations with different religions, denominations and beliefs. Facts demonstrating a failure by the authorities to remain neu-

tral in the exercise of their powers in this domain must lead to the conclusion that the State interfered with the believers' freedom to manifest their religion within the meaning of Art. 9 of the Convention. The Court reiterates that, but for very exceptional cases, the right to freedom of religion as guaranteed under the Convention excludes any discretion on the part of the State to determine whether religious beliefs or the means used to express such beliefs are legitimate. Indeed, the State's duty of neutrality and impartiality, as defined in the Court's case-law, is incompatible with any power on the State's part to assess the legitimacy of religious beliefs (... Der Gerichtshof wiederholt, dass mit Ausnahme ganz besonderer Fälle das Recht der Religionsfreiheit, wie es von der EMRK garantiert wird, auf Seiten des Staates jegliche Entscheidungsmöglichkeit darüber ausschließt, ob religiöse Glaubensüberzeugungen oder Glaubensäußerungen rechtmäßig sind. Tatsächlich ist die Verpflichtung des Staates zu Neutralität und Unparteilichkeit, wie sie in der Rechtsprechung des EGMR definiert wird, unvereinbar mit jeglicher Befugnis auf staatlicher Seite, die Rechtmäßigkeit religiösen Glaubens zu bewerten).

EGMR (Große Kammer), 12. 6. 2014, application no. 56030/07, Fernández Martínez v. Spain, KirchE 63, 472 = NZA 2015, 533 = AfKR 183 (2014), 246 = öarr 62 (2015), 386 (Ls. u. Entscheidungsbespr. Herbert Kalb, 386-403) – Keine Weiterbeschäftigung verheirateten früheren Priesters (vorhergehend: Entsch. d. III. Sektion v. 15. 5. 2012: KirchE 59, 370): Einem ehemaligen, jetzt verheirateten Priester (mit fünf Kindern), der auf seinen Antrag vom Zölibat entbunden wurde und mit Genehmigung des Bischofs – unter der Bedingung, keinen Skandal hervorzurufen – das Fach Religion unterrichtet, kann eine Vertragsverlängerung verweigert werden, wenn er auf einer öffentlichen Veranstaltung die Einstellung der katholischen Kirche zu Abtreibung, Scheidung, Sexualität und Empfängnisverhütung kritisiert und dabei auf seine persönliche Situation aufmerksam macht. Hier hat das Recht der katholischen Kirche auf Religionsfreiheit in seiner kollektiven Ausprägung (Art. 9 und 11 EMRK) Vorrang vor dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und vor dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), weil einem Religionslehrer, dem es freisteht, sich für diesen Posten zu bewerben, gegenüber dem zuständigen Bischof eine besondere Loyalitätspflicht zukommt. Es ist nachvollziehbar, dass eine Kirche oder religiöse Gemeinschaft von Religionslehrern besondere Loyalität erwartet, weil sie als ihre Repräsentanten betrachtet werden. Die Existenz einer Diskrepanz zwischen den Überzeugungen, die zu lehren sind, und den persönlichen Glaubensanschauungen eines Lehrers kann ein Glaubwürdigkeitsproblem bilden, wenn der Lehrer aktiv und öffentlich gegen die entsprechenden Überzeugungen Stellung bezieht. Eine erhöhte Loyalitätspflicht ist dadurch gerechtfertigt, dass Religion, um glaubwürdig zu bleiben, durch Personen gelehrt werden muss, deren Lebensgestaltung und öffentliche Äußerungen nicht in offenem Widerspruch zu dieser Religion stehen dürfen, besonders wenn von der Religion erwartet wird, dass sie das private Leben und die persönlichen Überzeugungen ihrer Anhänger prägt. Soweit die Meinungsfreiheit betroffen ist, ist die katholischen Kirche dennoch nicht gehindert, unter Rückgriff auf ihre religiöse Autonomie, die ebenfalls durch die EMRK in Art. 9 geschützt wird, auf Meinungsäußerungen zu reagieren, wobei die Nähe zwischen den Tätigkeiten einer Person und dem Verkündigungsauftrag der Kirche zu berücksichtigen ist, die bei einem Religionslehrer eindeutig sehr eng ist.

EGMR (Große Kammer), 1. 7. 2014, application no. 43835/11, S.A.S. v. France, KirchE, 64, 1 = NJW 2014, 2925 (m. Anm. Martin Hochhuth) = DÖV 2014, 802 (Ls.) = öarr 62 (2015), 403 (Ls. u. Entscheidungsbespr. Lukas Diem, 403-424) – Burkaverbot in Frankreich: Es verstößt weder gegen die Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), noch gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) noch gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK), wenn eine nationale Gesetzgebung eine durch den muslimischen Glauben für Frauen begründete vollständige Gesichtverschleierung in der Öffentlichkeit verbietet. Die Sicherung der Bedingungen des sozialen Zusammenlebens bildet ein legitimes Ziel, auf das Einschränkungen dieser Rechte gestützt werden können.

EGMR (II. Sektion), 16. 9. 2014, application no. 21163/11, Mansur Yalçın u. a. v. Türkei, NVwZ 2015, 1585 – Verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht in der Türkei: Der Staat hat sich als Garant des Pluralismus in der demokratischen Gesellschaft gegenüber allen Religionen, Kulte und Weltanschauungen neutral zu verhalten und darf daher die Legitimität religiöser Überzeugungen nicht bewerten. Daher ist es staatlichen Stellen untersagt, bestimmte religiöse Strömungen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Deshalb muss der Pflichtunterricht in der Schule eine objektive und pluralistische Prägung aufweisen. Aus Art. 2 Abs. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK folgt ein Anspruch der Eltern auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen durch den staatlichen Religionsunterricht. Sieht ein Staat einen verpflichtenden Religionsunterricht in der Schule vor, hat er sicherzustellen, dass die Schüler dadurch möglichst wenig in Konflikt mit den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Eltern geraten. Identifiziert sich der Staat im Religionsunterricht mit einer Religion oder religiösen Strömung, so muss er sicherstellen, dass sich alle Schüler ohne größere Schwierigkeiten von diesem befreien lassen können.

EGMR (II. Sektion), 2. 12. 2014, application no. 32093/10, Cumhuriyetçi Eğitim Ve Kültür Merkezi Vakfı v. Turkey, KirchE, 64, 413 = NVwZ 2016, 1392 – Diskriminierende Behandlung alevitischer Cemhäuser durch die Direktion für Religionsangelegenheiten in der Türkei bei den Stromkosten: Aus der Religionsfreiheit folgt kein Anspruch, dass religiöse Gemeinschaften oder Gläubige Anspruch auf einen bestimmten rechtlichen oder steuerlichen Status haben, der sich von demjenigen anderer Gruppierungen unterscheidet. Räumt jedoch der Staat religiösen Kultstätten einen bestimmten Rechtsstatus oder bestimmte rechtliche Vorteile ein, darf er Differenzierungen hinsichtlich vergleichbaren Kultstätten einer einzelnen Religion nur dann vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, wobei freilich den Staaten ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Unzulässig sind jedoch Differenzierungen aus Gründen der Religion. Die Verpflichtung der Staaten zu religiöser Neutralität verbietet ihnen, religiöse Fragen und damit auch Glaubensüberzeugungen zu bewerten und das Ergebnis seinen Entscheidungen zugrunde zu legen. Kann ein Beschwerdeführer dartun, dass bei ihm eine gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften differenzierende Behandlung vorliegt, muss der Staat nachweisen, dass diese auf sachlich begründeten, vernünftigen Kriterien beruht. Kann er keine entsprechenden Gründe anführen, ist davon auszugehen, dass eine Diskriminierung wegen der Religion vorliegt. Da die Regierung hier keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe für die Ungleichbehandlung nennen konnte, lag eine religiöse Diskriminierung vor.

EGMR (IV. Sektion), 24. 2. 2015, application no. 30587/13, Karaahmed v. Bulgarien, NVwZ 2016, 1071 = KirchE 65, 129 – Demonstration zur Störung eines Gottesdienstes oder gemeinschaftlichen Gebetes: Die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit einerseits und das Recht der Gläubigen, friedlich und ohne unzulässige Störung gemeinsam mit anderen zu beten, können miteinander konkurrieren. Diese Rechte werden von der EMRK geschützt, sie sind dabei keine absoluten Rechte, vielmehr sieht die EMRK bei allen drei Artikeln Einschränkungsmöglichkeiten vor, unter anderem zum Schutz der Rechte Dritter; eine von vornherein bestehende Hierarchie dieser Rechte ist in der EMRK nicht statuiert, sie beanspruchen daher grundsätzlich den gleichen Schutz. In Kollisionsfällen müssen sie daher in einer Weise gegeneinander abgewogen werden, die ihre Bedeutung in einer auf Pluralismus, Toleranz und Weltoffenheit begründeten Gesellschaft anerkennt. Drei Grundsätze sind hieraus abzuleiten: 1. Der Staat hat – soweit dies vernünftigerweise möglich ist – sicherzustellen, dass beide Gruppen von Rechten geschützt werden; dies gilt auch bei potentiellen Rechtsverletzungen, die von privaten Individuen ausgeübt werden. 2. Der Staat hat sicherzustellen, dass ein gesetzliches Regelwerk besteht, um diese Rechte vor Dritten zu schützen, und er hat effektive Maßnahmen zu ergreifen, um zu garantieren, dass diese Rechte tatsächlich beachtet werden. 3. Wie stets, wenn ein Vertragsstaat zwei Werte, die von der EMRK garantiert werden, die mitei-

inander in Konflikt geraten können, zu schützen sucht, ist es die Aufgabe des Gerichtshofs in Ausübung seiner Überwachungsaufgaben, festzustellen, ob die staatlichen Autoritäten zwischen diesen beiden Werten ein angemessenes Gleichgewicht getroffen haben. Dabei darf der Gerichtshof nicht den Vorteil der Rückschau nutzen, auch darf er nicht einfach seine Sicht an die Stelle derjenigen der nationalen Autoritäten setzen, die in einem konkreten Fall viel besser in der Lage sind einzuschätzen, wo das angemessene Gleichgewicht anzunehmen und wie dieses Gleichgewicht am besten zu erreichen ist.

EGMR (V. Sektion), 26. 11. 2015, application no. 64846/11, Ebrahimian v. Frankreich, Entscheidungsbespr.: Fabienne Bretscher/Kyriaki Pavlidou, öarr 2015, 424-444 = KirchE 66, 274 – Unzulässigkeit des Tragens religiös motivierten Kopftuchs im öffentlichen Krankenhaus: Es verstößt nicht gegen die Religionsfreiheitsgarantie des Art. 9 EMRK, wenn einer Sozialarbeiterin im öffentlichen Gesundheitswesen aufgrund des Tragens eines religiös begründeten Kopftuchs ihr Arbeitsvertrag nicht verlängert wird. Unschädlich hierfür ist, dass eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme nicht besteht; sie kann rechtswirksam auf den Grundsatz der *laïcité*, wie er in Art. 1 der französischen Verfassung niedergelegt ist, gestützt werden, der in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des Conseil d'État und des Conseil Constitutionnel eine hinreichende gesetzliche Grundlage bildet, um die Religionsfreiheit einzuschränken.

EGMR (Große Kammer), 26. 4. 2016, application no. 62649/10, İzzettin Doğan and others v. Turkey, öarr, 65 (2018), 212 (Ls. u. Anm. Marianne Bruckmüller) = DÖV 2016, 693 (Ls.) – Verletzung der Religionsfreiheit alevitischer Gläubiger in der Türkei: The Court reiterates that, as guaranteed by Art. 9 ECHR, the right to freedom of thought, conscience and religion denotes only those views that attain a certain level of cogency, seriousness, cohesion and importance. However, provided this condition is satisfied, the State's duty of neutrality and impartiality is incompatible with any power on the State's part to assess the legitimacy of religious beliefs or the ways in which those beliefs are expressed. It should be observed that religious communities traditionally exist in the form of organised structures. They abide by rules which are often seen by followers as being of divine origin. Religious ceremonies - including religious worship – have their meaning and sacred value for the believers if they have been conducted by ministers empowered for that purpose in compliance with these rules. In that regard the right of a religious community to an autonomous existence is at the very heart of the guarantees in Art. 9 ECHR. That autonomous existence is also indispensable for pluralism in a democratic society. It directly concerns not only the organisation of these communities as such but also the effective enjoyment of the right to freedom of religion by all their active members. Where the organisation of the religious community is at issue, Art. 9 ECHR must be interpreted in the light of Article 11, which safeguards associations against unjustified State interference. Were the organisational life of the community not protected by Art. 9, all other aspects of the individual's freedom of religion would become weakened. While religious freedom is primarily a matter of individual conscience, it also implies freedom to manifest one's religion, alone and in private, or in community with others, in public and within the circle of those whose faith one shares. Art. 9 lists the various forms which the manifestation of one's religion or beliefs may take, namely worship, teaching, practice and observance. In democratic societies, in which several religions coexist within one and the same population, it may be necessary to place restrictions on the freedom to manifest one's religion or belief in order to reconcile the interests of the various groups and ensure that everyone's beliefs are respected. This follows both from Art. 9 par. 2 and from the State's positive obligations under Art. 1 ECHR to secure to everyone within its jurisdiction the rights and freedoms defined therein. The Court has frequently emphasised the State's role as the neutral and impartial organiser of the exercise of various religions, faiths and beliefs, and has stated that this role is conducive to public order, religious harmony and tolerance in a democratic society. In democratic societies the State does not need to take measures to ensure that religious communities re-

main or are brought under a unified leadership. In that connection, State action favouring one leader of a divided religious community or undertaken with the purpose of forcing the community to come together under a single leadership against its own wishes would likewise constitute an interference with freedom of religion. The role of the authorities in such a case is not to adopt measures favouring one interpretation of religion over another or to remove the cause of the tensions by eliminating pluralism, but to ensure that the competing groups tolerate each other.

EGMR (III. Kammer), Urt. v. 10. 1. 2017, application no. 29086/12, Aziz Osmanoglu u. Sehabat Kocabaş v. Schweiz, KirchE 69, 12 = öarr 2018, 407 (nur Ls. u. Anm. Herbert Kalb) = DÖV 2017, 347 (Ls.) – Pflicht muslimischer Mädchen zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht: Auch muslimische Schülerinnen haben am koedukativen Schwimmunterricht teilzunehmen, wenn in besonderer Weise auf die religiösen Überzeugungen ihrer Eltern Rücksicht genommen wird, indem sie einen Burkini tragen und sich ohne die Anwesenheit von Jungen umziehen dürfen. Die Werte der Schulpflicht und der sozialen Integration, für die die Schule eine wichtige Funktion besitzt, insbesondere wenn Kinder mit ausländischen Wurzeln betroffen sind, genießen in diesem Fall Vorrang vor dem Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiöser Hinsicht. Von Bedeutung ist dabei das Interesse der Kinder an einer umfassenden Erziehung, die ihre erfolgreiche soziale Integration in Übereinstimmung mit den örtlichen Sitten und Gebräuchen ermöglicht, dass dem Sportunterricht, bei dem das Schwimmen einen integralen Bestandteil bildet, für Gesundheit und Entwicklung der Kinder besondere Bedeutung zukommt, sowie schließlich die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Schülern, unabhängig von ihrer Herkunft und den religiösen oder philosophischen Überzeugungen ihrer Eltern, an dieser Aktivität teilnehmen zu können.

EGMR (V. Kammer), Urt. v. 6. 4. 2017, application nos. 10138/11, 16687/11, 25359/11 and 28919/11, Klein and Others v. Germany (rkr. d. Beschl. d. Gr. Kammer v. 13. 11. 2017), KirchE 69, 173 = NJW 2018, 3295 = öarr 2018, 418 (nur Ls. u. Anm. Herbert Kalb) – Kirchensteuer in der Erhebungsform des Besonderen Kirchgelds: While religious freedom is primarily a matter of individual conscience, it also implies freedom to manifest one's religion alone and in private or in community with others, in public and within the circle of those whose faith one shares. Furthermore, Art. 9 enshrines negative rights, for example the freedom not to hold religious beliefs and not to practise a religion. This general right protects everyone from being compelled to be involved in religious activities against his will. The payment of a specific tax to a church to fund its religious activities may, in certain circumstances, be seen as such involvement. There will be an interference with the negative aspect of that provision when the State brings about a situation in which individuals are obliged – directly or indirectly – to contribute to a religious organisation of which they are not a member. In delimiting the extent of the margin of appreciation, particularly as regards the building of the fragile relations that exist between the State and religions, there is no common European standard governing the financing of churches or religions, such questions being closely related to the history and traditions of each country. A church tax does not, as such, interfere with the right to freedom of religion, as long as State legislation provides for the possibility to leave the church. The Court observes that the obligation to pay a special church fee and the way it was calculated did not arise directly under the State's legislation, which only authorised churches to levy church taxes, but derived from a decision taken independently by the Protestant Church of the Land of Bavaria to levy a special church fee on its members and the manner in which it was to be calculated. As such, it thus cannot be attributed to the respondent State. The fact that churches are subject to State control on this issue does not change the nature of the levying of contributions as an autonomous church activity.

EGMR (IV. Kammer), Urt. v. 25. 4. 2017, application no. 54977/12, Magyarországi Evangéliumi Testvérközösség ./. Ungarn (Ergänzung zu EGMR (II. Sektion), 8. 4. 2014, 70945/11 u.a., Ungarische Christlich-Mennonitische Kirche ./. Ungarn): Zuerkennung einer Entschä-

digungssumme an eine Religionsgemeinschaft in Höhe von 3 Mio. €, weil sich Ungarn unter Verletzung von Art. 11 i.V. m. Art. 9 EMRK und der staatlichen Neutralitätspflicht weigerte, bestimmten Religionsgemeinschaften (und dabei auch der Beschwerdeführerin) den Status einer Religionskörperschaft („incorporated church“) zu gewähren, der jedoch die Voraussetzung gewesen wäre, um öffentliche Finanzmittel zu erhalten.

EGMR (II. Kammer), Urt. v. 11. 7. 2017, application no. 37798/13, Belcacemi u. Oussar ./ Belgien, NVwZ 2018, 1037 – Belgisches Verbot, Nicab in der Öffentlichkeit zu tragen: Die staatlichen Behörden und Gerichte sind bezüglich des Schutzes der Menschenrechte unmittelbar demokratisch legitimiert und aufgrund ihrer intensiven Einbindung in das Leben ihrer Länder grundsätzlich besser als internationale Richter befähigt, konkrete rechtliche Spannungsverhältnisse zu beurteilen. Art. 9 EMRK weist den Staaten hinsichtlich Einschränkungen seiner Garantien einen weiten Ermessensspielraum ein. Das Verbot des Tragens des Niqab in der Öffentlichkeit ist einerseits umstritten und beinhaltet andererseits die Gefahr einer Förderung der Intoleranz in der Gesellschaft. Indem Belgien in Übereinstimmung mit bestehenden gesellschaftlichen Vorstellungen mit dem Niqab-Verbot die Art und Weise sozialer, zwischenmenschlicher Beziehungen, die dort für das Gemeinschaftsleben und für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft für unverzichtbar erachtet werden, schützen wollte, war das Verbot in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch verhältnismäßig, womit es nach Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

EGMR (IV. Kammer), Urt. v. 5. 12. 2017, application no. 57792/15, Hamidovic ./ Bosnia and Herzegowina, NVwZ 2018, 965 = öarr 2018, 424 (nur Ls. u. Anm. Brigitte Schinkele) = DÖV 2018, S. 202/Nr. 121 (Ls.): Die Schrankenbestimmungen des Art. 9 Abs. 2 EMRK sind abschließend und müssen als Ausnahmen von der Religions- und Weltanschauungsfreiheit restriktiv ausgelegt werden. Das Tragen einer religiösen Kopfbedeckung durch einen Zeugen vor Gericht wird von dem für Staatsdiener geltenden Neutralitätsgebot nicht erfasst. Verhält sich der Zeuge respektvoll gegenüber dem Gericht, bildet die Verhängung von Straf- oder Ordnungsmaßnahmen wegen der Weigerung, die Kopfbedeckung abzunehmen, einen Verstoß gegen die Garantie der Glaubens- und Religionsfreiheitsgarantie des Art. 9 EMRK.

2. Europäischer Gerichtshof

EuGH, Urt. v. 5. 9. 2012, Rs. C-71/11, C-99/11, NVwZ 2012, 1612 = EuGRZ 2012, 638 = DÖV 2012, 852 = BayVBI 2013, 234 – Anerkennung als Flüchtling aus religiösen Gründen: Nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art. 10 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta verstößt, stellt bereits eine „Verfolgungshandlung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. 4. 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, dar. Eine solche Verfolgungshandlung kann sich aus einem Eingriff in die öffentliche Ausübung dieser Freiheit ergeben. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt, eine „Verfolgungshandlung“ darstellen kann, müssen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Betroffenen prüfen, ob er aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie 2004/83 genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzu-

nehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten. Aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie geht hervor, dass der Schutzbereich des mit der Religion verknüpften Verfolgungsgrundes sowohl Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die die Person für sich selbst als unverzichtbar empfindet, d. h. diejenigen Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen, umfasst, als auch solche Verhaltensweisen, die von der Glaubenslehre angeordnet werden, d. h. diejenigen, die nach dieser Überzeugung vorgeschrieben sind. Die Beurteilung der Größe der Gefahr, die in allen Fällen mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen ist, beruht ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der Regeln, die insbesondere in Art. 4 der Richtlinie enthalten sind.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 14. 3. 2017, Rs. C-157/15, NJW 2017, 1087 = NZA, 2017, 373 = NJW-Spezial 2017, 244 = NVwZ 2017, 549 (Ls.) = DÖV 2017, 558/Nr. 322 = KirchE 69, 148 = KuR 2017, 91 (Ls.) = öarr, 65 (2018), 180 (m. Anm. Richard Potz); Urt. v. 14. 3. 2017, Rs. C-188/15, NJW 2017, 1089 = NZA, 2017, 375 = NJW-Spezial 2017, 244 = NVwZ 2017, 549 (Ls.) = KuR 2017, 92 (Ls.) = öarr, 65 (2018), 183 – Allgemeines Verbot des sichtbaren Tragens jeglicher politischer, philosophischer oder religiöser Zeichen: Der Gleichbehandlungsgrundsatz i. S. der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 (ABl. EU 2000, L 303, S. 16) verbietet unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen u. a. wegen der Religion. Der Begriff der Religion ist so zu verstehen, dass er sowohl den Umstand, religiöse Überzeugungen zu haben, als auch die Freiheit der Personen umfasst, diese in der Öffentlichkeit zu bekunden. Interne Regelungen von Unternehmen, die das Tragen sichtbarer Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen und damit deren Bekundung unterschiedslos verbieten, behandeln alle Arbeitnehmer gleich, indem ihnen allgemein und undifferenziert u. a. vorgeschrieben wird, sich neutral zu kleiden. Sie bilden daher keine unmittelbar auf der Religion oder der Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung i. S. der Antidiskriminierungsrichtlinie. Sie können aber eine mittelbar auf der Religion oder der Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung begründen, wenn die anscheinend neutrale Verpflichtung, die sie enthalten, tatsächlich dazu führt, dass Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt werden. Doch würde selbst diese nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt wäre und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich wären. Der Wunsch eines Arbeitgebers, seinen öffentlichen und privaten Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, ist vor allem dann rechtmäßig, wenn nur Arbeitnehmer erfasst werden, die mit Kunden in Kontakt treten, weil dieser Wunsch von der in der EU-Grundrechtecharta geschützten unternehmerischen Freiheit umfasst ist. Das Verbot, Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen sichtbar zu tragen, ist zudem zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung einer allgemeinen und undifferenzierten Unternehmenspolitik der Neutralität geeignet, sofern diese tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise verfolgt wird. Erforderlich ist zudem, dass unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Bedingungen und ohne negative Folgen für das Unternehmen die Zuweisung eines Arbeitsplatzes ohne Sichtkontakt mit Kunden statt der Entlassung möglich gewesen wäre. Aber selbst wenn eine neutrale interne Regelung nicht vorliegt, kann das Verbot durch Art. 4 Abs. 1 der Antidiskriminierungsrichtlinie gerechtfertigt sein, weil die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass eine von ihr eigentlich verbotene Ungleichbehandlung keine Diskriminierung darstellt, weil das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 27. 6. 2017, Rs. C-74/16, Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania v. Ayuntamiento de Getafe, EuZW 2017, 704 = KuR 2017, 246 (Ls.) u. Anm. Felix Hammer, KuR 2017, 232 – Steuerbefreiungen für Schulen der katholischen Kirche in Spanien als verbotene staatliche Beihilfen: Eine Steuerbefreiung, die eine Kongregation der katholischen Kirche für Baumaßnahmen auf einem Grundstück erhält, das für Tätigkeiten bestimmt ist, mit denen kein strikt religiöser Zweck verfolgt wird, kann unter das Verbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen, wenn und soweit diese Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind. Denn eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt vor, wenn alle in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein „Unternehmen“ vorliegen, dem ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird, sodann muss es sich um eine Maßnahme des Staates oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme von staatlichen Mitteln handeln, sie muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und sie muss den Wettbewerb im Binnenmarkt – zumindest potentiell – verfälschen. Der Begriff des Unternehmens im Kontext des Wettbewerbsrechts der EU umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und davon, ob eine Religionsgemeinschaft tätig wird. Wirtschaftliche Tätigkeit ist alles, was darin besteht, Güter oder Dienstleistungen – in der Regel gegen Entgelt – auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dass dies ohne Gewinnerzielungsabsicht geschieht, steht einer Einstufung als Unternehmen nicht entgegen, wenn das Angebot mit dem anderer Wirtschaftsteilnehmer konkurriert, die einen Erwerbzweck verfolgen. Deshalb stellt Unterricht an Bildungseinrichtungen, die im Wesentlichen durch private Mittel finanziert werden, die nicht vom Dienstleistungserbringer selbst stammen, eine Dienstleistung dar. Dies gilt jedoch nicht für Einrichtungen, die Teil eines staatlichen Bildungssystems sind und vollständig oder vorwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Durch Errichtung und Aufrechterhaltung eines solchen staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von Schülern oder Eltern finanziert wird, will der Staat nämlich keine entgeltlichen Tätigkeiten erbringen, sondern erfüllt seine Aufgabe auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet gegenüber seinen Bürgern. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Einrichtung mehrere Tätigkeiten sowohl wirtschaftlicher als auch nicht wirtschaftlicher Art ausübt, sofern sie über eine getrennte Buchführung für die verschiedenen Bereiche verfügt, so dass jede Gefahr einer Quersubventionierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit den öffentlichen Geldern, die sie für ihre nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten erhält, ausgeschlossen ist. Die weiteren Voraussetzungen einer staatliche Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV scheinen hier nach Auffassung des EuGH im Wesentlichen gegeben zu sein: Selektive wirtschaftliche Vorteile sind solche, die Unternehmen mittelbar oder unmittelbar begünstigen oder ihnen wirtschaftliche Vorteile gewähren, die sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten, die also keine unterschiedslos auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbaren Maßnahmen bilden. Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen liegen vor, wenn Vergünstigungen unmittelbar oder mittelbar aus Mitteln des Staates gewährt werden und ihm zudem zuzurechnen sind. Der Handel ist als durch staatliche Beihilfen beeinflusst anzusehen, wenn diese einen Gesamtbetrag von 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren übersteigen und sie die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen, konkurrierenden Unternehmen stärken. Dabei brauchen die begünstigten Unternehmen nicht selbst am Handel zwischen den Mitgliedstaaten teilzunehmen. Allein schon dadurch, dass Unternehmen eine Beihilfe erhalten, kann die inländische Tätigkeit beibehalten oder verstärkt werden, so dass sich dadurch die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, in den Markt dieses Mitgliedstaats einzudringen, verringern. Beihilfen, die Unternehmen von Kosten befreien, die sie üblicherweise treffen, verfälschen grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen. Ob hier tatsächlich eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art vorliegt und die 200.000 €-Grenze überschritten ist, ist vom vorliegenden Gericht zu prüfen.

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 20. 12. 2017, Rs. C-372/16, Soha Sahyouni v. Raja Mamisch, NJW 2018, 447 – Scheidung durch einseitige Willenserklärung vor geistlichem Gericht:

Das mit der EU-VO Nr. 1259/2010 verfolgte Ziel ergibt sich aus ihrem Titel, nämlich dass sie unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts begründet. Zur Zeit des Erlasses der Verordnung waren es nur öffentliche Organe, die in den Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten in diesem Bereich Entscheidungen mit rechtlicher Bedeutung erlassen konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass dieser VO nur die Situationen vor Augen hatte, in denen die Ehescheidung entweder von einem staatlichen Gericht oder von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen wird, und es daher nicht seine Absicht war, dass diese VO auf andere Arten von Ehescheidungen wie diejenige angewandt wird, die auf einer vor einem geistlichen Gericht abgegebenen „einseitigen Willenserklärung“ beruhen. Unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Ehescheidung“ in der EU-VO Nr. 2201/2003 ergibt sich daher aus den mit der VO Nr. 1259/2010 verfolgten Zielen, dass sie nur Ehescheidungen erfasst, die entweder von einem staatlichen Gericht oder von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen werden. Art. 1 VO Nr. 1259/2010 ist dahin auszulegen, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht in ihren sachlichen Anwendungsbereich fällt.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 17. 4. 2018, Rs. C-414/16, EuZW 2018, 381 = NZA 2018, 569 (m. Anm. Michael Fuhlrott) = NJW 2018, 1869 = NZA-RR 2018, 349 (m. Anm. Wienbracke) = BayVBl. 2019, 154 = öarr 2018, 373 (Auszüge u. Anm. Brigitte Schinkele, 391 ff.) = NJW-Spezial 2018, 338 = DÖV 2018, 489 (Ls.) = NVwZ 2018, 1202 (Ls.), Egenberger v. Evang. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. – Ungleichbehandlungen von Bewerbern wegen Religion oder Weltanschauung: Bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift sind nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, und insbesondere deren Entstehungsgeschichte. Eine Kirche oder eine andere Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, kann bei der Einstellung von Arbeitnehmern mit der Religion oder Weltanschauung zusammenhängende Anforderungen aufstellen, wenn die Religion oder Weltanschauung nach der Art der fraglichen Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Zwischen dem Recht auf Autonomie der Kirchen etc. und dem Recht der Arbeitnehmer, insbesondere bei der Einstellung nicht wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, bedarf es eines angemessenen Ausgleichs. Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, müssen die fraglichen Anforderungen angemessen sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgehen. Sie müssen notwendig und aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten sein und dürfen keine sachfremden Erwägungen ohne Bezug zum Ethos oder dem der Kirche gewährleisteten Recht auf Autonomie enthalten. Wird die Ablehnung einer Bewerbung auf eine bei einer Kirche etc. zu besetzende Stelle damit begründet, angesichts ihres Ethos sei die Religion nach der Art der betreffenden Tätigkeiten oder den vorgesehenen Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung, muss dies gegebenenfalls Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein, um sicherzustellen, dass die hierfür rechtlich geltenden Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Zwar müssen die Mitgliedstaaten und ihre Behörden, insbesondere ihre Gerichte, im Rahmen einer erforderlichen Abwägung, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Fällen, davon Abstand nehmen, die Legitimität des Ethos einer Kirche oder Organisation als solche zu beurteilen; gleichwohl haben sie darüber zu wachen, dass das Recht der Arbeitnehmer, u. a. wegen der Religion oder der Weltanschauung keine Diskriminierung zu erfahren, nicht verletzt wird.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 29. 5. 2018, Rs. C-426/16, NVwZ 2018, 1283 = DÖV 2018, 669 (Ls.), Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW u. a. v. Vlaams Gewest – Rituelle Schlachtungen im Schlachthof: Das durch Art. 10 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta geschützte Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst nach der Rechtsprechung des EuGH u. a. die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Zudem legt die Charta dem in ihr genannten Begriff „Religion“ eine weite Bedeutung bei, die sowohl das *forum internum*, d. h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum*, d. h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, beinhalten kann. Bei rituellen Schlachtungen, die diesen Kriterien entsprechen, handelt es sich sodann um einen religiösen Ritus, der von praktizierenden Muslimen vorgenommen wird, um einem speziellen religiösen Gebot nachzukommen, das in der Pflicht besteht, ein Tier ohne vorherige Betäubung zu schlachten oder schlachten zu lassen, wobei insoweit u. U. existierende theologische Divergenzen nicht die Bewertung der Praxis ritueller Schlachtungen als „religiöser Ritus“ in Frage stellen. Eine rechtliche Anordnung, dass derartige Schlachtungen nur in regulären, zugelassenen Schlachthöfen oder temporären Schlachtstätten erfolgen dürfen, stellt jedoch keine Einschränkung des Rechts auf Religionsfreiheit dar, weil dadurch gerade eine ausdrückliche Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor ihrer Schlachtung angeordnet wird, um die Achtung der Religionsfreiheit sowie der Freiheit, seine Religion durch Bräuche und Riten zu bekennen, effektiv zu gewährleisten. Auch wird dadurch ein Ausgleich geschaffen zwischen der Anerkennung von durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden einerseits sowie dem Schutz von Tieren, denen zum Zeitpunkt der Tötung übermäßige und unnötige Leiden zu ersparen sind, und demjenigen der Gesundheit aller Tierfleischkonsumenten (durch Beachtung von Lebensmittelhygiene und -sicherheit) andererseits.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 10. 7. 2018, Rs. C-25/17, NJW 2019, 285 = EuZW 2018, 897 = NZA 2018, 991 = DÖV 2018, 783 (Ls.) = NVwZ 2018, 1787 (Ls.), Datenschutzbeauftragter Finnland v. Zeugen Jehovas – Datenerhebung bei Verkündigungstätigkeit: Die Erhebung personenbezogener Daten, die durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgt, und die anschließenden Verarbeitungen dieser Daten werden nicht von natürlichen Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen. Solche liegen nicht vor, wenn sie zum Gegenstand haben, personenbezogene Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich zu machen, oder wenn sie sich auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstrecken und dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre desjenigen gerichtet sind, der die Daten verarbeitet. Denn die Ausdrücke „persönlich“ und „familiär“ beziehen sich auf die Tätigkeit der Person, die personenbezogene Daten verarbeitet, nicht aber auf die Person, deren Daten verarbeitet werden. Eine Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür, in deren Rahmen die Mitglieder der Gemeinschaft personenbezogene Daten erheben, hat wesensgemäß den Zweck, den Glauben dieser Gemeinschaft unter Personen zu verbreiten, die nicht zum Haushalt der verkündigenden Mitglieder gehören. Sie ist also auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre dieser Mitglieder gerichtet. Zwar schützt die in Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta verankerte Gewissens- und Religionsfreiheit die Freiheit jeder Person, ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. Auch legt diese Norm dem Begriff „Religion“ eine weite Bedeutung bei, die sowohl das *forum internum*, d. h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum* umfassen kann, d. h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit – und damit auch Versuche, andere Personen beispielsweise im Wege der Verkündigung zu überzeugen. Dies hat freilich nicht die Wirkung, dass eine solche Tätigkeit einen ausschließlich persönlichen oder familiären Charakter hätte. Eine Religionsgemeinschaft ist gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern als Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener

Daten, die durch diese Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen, anzusehen, wenn die Verkündigung von dieser Gemeinschaft organisiert und koordiniert wird und diese zu ihr ermuntert, auch ohne dass es dafür erforderlich ist, dass die Gemeinschaft Zugriff auf diese Daten hat oder ihren Mitgliedern nachweislich schriftliche Anleitungen oder Anweisungen zu den Datenverarbeitungen gegeben hat. (Prüfungsgegenstand war die Richtlinie 95/46/EG v. 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [ABl. EG 1995, L 281, S. 31]).

EuGH (Große Kammer), Urte. v. 11. 9. 2018, Rs. C-68/17, ECLI:EU:C:2018:696, IR v. IQ, NJW 2018, 3086 (m. Anm. Jobst-Hubertus Bauer u. Jonas B. Hofer) = BayVBl. 2019, 9 = ZIP 2018, 1848 = EuZW 2018, 853 = NZA 2018, 1187 = öarr 2018, 382 (Auszüge u. Anm. Brigitte Schinkele, 391 ff.) = NJW-Spezial 2018, 658 = DÖV 2018, 1056 (Ls.), dazu Anm. Heinz-Jürgen Kalb, JM 2018, 462; Nachfolgeentscheidung: BAG, Urte. v. 20.2.2019, 2 AZR 764/14, NZA 2019, 901 = NJW-Spezial 2019, 466 = NJW 2019, 3172 (Ls.) – Wiederverheirateter Chefarzt im katholischen Krankenhaus: Die Sondervorschrift des Art. 4 Abs. 2 der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, wonach die Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, ist nur auf Kirchen und andere öffentliche oder private Organisationen anwendbar, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, erfasst berufliche Tätigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen und ist unabhängig von Rechtsnatur und Rechtsform der betreffenden Körperschaft, betrifft also auch Einrichtungen, die nach Privatrecht gegründet sind. Wenn eine Kirche oder eine andere der genannten Organisationen zur Begründung einer Entscheidung oder Handlung wie der Ablehnung einer Bewerbung auf eine bei ihr zu besetzende Stelle geltend macht, die Religion sei nach der Art der betreffenden Tätigkeiten oder den vorgesehenen Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts ihres Ethos, muss ein solches Vorbringen Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein können, damit sichergestellt ist, dass die in der Vorschrift genannten Kriterien im konkreten Fall erfüllt sind. Dies gilt gleichermaßen, wenn einem Beschäftigten mit der Begründung gekündigt wird, dass er sich nicht loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten hat. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer von einer Kirche gestellten Anforderung, sich loyal und aufrichtig zu verhalten, darf nicht ausschließlich anhand des nationalen Rechts vorgenommen werden, sondern muss auch Art. 4 Abs. 2 EU-Antidiskriminierungsrichtlinie und die dort genannten Kriterien berücksichtigen. Es hängt von der „Art“ der fraglichen Tätigkeiten oder den „Umständen“ ihrer Ausübung ab, ob die Religion oder Weltanschauung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der betreffenden Kirche oder Organisation darstellen kann. Die Rechtmäßigkeit einer Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung hängt also vom objektiv überprüfbar Vorliegen eines direkten Zusammenhangs zwischen der vom Arbeitgeber aufgestellten beruflichen Anforderung und der fraglichen Tätigkeit ab. Ein solcher Zusammenhang kann sich entweder aus der Art dieser Tätigkeit ergeben – z. B. wenn sie mit der Mitwirkung an der Bestimmung des Ethos der betreffenden Kirche oder Organisation oder einem Beitrag zu deren Verkündigungsauftrag verbunden ist – oder aus den Umständen ihrer Ausübung, z. B. der Notwendigkeit, für eine glaubwürdige Vertretung der Kirche oder Organisation nach außen zu sorgen. „Wesentlich“ bedeutet, dass die Zugehörigkeit zur Religion bzw. das Bekenntnis zur Weltanschauung, auf der das Ethos der betreffenden Kirche oder Organisation beruht, aufgrund der Bedeutung der betreffenden beruflichen Tätigkeit für die Bekundung dieses Ethos oder die Ausübung des in Art. 17 AEUV und in Art. 10 der EU-Grundrechtecharta anerkannten Rechts dieser Kirche oder Organisation auf Autonomie notwendig erscheint. „Rechtmäßig“ sind Anforderungen nur, wenn sie nicht zur Verfolgung eines sachfremden Ziels ohne Bezug zum Ethos oder zur Ausübung des Rechts der Kirche oder Organisation auf Autonomie dienen. „Gerechtfertigt“ sind sie, wenn wer sie aufstellt, im Licht der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls dartun kann, dass die geltend gemachte Gefahr einer Beeinträchtigung seines Ethos oder Rechts auf Autonomie wahrscheinlich und erheblich ist, so dass

sich eine solche Anforderung als notwendig erweist, wobei sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen muss, also angemessen ist und nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgeht. Damit darf eine Kirche oder weltanschauliche Organisation ihre Beschäftigten in leitender Stellung nur dann nach deren Zugehörigkeit zu ihrer Religion oder ihrem Bekenntnis zu ihrer Weltanschauung unterschiedlich behandeln, wenn dies im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeit oder die Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts dieses Ethos bildet. Für die berufliche Tätigkeit der Beratung und medizinischen Pflege in einem Krankenhaus und die Leitung der Abteilung „Innere Medizin“ als Chefarzt erscheint die Akzeptanz des Eheverständnisses der katholischen Kirche vom heiligen und unauflöslichen Charakter der kirchlichen Eheschließung für die Bekundung des Ethos des kirchlichen Krankenhauses nicht notwendig. Sie dürfte somit keine wesentliche Voraussetzung der beruflichen Tätigkeit zu sein.

EuGH (Zweite Kammer), Urt. v. 4. 10. 2018, Rs. C-56/17, ECLI:EU:C:2018:696, ECLI:EU:C:2018:803, NVwZ 2019, 634, Geltendmachung religiöser Verfolgung, Rechtserkenntnis des Gerichtshofs [Auszug]: Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt und zur Stützung ihres Antrags eine Gefahr der Verfolgung aus religiösen Gründen geltend macht, zur Stützung ihres Vorbringens zu ihren religiösen Überzeugungen keine Erklärungen abgeben oder Schriftstücke vorlegen muss, die sich auf alle Komponenten des Begriffs „Religion“ im Sinne dieser Vorschrift beziehen. Jedoch obliegt es dem Antragsteller, dieses Vorbringen glaubhaft zu substantiieren, indem er Anhaltspunkte darlegt, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen. Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95 ist dahin auszulegen, dass das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen, die der Staatsreligion des Herkunftslands der Person, die internationalen Schutz beantragt, zuwiderlaufen, eine „Verfolgungshandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen kann, sofern die Behörden dieses Landes Verstöße gegen dieses Verbot in der Praxis mit solchen Strafen ahnden, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 22. 1. 2019, Rs. C-193/17, ECLI:EU:C:2019:43, NZA 2019, 297 = EuZW 2019, 242 = öarr, 66 (2019), 392 (Schlußantr. Generalanw.: 406) = NJW 2019, 1060 (Ls.) = DÖV 2019, 287 (Ls.) – Cresco Investigation/ Bevorzugung von Christen am Karfreitag, Rechtserkenntnis des Gerichtshofs: Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der zum einen der Karfreitag ein Feiertag nur für die Arbeitnehmer ist, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, und zum anderen nur diese Arbeitnehmer, wenn sie zur Arbeit an diesem Feiertag herangezogen werden, Anspruch auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung haben, eine unmittelbare Diskriminierung der Religion wegen darstellt. Die mit dieser nationalen Regelung vorgesehenen Maßnahmen können weder als zur Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer notwendige Maßnahmen i. S. des Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78 noch als spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen wegen der Religion im Sinne des Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie angesehen werden. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass, solange der betroffene Mitgliedstaat seine Regelung, nach der nur den Arbeitnehmern, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, der Anspruch auf einen Feiertag am Karfreitag zusteht, nicht zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung geändert hat, ein privater Arbeitgeber, der dieser Regelung unterliegt, verpflichtet ist, auch seinen anderen Arbeitnehmern das Recht auf einen Feiertag am Karfreitag zu gewähren, sofern diese zuvor mit dem Anliegen an ihn her-

angetreten sind, an diesem Tag nicht arbeiten zu müssen, und ihnen folglich, wenn er sie abschlägig beschieden hat, das Recht auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung zuzuerkennen.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 7. 5. 2019, Rs. C-431/17, ECLI:EU:C:2019:368, NJW 2019, 2075 – Zulassung eines Mönchs als Rechtsanwalt in anderem EU-Mitgliedstaat: Dem nationalen Gesetzgeber steht es frei, Garantien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vorzusehen, soweit die zu diesem Zweck festgelegten Regeln nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgehen. Das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten ist insoweit unerlässlich und setzt insbesondere voraus, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen befinden, von denen sie sich nicht beeinflussen lassen dürfen. Diese dem nationalen Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit erlaubt es ihm jedoch nicht, zusätzliche Voraussetzungen in Bezug auf die Einhaltung von berufs- und standesrechtlichen Anforderungen hinzuzufügen. Einem Anwalt, der im Aufnahmestaat als solcher tätig werden will, die Eintragung bei den dort zuständigen Stellen nur deshalb zu versagen, weil er ein Mönch ist, liefe darauf hinaus, den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG vom 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. 1998, L 77, S. 36), aufgeführten Eintragungsvoraussetzungen eine weitere hinzuzufügen, obwohl dies danach nicht zulässig ist. Außerdem müssen die im Aufnahmestaat geltenden Berufs- und Standesregeln, um unionsrechtskonform zu sein, u. a. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Sie dürfen also nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen. Deshalb ist eine nationale Regelung unzulässig, wonach sich ein Rechtsanwalt, der Mönch ist und als Anwalt in seinem Herkunftsstaat eingetragen ist, wegen Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Mönch und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eintragen lassen darf, um dort seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 17.12.2020, Rs. C-336/19, ECLI:EU:C:2020:1031, NVwZ 2021, 219 (m. Anm. Maximilian Gerhold/Johanna Hahn) = DÖV 2021, 590 (m. Anm. Andreas Dietz, ebd., 585) = DÖV 2021, 269 (Ls.) – Betäubungslose rituelle Schlachtungen und Religionsfreiheit: Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die durch Art. 9 EMRK geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der Grundfesten einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne dieser Konvention, da der Pluralismus, der mit einer solchen Gesellschaft untrennbar verbunden ist, von dieser Freiheit abhängt. So bestimmt Art. 9 Abs. 2 EMRK, dass „[d]ie Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, ... nur Einschränkungen unterworfen werden [darf], die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Im gleichen Sinne muss gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 der EU-GCh jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 EU-GCh bestimmt sodann, dass Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, achtet den Wesensgehalt von Art. 10 EU-GCh, da der Eingriff, der sich aus einer solchen Regelung ergibt, auf einen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung, die diese Schlachtung darstellt, beschränkt ist, die jedoch als solche nicht verboten ist. Aus Art. 13 AEUV ergibt sich, dass der Schutz des Wohlergehens

der Tiere eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt. Sie ist geeignet, das Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere zu erreichen. Sind mehrere in den Verträgen verankerte Grundrechte und Grundsätze betroffen, wie im vorliegenden Fall das in Art. 10 EU-GCh garantierte Recht und das in Art. 13 AEUV verankerte Wohlergehen der Tiere, so ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass die mit dem Schutz der verschiedenen Rechte und Grundsätze verbundenen Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht.

Der Gesetzgeber konnte in einem sich sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht entwickelnden Kontext, der, durch eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik des Tierschutzes gekennzeichnet ist, das in Rede stehende Dekret erlassen, ohne den Wertungsspielraum zu überschreiten, den das Unionsrecht den Mitgliedstaaten hinsichtlich des erforderlichen Einklangs von Art. 10 Abs. 1 EU-GCh und Art. 13 AEUV einräumt. Somit ermöglichen die Maßnahmen, die das in Rede stehende Dekret umfasst, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen, und sind daher verhältnismäßig.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 15.07.2021, verbundene Rs. C-804/18 u. C-341/19, E-CLI:EU:C:2021:594, Erkenntnis des EuGH (leicht gekürzt):

1. Art. 1 und 2 Abs. 2 lit. a der RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind so auszulegen, dass eine interne Regel eines Unternehmens, die den Arbeitnehmern das Tragen jedes sichtbaren Zeichens politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbietet, gegenüber Arbeitnehmern, die aufgrund religiöser Gebote bestimmte Bekleidungsregeln befolgen, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne dieser Richtlinie darstellt, sofern diese Regel allgemein und unterschiedslos angewandt wird.
2. Art. 2 Abs. 2 lit. b dieser RL ist so auszulegen, dass eine diesbezügliche mittelbare Ungleichbehandlung mit dem Willen des Unternehmens gerechtfertigt werden kann, eine Politik politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität gegenüber seinen Kunden oder Nutzern zu verfolgen, sofern 1. diese Politik seinem wirklichen Bedürfnis entspricht, das es unter Berücksichtigung insbesondere der berechtigten Erwartungen seiner Kunden und der nachteiligen Konsequenzen, die es angesichts der Art seiner Tätigkeit oder des Umfelds, in dem sie ausgeübt wird, ohne eine solche Politik zu tragen hätte, nachzuweisen hat, 2. die Ungleichbehandlung geeignet ist, die ordnungsgemäße Anwendung des Neutralitätsgebots zu gewährleisten, was voraussetzt, dass diese Politik konsequent und systematisch befolgt wird, und 3. das Verbot auf das beschränkt ist, was im Hinblick auf tatsächlichen Umfang und Schwere der nachteiligen Konsequenzen, denen das Unternehmen durch ein solches Verbot zu entgehen sucht, unbedingt erforderlich ist.
3. Art. 2 Abs. 2 lit. b Ziff. i dieser RL ist so auszulegen, dass eine entsprechende mittelbare Diskriminierung, um eine Neutralitätspolitik im Unternehmen sicherzustellen, nur dann gerechtfertigt ist, wenn das Verbot jede sichtbare Ausdrucksform der genannten Überzeugungen umfasst. Ein auf das Tragen auffälliger großflächiger Zeichen beschränktes Verbot kann eine jedenfalls auf der Grundlage dieser Vorschrift nicht gerechtfertigte unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung darstellen.
4. Art. 2 Abs. 2 lit. b dieser RL ist so auszulegen, dass nationale Vorschriften, die die Religionsfreiheit schützen, bei der Prüfung der Frage, ob eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung angemessen ist, als günstigere Vorschriften i.S.v. Art. 8 Abs. 1 der RL berücksichtigt werden dürfen.

3. Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Urt. v. 26.03.1957, 2 BvG 1/55, BVerfGE 6, 309 ff. – Reichskonkordat: Das Deutsche Reich, welches nach dem Zusammenbruch nicht zu existieren aufhörte, bestand auch nach 1945 weiter, mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland identisch mit dem Deutschen Reich ist und der weiteren Konsequenz, dass sie an die vom Deutschen Reich geschlossenen Staatsverträge gebunden ist, womit sich wiederum an der Geltung des Reichskonkordats zwischen den Vertragschließenden nichts geändert hat. Soweit aber Verpflichtungen aus dem Konkordat nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern erfüllt werden müssten, weil ihnen insoweit die Gesetzgebungskompetenz zusteht (was beim größten Teil seiner Bestimmungen zutrifft, weil sie dem den Ländern weitestgehend zur Regelung zugewiesenen Kulturbereich zugehören), kann der Bund deren Einhaltung nicht verlangen, weil das GG keine entsprechende verfassungsrechtliche Pflicht der Länder vorgesehen hat. Deshalb ist einerseits eine Kündigung des Reichskonkordats nur der Bundesrepublik als Vertragspartner möglich, andererseits kann weder der Heilige Stuhl noch die Bundesrepublik Rechtsansprüche gegen das Land auf Einhaltung seiner Vertragspflichten geltend machen.

BVerfG, Beschl. v. 17. 2. 1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385 ff.: Öffentliche Gewalt i. S. d. § 90 I BVerfGG umfasst nicht rein innerkirchliche Maßnahmen. Angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates bedeutet die zusammenfassende Kennzeichnung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gleichstellung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur die Zuerkennung eines Status, der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwirft.

BVerfGE 19, 206 ff. (vgl. dazu weiterhin BVerfGE 19, 226 ff., 242 ff., 248 ff., 253 ff., 268 ff., 282 ff., 288 ff., BVerfGE 20, 40 ff. – Kirchensteuer-Entscheidungen): Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse. Aus dieser Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität folgt, dass der Staat einer Religionsgesellschaft keine Hoheitsbefugnisse gegenüber Personen verleihen darf, die ihr nicht angehören. Eine solche Verleihung von Hoheitsbefugnissen liegt aber vor, wenn der Staat den Religionsgesellschaften durch Gesetz das Recht verleiht, ihnen nicht angehörende Personen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

BVerfG, Beschl. v. 16. 10. 1968, 1 BvR 241/66, BVerfGE 24, 236 ff. – Aktion Rumpelkammer: Da die "Religionsausübung" zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis hat, muss dieser Begriff gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden. Diese Freiheit der Religionsausübung erstreckt sich zudem nicht nur auf die christlichen Kirchen, sondern auch auf andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Das folgt aus dem für den Staat verbindlichen Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität und dem Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Kultusfreiheit enger auszulegen als die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Zur Religionsausübung gehören danach nicht nur kultische Handlungen und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. Für die Auslegung des Art. 4 I/II GG ist das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Dementsprechend kann es bei religiös motiviertem Handeln die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt schützen (hier: Altmaterialiensammlung um die Mittel für

karitative Betätigung zu erlangen). Das Grundrecht aus Art. 4 I/II GG steht nicht nur Religionsgemeinschaften zu, sondern auch Vereinigungen, die sich nur partiell der Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens widmen (kirchlich orientierte Vereine etc.).

BVerfGE 30, 415 ff.: Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht und der Kirchenmitgliedschaft an die Taufe verstößt nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, sofern jederzeit die Kirchenmitgliedschaft beendet werden kann.

BVerfGE 32, 98 ff. - Unterlassene Hilfeleistung: Glaubens- und Religionsfreiheit unterliegt nur verfassungsimmanenten Schranken. Strafnormen vermögen sie nur einzuschränken, wenn sie von der Verfassung selbst geschützte Werte realisieren. Auch dann ist aber der Schutz des Art. 4 I/II GG angemessen zur Geltung zu bringen und die Reichweite des Strafrechts gegebenenfalls verfassungskonform zu beschränken.

BVerfGE 33, 23 – Verweigerung der Eidesleistung: Die Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG gewährleistet dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seinen Überzeugungen entspricht. Der Staat hat dies zu respektieren, solange nicht andere Wertentscheidungen der Verfassung vorrangige Beachtung fordern. Da die vom Gesetzgeber als Mittel der Wahrheitsfindung für unentbehrlich gehaltene Bekräftigung der Wahrheit einer Zeugenaussage auch auf andere Weise als durch einen Eid geleistet werden kann, ist eine Verweigerung der Eidesleistung aus religiösen Gründen durch Art. 4 I GG geschützt.

BVerfGE 35, 366 – Kreuz im Gerichtssaal: Das als unverletzlich gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit enthält auch das Recht, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben. Ein Minderheitenschutz kann daher auch vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen schützen. Der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann deshalb das Grundrecht eines Prozessbeteiligten aus Art. 4 I GG verletzen.

BVerfGE 41, 29 ff., 65 ff., 88 ff. – Christliche Gemeinschaftsschule: Art. 7 GG überlässt es dem Landesgesetzgeber, den religiös-weltanschaulichen Charakter der öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 4 GG zu bestimmen. Er hat dabei das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen "negativer" und "positiver" Religionsfreiheit nach dem Prinzip der "Konkordanz" zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen. Grundsätzlich haben Eltern und Kinder ein Recht darauf, in der Schule ihrer religiösen oder areligiösen Prägung entsprechend Unterricht zu erhalten; da dies in einer pluralistischen Gesellschaft aber nur sehr begrenzt möglich ist, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten der verschiedenen weltanschaulichen Überzeugungen vorzunehmen.

BVerfGE 42, 312 ff.: Durch Art. 140 GG sind die Länder gehindert, die Kirchen in ihrer Freiheit stärker zu beschränken, als es nach Bundesverfassungsrecht zulässig ist. Art. 4 GG verwehrt dem Staat den bestimmenden Zugriff auf die religiöse oder weltanschauliche Dimension des Menschen. Der individuellen und kollektiven Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 I und II GG korrespondiert die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 II WRV) und die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 III WRV). Sie entstammen einem für die Staatsgewalt unantastbaren Freiheitsbereich und leiten ihre Gewalt nicht vom Staat her.

BVerfGE 44, 37 ff., 59 ff.; BVerfGE 55, 32 ff.: Kirchenaustritt muss unmittelbar wirksam werden; eine Weitererhebung der Kirchensteuer ist nur innerhalb einer Frist zulässig, die für die

Verwaltungsumstellung erforderlich ist.

BVerfGE 44, 103 ff.: Kirchen(lohn)steuerverwaltung durch staatliche Finanzämter und Inanspruchnahme der Arbeitgeber, Kirchenlohnsteuer für Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen ist verfassungsgemäß.

BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977 - 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 ff. – Goch: Nach Art. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV stehen demnach der Kirche nicht nur hinsichtlich ihrer körperschaftlichen Organisation und ihrer Ämter zu, sondern auch hinsichtlich ihrer Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist.

BVerfGE 49, 375 ff.: Durch die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte werden Grundrechte nicht verletzt.

BVerfGE 52, 223 ff. – Schulgebet: Schule darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen. Sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Bejahung des Christentums in den profanen Fächern muss sich in erster Linie beschränken auf seine Präsentation als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat. Die Abhaltung eines Schulgebets ist dann zulässig, wenn sie nicht die Rechte Andersdenkender verletzt. Dies setzt voraus, dass gewährleistet ist, dass sie über ihre Teilnahme frei und ohne Zwang entscheiden können.

BVerfG, Beschl. v. 25. 3. 1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366 ff. – Konfessionelle Krankenhäuser: Nach Art 140 GG i. V. m. Art 137 Abs 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und deren rechtlich selbständige Teile, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen *ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform* Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn die Einrichtungen nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche ist nicht die Zugehörigkeit zur Kirchenverwaltung; es genügt vielmehr, dass die in Frage stehende Einrichtung der Kirche so nahesteht, dass sie teilhat an der Verwirklichung eines Stücks Auftrag der Kirche im Geist christlicher Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der christlichen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der Kirche. Inkorporierte Kirchenartikel der WRV bilden mit dem GG ein organisches Ganzes. Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und Schrankenbestimmung der für alle geltenden Gesetze besteht eine Wechselwirkung, der durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.

BVerfGE 83, 341 ff. - Bahá'í: Zur Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gehört auch die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie sie sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den einschlägigen, durch Art. 140 GG einbezogenen Weimarer Kirchenartikeln ergibt. Der Gewährleistungsinhalt der religiösen Vereinigungsfreiheit umfasst die Freiheit, aus gemeinsamem Glauben sich zu einer Religionsgesellschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Gewährleistet ist die Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der

Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr, jedoch nicht der Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform.

BVerfG, Beschl. v. 16. 5. 1995, 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1 ff. = NJW 1995, 2477 = DVBl. 1995, 1069 = DÖV 1995, 905 = JuS 1996, 258 (F. Hufen) = öarr, 57 (2010), 519 ff. = NJW 2017, 3072 (Ls., m. Anm. Dieter Grimm) – Kruzifix-/Schulkreuzentscheidung: Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf sich nicht mit bestimmten Religionsgemeinschaften identifizieren. Die negative Glaubensfreiheit schützt auch davor, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben und nicht mit Symbolen, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt, konfrontiert zu werden. Schafft der Staat eine Lage, in die der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit geführt wird, wie dies bei der öffentlichen Pflichtschule der Fall ist, darf er ihn dort nicht mit Glaubensüberzeugungen und -darstellungen fremder Bekenntnisse belästigen. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, kann daher gegen Art. 4 I GG verstoßen.

BVerfG, NJW 1995, 3378 – Buß- und Bettag: Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG enthält kein subjektiv öffentliches Recht auf den Schutz von Feiertagen und keine Bestandsgarantie für bestimmte, staatlich anerkannte Feiertage. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch Gesetz zu gewährleisten, dass sie als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung dienen können.

BVerfG, Beschl. v. 13. 10. 1998, 2 BvR 1275/96, BVerfGE 99, 100 = NVwZ 1999, 753 = DVBl. 1999, 693 – St. Salvator-Kirche: Art. 138 Abs. 2 WRV hat die Aufgabe, den durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 137 WRV zugesagten Schutz der Stellung und der Freiheit der Kirchen in ihren sächlichen Grundlagen zu gewährleisten. Die Kirchengutsgarantie schützt alle Religionsgesellschaften unabhängig von ihrer Organisationsform und erstreckt sich auf ihr zu religiösen Zwecken bestimmtes Vermögen. Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualität, erweitert sie aber nicht. Die Bestimmung dieser Qualität obliegt als Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zunächst den Fachgerichten. Ist ein von Art. 138 Abs. 2 WRV geschütztes Recht auf eine bestimmte verfasste Kirche bezogen, so richtet sich die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden zu dieser Kirche zunächst nach dem Selbstverständnis der Kirche

BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000, 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370 ff. = NJW 2001, 429 = DVBl. 2001, 284 – Zeugen Jehovas: Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein. Sie muss deshalb die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird, und dass sie durch ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz als Voraussetzung für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht.

Vgl. in derselben Sache auch das noch anderslautende Urteil: BVerwGE 105, 117: Eine Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegenbringt, hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein solcher ihre Anerkennung ausschließender Loyalitätsmangel besteht dann, wenn sie ihren Mitgliedern die Teilnahme an den staatlichen Wahlen

verbietet. Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird den Religionsgemeinschaften vom Staat in der Absicht angeboten, ihr Wirken zu fördern und mit ihnen zu ihrem Nutzen dauerhaft zusammenzuarbeiten. Eine solche Kooperation ist ohne ein Mindestmaß an gegenseitigem Respekt nicht vorstellbar. Dies setzt voraus, dass die Religionsgemeinschaft die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage stellt.

BVerfG, Beschl. v. 26. 3. 2001, 2 BvR 943/99, DVBl. 2001, 984 = NVwZ 2001, 908 – Kirchliche Sektenbeauftragte: Das Wirken und der Status der korporierten Religionsgemeinschaften bleiben von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt. Soweit diese sich in dem ihnen durch die Gesetze und die Verfassung gezogenen Rahmen halten, können sie ihr Verhältnis zu anderen Religionen und Religionsgemeinschaften nach ihrem eigenen religiösen Selbstverständnis frei gestalten. Dabei dürfen sie sich auch in der Öffentlichkeit kritisch mit anderen Religionsgemeinschaften auseinandersetzen, ohne dass es hierfür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfte. Weitere und über die geforderte Rechtstreue hinausgehende Pflichten der Rücksicht gegenüber anderen Religionsgemeinschaften erwachsen ihnen aus ihrem öffentlich-rechtlichen Status nicht. Insbesondere müssen auch die korporierten Religionsgemeinschaften ihre Haltung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften nicht nach den staatskirchenrechtlichen Grundsätzen von Neutralität und Parität gestalten, die nur Strukturvorgaben staatlicher Ordnung sind.

BVerfG, Urt. v. 15. 1. 2002, 1 BvR 1783/99, NJW 2002, 663/BVerfG, Beschl. v. 18. 1. 2002, 1 BvR 2284/95, NJW 2002, 1485 – Schächten: Die Tätigkeit nichtdeutscher gläubiger muslimischer Metzger, die Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) wollen, um ihren Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen. Denn das Schächten ist für muslimische Metzger nicht nur Mittel zur Gewinnung und Zubereitung von Fleisch für ihre muslimischen Kunden und für sich selbst. Es ist vielmehr auch Ausdruck einer religiösen Grundhaltung, die für gläubige Muslime die Verpflichtung einschließt, die Schächtung nach den von ihnen als bindend empfundenen Regeln ihrer Religion vorzunehmen. Dem ist, auch wenn das Schächten selbst nicht als Akt der Religionsausübung verstanden wird, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Schutz der Berufsfreiheit des Metzgers aus Art. 2 Abs. 1 GG durch den speziellen Freiheitsgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verstärkt wird. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.

BVerfG, Beschl. v. 19. 8. 2002, 2 BvR 443/01, NVwZ 2002, 1496 – Grundrechtsbindung der Kirchen bei Kirchensteuererhebung: Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV dürfen die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Der Staat ist verpflichtet, den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus das Besteuerungsrecht als hoheitliche Befugnis zu verleihen. Daher sind nach der Rechtsprechung des *BVerfG* die Religionsgemeinschaften bei Inanspruchnahme des Hoheitsrechts an die Ordnung des GG, vor allem an die Grundrechte gebunden. Rechtssetzung und Vollzug der Kirchensteuer unterliegen der Rechtskontrolle durch staatliche Gerichte und müssen darüber hinaus auch rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Wollen die Kirchen diese Bindung vermeiden, müssen sie sich der Finanzierung durch private Mitgliedsbeiträge bedienen. Hat der Landesgesetzgeber sich darauf beschränkt, die Kirchensteuerarten zu regeln und die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass kirchlicher Steuergesetze zu schaffen, und hat er die Ausfüllung dieses Rahmens - ohne hierzu von Verfassungs wegen verpflichtet zu sein - den Religionsgemeinschaften überlassen, so obliegt es jenen in eigener Verantwortung, kirchliche Steuergesetze und Hebesatzbeschlüsse zu erlassen. Sie unterliegen dabei, weil das Besteuerungsrecht ein staatlich verliehenes Hoheitsrecht ist, der Bindung an die verfassungsmäßige

Ordnung, insbesondere an die Grundrechte. Die kirchlichen Steuernormen müssen daher die Mindestanforderungen rechtsstaatlicher Steuererhebung erfüllen. Der den Religionsgemeinschaften eröffnete Gestaltungsraum ist aber weit. Es steht ihnen frei, ein eigenes Besteuerungssystem zu entwickeln oder die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zu bestimmten staatlichen Maßstabsteuern, etwa als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer, auszugestalten. Entscheidet sich eine Religionsgemeinschaft dafür, die Kirchensteuer gleichsam als Annex zur staatlichen Einkommensteuer auszugestalten, so gewinnt das aus Art. 3 Abs. 1 GG fließende Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch für die kirchliche Entscheidung Bedeutung. Die Erhebung der Kirchensteuer mit verschiedenen Steuersätzen in unterschiedlichen Regionen eines Kirchengebiets bedarf deshalb ganz besonderer, sachlich begründeter Rechtfertigungsgründe und bildet andernfalls einen Verfassungsverstoß.

BVerfG, NJW 2003, 2815 – Kopftuch als Kündigungsgrund eines Arbeitsverhältnisses (Vorinstanz: BAG, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01): Die Berufsfreiheit im Sinne von Art.12 Abs.1 GG schützt das Interesse des Arbeitgebers, in seinem Unternehmen nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die seinen Vorstellungen entsprechen (vgl. BVerfGE 97, 169 [176]). Im Privatrechtsverkehr entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, damit vor allem auch durch die zivilrechtlichen Generalklauseln (vgl. BVerfGE 7, 198 [205f.]; 42, 143 [148]; 103, 89 [100]). Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (vgl. nur BVerfGE 103, 89 [100]). Eine Arbeitnehmerin befolgt durch das Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit von ihr für verbindlich gehaltene Bekleidungs Vorschriften des Korans, worauf sie auch im Beruf nicht verzichten will. Da sie das Bekleidungsgebot aus ihrem Glauben herleitet, genießt sie den Grundrechtsschutz des Art.4 Abs.1 GG. Das Grundrecht umfasst die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln (vgl. BVerfGE 32, 98 [106]; 93, 1 [15]). Daher kollidiert die Freiheit der Arbeitnehmerin mit der durch Art.12 Abs.1 GG geschützten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers. Deshalb ist es sachgerecht, wenn das BAG bei der Herbeiführung eines schonenden Ausgleichs der unterschiedlichen grundrechtlichen Positionen die Glaubensfreiheit der Arbeitnehmerin nicht auf einen möglichen "Verdacht" hin als beiseite gestellt ansieht (unter Berufung auf *Böckenförde*, NJW 2001, S.723 [728]), sondern eine konkrete Gefahr des Eintritts der vom Arbeitgeber behaupteten negativen betrieblichen oder wirtschaftlichen Folgen verlangt.

BVerfG, Urt. v. 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111= NVwZ 2003, 1210 = DVBI 2003, 1526 = DÖV 2004, 30 = NJW 2017, 3072 (Ls., m. Anm. Ute Sacksofsky) – Kopftuchtragen einer Lehrerin im Unterricht (Vorinstanz: BVerwG, NJW 2002, 3344; vgl. dazu auch EGMR, NJW 2001, 2871): Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin auch in der Schule fällt unter den Schutz der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Glaubensfreiheit. Auf die umstrittene Frage, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben ist, kommt es nicht an. Zwar kann nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden; vielmehr darf bei der Würdigung eines vom Einzelnen als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit reklamierten Verhaltens das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 24, 236 [247f.]). Eine Verpflichtung von Frauen zum Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit lässt sich aber nach Gehalt und Erscheinung als islamisch-religiös begründete Glaubensregel dem Schutzbereich des Art. 4 Abs.1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341 [353]). Die Annahme, der Lehrerin fehle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grund- und Hauptschulen die erforderliche Eignung, weil sie in Widerspruch zu einer bestehenden Dienstpflicht in Schule und Unterricht ein Kopftuch tragen wolle, das ihre Zugehörigkeit zur islamischen Religionsgemeinschaft deutlich mache, und die darauf gegründete Verweige-

rung des Zugangs zu einem öffentlichen Amt wären freilich mit Art.4 Abs. 1 und 2 GG vereinbar, wenn der Ausübung der Glaubensfreiheit Rechtsgüter von Verfassungsrang entgegenstünden und sich diese Begrenzung der freien Religionsausübung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen könnte. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende Verfassungsgüter kommen hier neben dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art.7 Abs.1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs.2 GG) und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder (Art.4 Abs.1 GG) in Betracht. Für die Ablehnung der Lehrerin wegen mangelnder Eignung infolge ihrer Weigerung, das Kopftuch in Schule und Unterricht abzulegen, fehlte es in concreto jedoch zumindest an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

BVerfG, Beschl. v. 24. 10. 2006, 2 BvR 1908/03, KirchE 48, 398 = BVerfGK 9, 371 = DVBl 2007, 119 = DÖV 2007, 202 – Mun: Der einer Religionsgemeinschaft zukommende Grundrechtsschutz umfasst das Recht zu eigener weltanschaulicher oder religiöser Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens sowie zur Pflege und Förderung des Bekenntnisses. Hierzu gehören nicht nur kultische Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebote und Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläut, sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses. Welche Handlungen im Einzelnen erfasst sind, bestimmt sich wesentlich nach der Eigendefinition der Religionsgemeinschaft; denn Teil der grundrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit ist auch und gerade, dass eine staatliche Bestimmung genuin religiöser Fragen unterbleibt. Die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses sind "mangels Einsicht und geeigneter Kriterien" der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen. Auch wenn bei Betrachtung von außen ein Zusammenhang mit der Religionsausübung nicht zwingend erscheint, ist es dem Staat verwehrt, eigene Bewertungen und Gewichtungen diesbezüglicher Vorgänge an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaft zu setzen.

BVerfG, Beschl. v. 25. 1. 2007, 2 BvR 26/07, KirchE 49, 65 = NJW 2007, 1865 – Seelsorgegeheimnis: In den Kernbereich privater Lebensgestaltung einzugreifen, ist dem Staat verwehrt. Dessen Schutz umfasst auch bestimmte Formen der Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens. Dazu zählt das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen. Der Schutz von Beichte und Gesprächen mit Beichtcharakter zählt zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung. Für die christlichen Großkirchen verbürgt Art. 4 Abs. 2 GG das Recht auf karitative Tätigkeit, soweit diese dem christlichen Gebot tätiger Nächstenliebe entspringt. Jedoch ist nicht jede Handlung, die aus religiösen Ansichten resultiert, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Erforderlich ist - ähnlich wie bei der Gewissensfreiheit -, dass es sich um eine zwingende Verhaltensregel handelt, von der der Betroffene nicht ohne innere Not absehen kann. Entscheidend hierfür ist auch das Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft.

BVerfG, vom 2. 7. 2008, 1 BvR 3006/07, KirchE 52, 1 = DVBl. 2008, 1184 = NJW 2008, 2978 – Förmliche Kirchenaustrittserklärung: Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung im Rahmen des im Kirchenaustrittsgesetz normierten Verfahrens rechtfertigt sich durch das Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt. Dem trägt auch Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV Rechnung, der die bereits von Art. 4 GG umfasste und in Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV besonders hervorgehobene Freiheit, die religiöse Überzeugung zu verschweigen, unter anderem zugunsten eines Fragerechts der staatlichen Behörden insoweit einschränkt, als von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft Rechte und Pflichten abhängen.

BVerfG, Beschl. v. 28. 10. 2008, 1 BvR 462/06, KirchE 52, 173 = JZ 2009, 511 (m. Anm. Klaus Ferdinand Gärditz) = ZevKR 54 (2009), 221 = DÖV 2009, 374/Nr. 387 (Ls.) = NJW 2009, 2190 = AfkKR 177 (2008), 585 – Grenzen der Forschungsfreiheit für Hochschullehrer an Theologischen Fakultäten/Fall Lüdemann: Das GG erlaubt die Errichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen im Rahmen des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Wissenschaftsfürsorge an der staatlichen Universität. Bei der Organisation und Ausgestaltung der Fakultäten muss das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden, deren Theologie an einer solchen Fakultät gelehrt werden soll. Aus diesem findet auch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer Grenzen. Ihr Amt darf daher hier bekenntnisgebunden ausgestaltet werden. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat darf nicht über die Bekenntnismäßigkeit theologischer Lehre urteilen, dies steht nur der Glaubensgemeinschaft selbst zu. Widersprechen die Anschauungen eines Hochschullehrers deren Glaubenslehren, kann der Hochschullehrer an eine andere Fakultät umgesetzt werden.

BVerfG, Beschl. v. 9. 12. 2008, 2 BvR 717/08, KirchE 52, 337 = NJW 2009, 1195 = ZevKR 54 (2009), 232 = DÖV 2009, 253 (Ls.) – Staatliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen Streitigkeiten: Nach dem kirchenpolitischen System des GG ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden. Damit erkennt der Staat die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten. Deshalb darf der Staat in ihre inneren Verhältnisse nicht eingreifen. Dies gilt auch für die staatliche Rechtsprechung, die – wenn sie innerkirchliche Streitigkeiten entscheiden würde – sich immer in der Gefahr befände, die religiöse Legitimation innerkirchlicher Normen zu verkennen und gegen den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates zu verstoßen (vgl. dazu auch *OVG Rheinland-Pfalz*, NJW 2009, 1223 = DÖV 2009, 260).

BVerfG, Beschl. v. 12. 05. 2009, 2 BvR 890/06, KirchE 53, 290 = BVerfGE 123, 148 = NVwZ 2009, 1217 – Förderung jüdischer Kultusgemeinden: Aus Art. 4 GG lassen sich keine Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ableiten. Als grundrechtliche Verbürgung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität entfaltet Art. 4 GG aber bezogen auf die finanzielle Förderung von Religionsgesellschaften auch eine leistungsrechtliche Komponente, indem er die Teilhabe an etwaigen staatlichen Leistungen verbürgt. Aus dem Grundsatz der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates folgt, dass dieser auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten hat. Wo er mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit diesen oder zu einer Privilegierung bestimmter Bekenntnisse führen. Insoweit kann er auch zu Vorkehrungen organisatorischer Art verpflichtet sein.

BVerfG, Beschl. v. 21. 7. 2009, 1 BvR 1358/09, KirchE 54, 54 = NJW 2009, 3151 = DÖV 2009, 866 (Ls.): – Elterliches religiöses Erziehungsrecht: Die in Art. 4 Abs. 1 GG verbürgte Glaubensfreiheit gewährleistet i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der den Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder garantiert, das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Danach ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten. Auch wenn dieses Grundrecht keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, sind Einschränkungen möglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben, so durch den dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Erziehungsauftrag. Daher erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die zu dessen Konkretisierung erlassene allgemeine Schulpflicht Beschränkungen. Im Einzelfall sind Konflikte zwischen Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsauftrag des Staates durch

eine Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Der Staat darf unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, muss aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen und darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft gefährden. Dies stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt.

BVerfG, Urt. v. 1. 12. 2009, 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, KirchE 54, 402 = JZ 2010, 137 (m. Anm. Claus Dieter Classen) = NVwZ 2010, 570 = DVBl. 2010, 108 = DÖV 2010, 189 (Ls.) = AfkKR 178 (2009), 603 – Berliner Ladenöffnungsgesetz: Der Grundrechtsschutz erschöpft sich nicht in seinem klassischen Gehalt als subjektives Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Aus Grundrechten ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates für das geschützte Rechtsgut abzuleiten. Allein aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG lässt sich keine staatliche Verpflichtung herleiten, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer näher auszugestaltenden generellen Arbeitsruhe zu stellen. Das Grundrecht erfährt aber eine Konkretisierung durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV. Die durch Art. 140 GG aufgenommenen Vorschriften der WRV sind von gleicher Normqualität wie die sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes. Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv-rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV/140 GG konkretisiert, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt. Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität steht einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 139 WRV nicht entgegen. Denn die Verfassung selbst unterstellt den Sonntag und die Feiertage, soweit sie staatlich anerkannt sind, einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nimmt damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt und kalendarisch an diese anknüpft. Das Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe, das seinen Grund in Art. 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. 140 GG und Art. 139 WRV findet, muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen hiervon bedürfen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Interessen und alltägliche Käuferinteressen für die Ladenöffnung genügen dafür grundsätzlich nicht.

BVerfG, Beschl. v. 22. 10. 2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273 = KirchE 64, 305 = KuR 2014, 235 = NZA 2014, 1387 = DÖV 2015, 240 = JZ 2015, 188 (m. Anm. Claus Dieter Classen u. Stephan Rixen) = AfkKR 183 (2014), 584 = FamRZ 2015, 118 = NVwZ 2015, 517 (Ls.) – Düsseldorfer Chefarzt: Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 WRV, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 2 GG folgt eine Pflicht des Staates zur weltanschaulich-religiösen Neutralität, die Grundlage des modernen, freiheitlichen Staates ist. Die Pflicht zu dieser Neutralität ist nicht i. S. eines Gebots kritischer Distanz gegenüber der Religion zu verstehen und darf auch mit religiöser und weltanschaulicher Indifferenz nicht gleichgesetzt werden. Das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat ist vielmehr gekennzeichnet durch wechselseitige Zugewandtheit und Kooperation und ist weniger im Sinne einer strikten Trennung, sondern eher im Sinne einer Zuordnung und Zusammenarbeit beider auf der Basis grundrechtlicher Freiheit zu verstehen. Über ihre Funktion als Beeinflussungsverbot und als Identifikationsverbot hinaus verwehrt die Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität dem Staat auch, Glauben und Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Die Regelung genuin religiöser oder weltanschaulicher Fragen, die parteiergreifende Einmischung in die Überzeugungen, Handlungen und die Darstellung Einzelner oder religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften sind dem Staat mangels Einsicht und geeigneter Kriterien untersagt. Die For-

mulierung des kirchlichen Proprium obliegt allein und ausschließlich den verfassten Kirchen und ist als elementarer Bestandteil der korporativen Religionsfreiheit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich geschützt. Die Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung hat der Staat zu respektieren. Fragen der Lehre, der Religion und des kirchlichen Selbstverständnisses gehen den Staat grundsätzlich nichts an. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten über Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer haben die staatlichen Gerichte den organischen Zusammenhang von Statusrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und Grundrecht (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) im Rahmen einer zweistufigen Prüfung zu beachten und umzusetzen. Zunächst ist nach dem kirchlichen Selbstverständnis zu prüfen, ob eine Organisation oder Einrichtung an der Verwirklichung des kirchlichen Grundauftrags teilhat, ob eine bestimmte Loyalitätsobliegenheit Ausdruck eines kirchlichen Glaubenssatzes ist und welches Gewicht dieser Loyalitätsobliegenheit und einem Verstoß hiergegen zukommt. Auf einer zweiten Prüfungsstufe haben die Gerichte sodann die Selbstbestimmung der Kirchen den Interessen und Grundrechten der Arbeitnehmer in einer offenen Gesamtabwägung gegenüberzustellen.

BVerfG, Beschl. v. 17. 12. 2014, 2 BvR 278/11, KirchE 64, 535 = NVwZ 2015, 517 = HFR 2015, 892, dazu Johannes Kuntze, ZevKR 61 (2016), 89-96; Nachfolgeentscheidungen: BVerwG, Urt. v. 21. 9. 2016, 6 C 2.15, NVwZ 2017, 65 = DVBI 2017, 192 = JZ 2017, 194 (m. Anm. Dirk Ehlers) = DÖV 2017, 163 (Ls.); EGMR, 13. 6. 2017, application no. 32745/17 [Beschwerde als unzulässig abgewiesen] – Mitgliedschaft jüdische Gemeinde: Das den Religionsgemeinschaften durch Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV/Art. 140 GG verbürgte Selbstbestimmungsrecht verpflichtet den Staat zur Anerkennung ihrer Mitgliedschaftsordnung für seinen Bereich, auch soweit sie von den staatlichen Regeln für Zusammenschlüsse abweicht. Aus dem Gebot staatlicher Neutralität folgt, dass nicht der Staat bestimmen kann, wer einer Religionsgemeinschaft angehört. Wenn Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV den Religionsgemeinschaften den Erlass von Mitgliedschaftsregelungen gestattet und das Selbstbestimmungsrecht seine Schranken nur in den allgemeinen Gesetzen findet, namentlich wenn Grundrechte Dritter betroffen sind, bedarf das Selbstbestimmungsrecht keiner Einschränkung durch die allgemeinen Gesetze, wenn Rechte im konkreten Fall in der konkreten Person des Dritten durch die Mitgliedschaftsregelung nicht verletzt werden. Gewährt der Staat den Religionsgemeinschaften eine Wirkungsfreiheit, die über ihren eigenen Bereich hinausreicht, muss er im Gegenzug dafür Sorge tragen, dass alle, die gegen ihren Willen von religiösem Einfluss tangiert werden, sich dem wirksam entziehen können. Das bedeutet aber, dass er nur insoweit eine Mitgliedschaftsregelung nicht anerkennen darf, als diese konkrete individuelle Grundrechtspositionen Dritter verletzt.

BVerfG, Beschl. v. 27. 1. 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 = KirchE 65, 26 = BayVBl. 2015, 445/484 (m. Anm. Wolff) = DÖV 2015, 471 = JZ 2015, 666 = KuR 2015, 105 (Ls.; m. Anm. Fabian Wittreck, 103 f.) – Religiös motiviertes Kopftuch einer Lehrerin im Unterricht: Der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Schule die Freiheit, den Regeln ihres Glaubens gemäß einem religiösen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann, wenn dies hinreichend plausibel begründet wird. Bei Würdigung dessen, was als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben. Dem Staat ist es verwehrt, derartige Glaubensüberzeugungen seiner Bürger zu bewerten oder gar als „richtig“ oder „falsch“ zu bezeichnen; dies gilt insbesondere dann, wenn hierzu innerhalb einer Religion divergierende Ansichten vertreten werden. Die Untersagung des Tragens derartiger Kopftücher erweist sich angesichts eines als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Ein landesweites Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erschei-

nungsbild, namentlich das Tragen religiös konnotierter Kleidung, schon wegen der bloß abstrakten Eignung zu einer Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer bekenntnisoffenen Schule erweist sich jedenfalls als unverhältnismäßig im engeren Sinne, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener, der Glaubensfreiheit der sich auf ein religiöses Bedeckungsgebot berufenden Pädagoginnen hinreichend Rechnung tragender Ausgleich mit gegenläufigen verfassungsrechtlich verankerten Positionen erfordert eine einschränkende Auslegung einer schulfriedens- und neutralitätswahrenden Verbotsnorm dergestalt, dass zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss, etwa dahingehend, dass das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt.

BVerfG, Beschl. v. 30. 6. 2015, 2 BvR 1282/11, NVwZ 2015, 1434 = DÖV 2016, 124 = JZ 2015, 1093 (m. Anm. Christoph Möllers) = KirchE 65, 432 = KuR 2015, 218 (Ls.) – Zeugen Jehovas: Zweitverleihung Körperschaftsstatus: Neben den ausdrückl. in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV genannten Voraussetzungen müssen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft - im Rahmen der Grundwerte der Verfassung - weitere, ungeschriebene Voraussetzungen erfüllt sein. Dieser Status ist Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Er soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft unterstützen. Im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des GG unterscheiden sich die korporierten Religionsgemeinschaften grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Sinne. Ungeachtet dessen geht der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in seiner Funktion als „Mantelbegriff“ über eine leere Form hinaus, weil er den korporierten Religionsgemeinschaften eine besondere Rechtsstellung vermittelt, die sie von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften abhebt: Insbes. werden mit dem Körperschaftsstatus hoheitliche Befugnisse übertragen, die die Religionsgemeinschaft ggü. ihren Mitgliedern - wie etwa beim Besteuerungsrecht, der Rechtssetzungsautonomie und der Dienstherrenfähigkeit - oder gegenüber Dritten - wie bei der Widmungsbefugnis - ausüben kann. Die mit diesem Status verbundenen Vergünstigungen erhöhen jedoch die Gefahr eines Missbrauchs der Einflussmöglichkeiten zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder oder anderer Verfassungsgüter. Deshalb muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, rechtstreu sein. Insbes. muss sie die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des GG nicht gefährdet. Ob sie die Gewähr der Rechtstreue bietet, richtet sich nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Verhalten. Die weltanschauliche Neutralität verwehrt es dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Glaube und Lehre, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf das von ihr zu erwartende Verhalten zulassen; das ist eine Frage des Einzelfalls. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem jeweiligen Land, für dessen Staatsgebiet der Körperschaftsstatus begehrt wird. Die Länder sind als Glieder des Bundes Staaten mit eigener - wenn auch gegenständlich beschränkter – Hoheitsmacht. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus nach Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV an eine Religionsgemeinschaft vollziehen die Länder kein Bundesgesetz im Sinne des Art. 83 GG. Daher dürfen sie das Verfahren zu seiner Verleihung weiter landesrechtlich zu regeln.

BVerfG, Beschl. v. 2. 7. 2015, 1 BvR 1312/13, KirchE 66, 1 = FamRZ 2015, 1685 = NVwZ 2016, 135 = KuR 2015, 219 (auszugsw.) – Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister: Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 4 und des § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG, die die Aufnahme der rechtlichen Zugehörigkeit eines Kindes zu einer Religionsgemeinschaft in das Geburtenregister nur vorsehen, wenn es sich bei dieser um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts han-

delt, greifen nicht in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Kindes und seiner Eltern ein (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Durch die Nichteintragung der Religion im Geburtenregister werden die Betroffenen nicht gehindert, ihren Glauben zu bekennen und zu verbreiten. Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung gerade durch die Aufnahme ihrer Religionszugehörigkeit in öffentliche Register und Urkunden Ausdruck zu verleihen. Eine Diskriminierung wegen des Glaubens (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) bildet dies nicht. Denn die Verschiedenbehandlung gründet nicht im Glauben, sondern darin, dass einer Religionsgemeinschaft nicht der öffentlich-rechtliche Verfasstheitsstatus zukommt, allein dies ist Differenzierungskriterium. Auch muslimischen Religionsgemeinschaften steht die Möglichkeit offen, den Körperschaftsstatus zu erlangen, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen gelten. Für eine dadurch begründete Ungleichbehandlung liegen hinreichende Sachgründe vor, die für ihre Rechtfertigung genügen (Art. 3 Abs. 1 GG). Im Blick auf den Regelungszusammenhang ergibt sich ein tragfähiger Sachgrund, die Zugehörigkeit nur zu einer öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaft einzutragen, daraus, dass an diesen Status auch anderweitige gesetzliche Folgen anknüpfen. So sind öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaften als Körperschaften hinsichtlich der Benutzung der Personenstandsbücher den Behörden weitgehend gleichgestellt; ihnen können unter bestimmten Voraussetzungen Personenstandsurkunden und Auskünfte aus dem Personenstandsregister erteilt werden (§ 65 Abs. 2 PStG). Mit dem Körperschaftsstatus werden ihnen bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern - etwa beim Besteuerungsrecht (Art. 137 Abs. 6 WRV) und der Dienstherrnenfähigkeit - als auch - bei der Widmungsbefugnis - gegenüber Anderen.

BVerfG, Beschl. v. 9. 5. 2016, 1 BvR 2202/13, KirchE 67, 319 = NVwZ 2016, 1804 = DÖV 2016, 787 (Ls.) = BeckRS 2016, 47227; Nachfolgeentsch. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 30. 11. 2016, 30 S 1184/16, NJW-Spezial 2017, 78 = BeckRS 2016, 111234 = DÖV 2017, 350 (Ls.) = KuR 2017, 88 (Ls.) – Priesterbegräbnisstätte in einer Kirche im Industriegebiet: Einschränkungen der Glaubensfreiheit müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben (verfassungsimmanente Schranken: Grundrechte Dritter und Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang). Sie bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Zu den immanenten Schranken der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehören für die Errichtung von Kultusstätten anerkanntermaßen die Beschränkungen, die im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht ihren Ausdruck finden. Dabei gilt das Gleichbehandlungsgebot. Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 1 BauGB (bspw. i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, der die Zulassung von Anlagen für kirchliche Zwecke ausnahmsweise auch in einem Industriegebiet erlaubt) und die Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB tragen dem im Grundsatz Rechnung. Diese Vorschriften sind im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung von Wirkkraft und Tragweite der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auszulegen und anzuwenden. Dabei können auch gegenläufige verfassungsrechtlich verankerte Schutzgüter in die Bewertung einzubeziehen sein. Bei auftretenden Spannungsverhältnissen muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots im Wege praktischer Konkordanz ein Ausgleich gefunden werden. Hierfür sind die betroffenen Verfassungsgüter zusammen zu sehen und ihre Interpretation sowie ihr Wirkungsbereich aufeinander abzustimmen. Zum Beleg der Existenz einer zwingenden Glaubensregel genügt die substantiierte und nachvollziehbare Darlegung, dass die in Rede stehende Verhaltensweise nach gemeinsamer Glaubensüberzeugung als verpflichtend empfunden wird. Dabei ist Bezugspunkt nicht unbedingt die jeweilige Religion im Ganzen. Abzustellen ist auf die konkrete, gegebenenfalls auch innerhalb einer Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft. Ist für die betreffende Glaubensgruppe das Bestehen verpflichtender Vorgaben dargelegt, hat sich der Staat, der ein solches religiöses Selbstverständnis nicht unberücksichtigt lassen darf, einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten. Im Rahmen der in Fragen des religiösen Selbstverständnisses nur zulässigen Plausibilitätskontrolle müssen die einschlägigen Maßstäbe in Zweifelsfällen vielmehr durch Rückfragen

sowie - bei danach verbleibendem Klärungsbedarf - gegebenenfalls durch Hinzuziehung theologischer Sachverständiger aufgeklärt werden.

BVerfG, Beschl. v. 18. 10. 2016, 1 BvR 354/11, BayVBl. 2017, 266 = NJW 2017, 381 = NVwZ 2017, 549 = BWGZ 2017, 287 = AfKR 185 (2016), 658 (Ls.) – Erzieherinnen-Kopftuch in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft: Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft die Freiheit, den Regeln ihres Glaubens gemäß einem religiösen Bekenntnis zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines Kopftuchs der Fall sein kann, wenn dies hinreichend plausibel begründet wird. Für die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, von der abhängt, ob gegenläufige Grundrechtspositionen von Kindergartenkindern und Eltern oder andere Werte von Verfassungsrang eine Regelung rechtfertigen, die Erzieherinnen und Erzieher aller Bekenntnisse zu äußerster Zurückhaltung in der Verwendung von Kennzeichen mit religiösem Bezug verpflichtet, verfügt der Gesetzgeber über eine Einschätzungsprärogative. Allerdings muss er, zumal bei einem weitgehend vorbeugend wirkenden Verbot äußerer religiöser Bekundungen, ein angemessenes Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des Grundrechts des Kindertagesstättenpersonals auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ebenso wahren, wie er bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des Eingriffs mit demjenigen der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit beachten muss. Untersagt eine Norm äußere religiöse Bekundungen, erfordert das Gewicht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit - wie im Bereich der Schule - eine reduzierende verfassungskonforme Auslegung, soweit Interpretationsspielräume bestehen. Ein gesetzlich vorgesehenes Merkmal der Eignung, den Einrichtungsfrieden oder die Neutralität des öffentlichen Einrichtungsträgers zu gefährden oder zu stören, ist dahin einzuschränken, dass von der äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr für die dort genannten Schutzgüter ausgehen muss. Dies ist zu belegen und zu begründen. Allein das Tragen eines „islamischen Kopftuchs“ begründet eine hinreichend konkrete Gefahr auch im Kindergartenbereich im Regelfall nicht. Denn hiervon geht für sich genommen noch kein werbender oder gar missionierender Effekt aus. Ein „islamisches Kopftuch“ ist in Deutschland nicht unüblich, sondern spiegelt sich im gesellschaftlichen Alltag vielfach wieder. Die bloß visuelle Wahrnehmbarkeit ist in Kindertagesstätten als Folge individueller Grundrechtsausübung ebenso hinzunehmen, wie auch sonst grundsätzlich kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf besteht, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben.

BVerfG, Beschl. v. 27. 10. 2016, 1 BvR 458/10, NVwZ 2017, 461 = KuR 22 (2016), 260 = JZ 2017, 145 (m. Anm. Christian Hillgruber) = BayVBl 2017, 372 = AfKR 185 (2016), 623 = NJW 2017, 1164 (Ls.) = DÖV 2017, 211 (Ls.) – Grenzen des besonderen Stilleschutzes am Karfreitag: Die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag und seine Ausgestaltung als Tag mit einem besonderen äußeren Ruherahmen ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Ein landesrechtliches Verbot von öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, die den ernsten Charakter des Tages nicht wahren, und von musikalischen Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ein. In besonders gelagerten Fällen kann sie auch die grundrechtlich geschützte Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) berühren. Die Eingriffe sind jedoch dem Grunde nach durch die verfassungsrechtliche Regelung in Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) gerechtfertigt. Diese schreibt dem Gesetzgeber die Befugnis zu, Feiertage nicht nur gesetzlich anzuerkennen, sondern ihren verfassungsrechtlich festgelegten Zweck, Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu sein, auch nach Art und Maß näher auszugestalten. Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes im weltlichen Bereich resultiert dabei wesentlich aus der synchronen Taktung

des sozialen Lebens. Dabei verfolgt die Regelung in der säkularisierten Gesellschaft und Staatsordnung zunächst die profanen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung. Zugleich zielt Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV damit auf die Möglichkeit zur seelischen Erhebung, die gleichermaßen allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung eröffnet werden soll. Nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer systematischen Verankerung in den in das GG inkorporierten Kirchenartikeln der WRV und nach ihren Regelungszwecken hat die Vorschrift neben dieser weltlich-sozialen auch eine religiös-christliche Bedeutung. Anknüpfend an die in christlicher Tradition entstandenen Feiertage zielt sie auch auf die Möglichkeit der Religionsausübung und darauf, dass Gläubige diesen Tagen ein Gesamtgepräge geben können, wie es ihrem Glauben entspricht. Dem Grunde nach rechtfertigt Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) überdies die Ausgestaltung des Karfreitags als eines besonderen Regelungen unterliegenden stillen Tages und damit die Schaffung eines qualifizierten Ruheschutzes. Sie erweist sich jedoch wegen der hiermit in Einzelfällen verbundenen Eingriffe in andere Grundrechte wie insbesondere in Art. 4 Abs. 1 und 2 oder in Art. 8 Abs. 1 GG wegen Fehlens einer Ausnahmeregelung als unverhältnismäßig. In diesen Fällen kann sich der besondere Schutz der stillen Tage gegenüber den betroffenen Grundrechten nur nach Maßgabe einer Abwägung im Einzelfall durchsetzen. Maßgeblich ist hierfür insbesondere, in welchem Umfang eine Veranstaltung zu konkreten Beeinträchtigungen führt. Auch hier kann im Einzelfall der Ruhe- und Stilleschutz überwiegen und erlaubt dann diese Beschränkungen. Es ist in diesen Fällen jedoch ein schonender Ausgleich zu suchen, der möglichst alle Interessen zur Geltung bringt.

BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2017, 2 BvR 1333/17, einstw. Rechtsschutz: KirchE 69, 305 = NJW 2017, 2333 = NVwZ 2017, 1128 = KuR 2017, 244 (Ls.); Hauptsacheentsch.: Beschl. v. 14. 1. 2020, DÖV 2020, 735 (488: Ls.) = NJW 2020, 1049 = NVwZ 2020, 461 m. Anm. Noreen von Schwänenflug = JZ 2020, 405 m Anm. Claus Dieter Classen = NZA-RR 2020, 274 – Rechtsreferendarinnen-Kopftuch: Der freiheitliche Staat des GG ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Das GG gewährleistet jedoch den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für unbedingte Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG garantiert auch, nicht vor einem Richter zu stehen, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermissen lässt. Dieses Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters ist zugleich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Rechtsreferendare kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen. Auch wenn ein islamisches Kopftuch nur der Erfüllung eines religiösen Gebots dient und ihm von der Trägerin kein symbolischer Charakter beigemessen wird, sondern es lediglich als Kleidungsstück angesehen wird, das die Religion vorschreibt, ändert dies nichts daran, dass es in Abhängigkeit vom sozialen Kontext verbreitet als Hinweis auf die muslimische Religionszugehörigkeit der Trägerin gedeutet wird. Es bewirkt das Bekenntnis einer religiösen Überzeugung, ohne dass es hierfür einer besonderen Kundgabeabsicht oder eines zusätzlichen wirkungsverstärkenden Verhaltens bedarf. Zudem ist die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten zu berücksichtigen. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich Prozessbeteiligte in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt fühlen, wenn sie

dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen.

BVerfG, Beschl. v. 3. 4. 2019, 2 BvR 328/16: Rechtsschutz gegen Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas: Wenn und soweit die Kirchen die Möglichkeit geschaffen haben, Rechtsstreitigkeiten von einem kirchlichen Gericht beurteilen zu lassen, und somit die Gelegenheit besteht, die Streitigkeit im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis beizulegen, gebietet die verfassungsrechtlich geschuldete Rücksichtnahme gegenüber diesem Selbstverständnis den staatlichen Gerichten, über Fragen des kirchlichen Amtsrechts jedenfalls nicht vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs zu entscheiden. Dass das Beschreiten des innerreligionsgemeinschaftlichen Rechtswegs von vornherein aussichtslos oder aus sonstigen Gründen für den Beschwerdeführer unzumutbar gewesen wäre, ergibt sich aus seinem Vortrag nicht. Damit fehlt es aber an einer hinreichend substantiierten Darlegung der Möglichkeit einer Verletzung seines Justizgewährungsanspruchs.

BVerfG, Beschl. v. 3. 4. 2020, 2 BvR 1838/15, NVwZ 2020, 950 m. Anm. Winfried Kluth = DÖV 2020, 788 (Ls.): Keine inhaltliche Glaubensüberprüfungen bei Asylbegehren von Konvertiten: Die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft, die zum Bereich des in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts zählt, darf von den Gerichten nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr haben diese die Kirchenmitgliedschaft als Rechtstatsache zu beachten und der flüchtlingsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legen. Von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob und bejahendenfalls welche Aspekte einer Glaubensüberzeugung oder -betätigung in einer die Furcht vor Verfolgung begründenden Intensität für die religiöse Identität des individuellen Schutzsuchenden prägend sind oder nicht. Denn bei der damit angesprochenen Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG vorliegen, handelt es sich nicht um eine eigene Angelegenheit der Kirchen oder Religionsgemeinschaften i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV. Sie obliegt nach Maßgabe der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland und nicht der Kirche oder den Religionsgemeinschaften. Durch die bei Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu treffende Feststellung der Bedeutung bestimmter Glaubensbetätigungen für die religiöse Identität des Schutzsuchenden wird auch nicht die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen wegen Missachtung der weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht des Staates verletzt. Die Verwaltungsgerichte müssen und dürfen hier lediglich der Stellung des Schutzsuchenden zu seinem Glauben nachgehen, nämlich der Intensität und Bedeutung der von ihm selbst empfundenen Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die eigene religiöse Identität. Darin liegt keine Verletzung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Dabei ist allerdings die Bedeutung des in Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 EU-GRCh verbürgten Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit als ein in einer demokratischen Gesellschaft zentrales Grundrecht und grundlegendes Menschenrecht in besonderem Maße zu berücksichtigen.

BVerfG, Beschl. v. 10. 4. 2020, 1 BvQ 28/20, NJW 2020, 1427 = NVwZ 2020, 878: Gottesdienstverbot wegen Corona-Pandemie: Der Antragsteller legt unter Bezugnahme auf Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und des Katechismus der Katholischen Kirche nachvollziehbar dar, dass die gemeinsame Feier der Eucharistie nach katholischer Überzeugung ein zentraler Bestandteil des Glaubens ist, deren Fehlen nicht durch alternative Formen der Glaubensbetätigung wie die Übertragung von Gottesdiensten im Internet oder das individuelle Gebet kompensiert werden kann. Daher bedeutet das Verbot dieser Feier einen überaus schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Würde aber

die Untersagung von Zusammenkünften in Kirchen vorläufig außer Kraft gesetzt, würden sich voraussichtlich sehr viele Menschen zu Gottesdiensten in Kirchen versammeln. Damit würde sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtung bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen nach der maßgeblichen Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts erheblich erhöhen, obwohl dies durch ein Gottesdienstverbot hätte vermieden werden können. Diese Gefahren blieben nicht auf jene Personen beschränkt, die freiwillig an den Gottesdiensten teilgenommen haben, sondern würden sich durch mögliche Folgeinfektionen und die Belegung von Behandlungskapazitäten auf einen erheblich größeren Personenkreis erstrecken. Ggü. diesen Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) auch verpflichtet ist, muss das Recht auf die gemeinsame Feier von Gottesdiensten derzeit zurücktreten. Der überaus schwerwiegende Eingriff in die Glaubensfreiheit zum Schutz von Gesundheit und Leben ist auch deshalb vertretbar, weil die Verordnung und damit auch das Verbot von Zusammenkünften in Kirchen befristet ist. Damit ist sichergestellt, dass die VO unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist - wie auch bei jeder weiteren Fortschreibung der VO - hinsichtlich des Verbots von Zusammenkünften in Kirchen eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter – ggf. strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern.

BVerfG, Beschl. v. 29. 4. 2020, 1 BvQ 44/20, NVwZ 2020, 783: Gottesdienstverbot wegen Corona-Pandemie ohne Gewährung einzelner Ausnahmen: Wegen der schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit, den das Verbot von Gottesdiensten in Moscheen jedenfalls insoweit bedeutet, als auch Freitagsgebete während des Fastenmonats Ramadan erfasst sind, ist bei der derzeitigen Gefahrensituation und der sich hieran anschließenden aktuellen Strategie zur Bekämpfung der epidemiologischen Gefahren kaum vertretbar, dass eine Verordnung keine Möglichkeit für eine ausnahmsweise Zulassung solcher Gottesdienste in Einzelfällen eröffnet, in denen bei umfassender Würdigung der konkreten Umstände – evtl. unter Hinzuziehung der zuständigen Gesundheitsbehörde – eine relevante Erhöhung der Infektionsgefahr zuverlässig verneint werden kann. Deshalb muss von der zuständigen Behörde – ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde – einzelfallbezogen geprüft werden, ob ausnahmsweise bei situationsbezogen geeigneten Auflagen und Beschränkungen Gottesdienste stattfinden können. Maßgeblich für die Einschätzung ist das Gewicht des mit dem Verbot verbundenen Eingriffs in die Glaubensfreiheit, das hinsichtlich des Freitagsgebets im Fastenmonat Ramadan besonders groß ist, und auf der anderen Seite u.a. die Möglichkeit, die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen effektiv zu kontrollieren, die örtlichen Gegebenheiten sowie Struktur und Größe der jeweiligen Moscheegemeinde und nicht zuletzt die – ggf. auch auf die Region bezogene – aktuelle Einschätzung der von sozialen Kontakten ausgehenden Gefährdungen von Leib und Leben.

4. Bundesgerichtshof

BGH, Urt. v. 09.10.1990, 1 StR 538/89, BGHSt 37, 191 = NJW 1991, 367 = MDR 1991, 166 = NSTz 1991, 78 – Kirchenbeamte keine Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB: Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB ist der Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen. "Beamte" sind danach nur solche Personen, die vom Staat förmlich in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind. Erfasst werden hierbei nicht nur unmittelbare, d. h. direkt beim Bund oder einem Land im Dienst stehende Beamte, sondern auch mittelbare Beamte, die zu einer dem Staa-

te nachgeordneten Stelle wie zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder sonst zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen. Kirchenbeamte gehören nicht zu den mittelbaren Beamten in diesem Sinne. Das ergibt sich daraus, dass die Kirchen dem Staate nicht im dargelegten Sinne nachgeordnet sind. Nach der staatskirchenrechtlichen Ordnung des GG haben die Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften zwar formal den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Angesichts der verfassungsrechtlich verankerten religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates bedeutet dies jedoch keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den Staat organisch eingegliedert sind. Es handelt sich nur darum, dass den Kirchen ein öffentlicher Status zuerkannt wird, der sie über die Religionsgesellschaften des Privatrechts erhebt, der sie aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates unterwirft und sie nicht - auch nicht im weitesten Sinne - zu einem Teil der Staatsverwaltung macht. Das kirchenpolitische System des GG verbietet vielmehr die institutionelle Verbindung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV) und erkennt die Eigenständigkeit und das umfassende Selbstbestimmungsrecht der Kirchen an.

BGH, Beschl. v. 24. 7. 2001, VI ZB 12/01, BGHZ 148, 307 = NJW 2001, 3537 = DÖV 2002, 86 = JR 2002, 378 – Kirchlicher Sektenbeauftragter: Die hervorgehobene Rechtsstellung der Kirchen und die verfassungsrechtliche Rechtsformgarantie würden ihrer Bedeutung beraubt, wenn nicht dem Kernbereich kirchlichen Wirkens zuzurechnende Verhaltensweisen anerkannt und grundsätzlich als öffentlich-rechtlich gewertet würden. Auch das BVerfG bezeichnet die kirchliche Gewalt außerhalb des Bereichs der vom Staat verliehenen Befugnisse als zwar nicht staatliche, aber doch öffentliche Gewalt. Die Äußerungen einer Kirche (durch ihren Sektenbeauftragten) gehören zu diesem Kernbereich kirchlichen Wirkens. Sie stellen keine reinen Meinungsäußerungen im gesellschaftlichen Umfeld dar, sondern sind Ausdruck und Verkündigung der eigenen Glaubenslehre. Mit ihnen erfüllt die Kirche ihren Sendungsauftrag, grenzt sich ihrem inneren Selbstverständnis entsprechend von anderen Glaubensgemeinschaften ab und nimmt ihr Wächteramt gegenüber Lehren wahr, die sie auf der Basis ihres Wertesystems als gefährlich oder bedenklich betrachtet. Daher ist für Abwehransprüche gegen derartige Äußerungen der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

BGH, Urt. v. 19. 3. 2008, I ZR 166/05, KirchE 51, 119 = ZevKR 54 (2009), 98 = NJW 2008, 3784 = NJW-Spezial 2008, 621 – St. Gottfried: 1. Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab.

2. Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen.

3. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insoweit reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

5. Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Urt. v. 18. 7. 1996, BVerwGE 101, 309 – Förderung menschlicher Wertorientie-

rung: Der zur Neutralität verpflichtete Staat hat ein legitimes Interesse daran, etwa mit Hilfe bekenntnisgebundener Studiengänge - deren Inhalte freilich allein in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften stehen - menschliche Wertorientierung zu fördern.

BVerwG, Beschl. v. 8. 1. 2009, 7 B 42.08, ZevKR 54 (2009), 376 = NVwZ 2009, 390 = DÖV 2009, 296 = DVBl. 2009, 395 – Organisationsgewalt korporierter Religionsgemeinschaften:

Die Organisationsgewalt gibt den korporierten Religionsgemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status. Wie das Verhältnis zwischen der Religionsgemeinschaft und den von ihr gebildeten Untergliederungen ausgestaltet ist, insbesondere welche Selbständigkeit der Untergliederung im Verhältnis zu der Religionsgemeinschaft zukommen soll, bestimmt die Religionsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis auf der Grundlage des ihr insoweit zukommenden Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV). Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an eine solche Untergliederung ist ebenso wie ihre Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist.

BVerwG, Urt. v. 5. 2. 2009, 7 C 11.08, KirchE 53, 38 = DÖV 2009, 591 = NVwZ-RR 2009, 590

– Fortbestand überkommener Kirchenbaulasten: Vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründete vertragliche Kirchenbaulasten sind trotz des Wandels, den die Weimarer Reichsverfassung in ihren nach Art. 140 GG fortgeltenden Bestimmungen im Verhältnis von Kirche und Staat bewirkt hat, grundsätzlich weiter zu erfüllen.

BVerwG, Beschl. v. 8. 8. 2011, 7 B 41.11, KirchE 58, 71 = NVwZ 2011, 1279 – Schranken

religiöser Äußerungsfreiheit: Die religiöse Äußerungsfreiheit, insbesondere im Rahmen einer Predigt, genießt keinen absoluten Vorrang vor den Belangen des Persönlichkeits- und Ehrenschutzes (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG), denn die Religionsfreiheit ist nicht schrankenlos garantiert. Sie steht zwar nicht unter einem Gesetzesvorbehalt, findet aber nach dem Prinzip der Einheit der Verfassung ihre (verfassungsimmanenten) Schranken in kollidierendem Verfassungsrecht, insbesondere in Grundrechten Dritter. Im Wege der praktischen Konkordanz sind beide betroffenen Verfassungsgüter zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Das erfordert eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, als deren Ergebnis das (Vorrang-)Verhältnis der von der Verfassung als Schutzgüter anerkannten Belange zutage tritt. Bei der Abwägung können die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausgleich von Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

BVerwG, Urt. v. 30. 11. 2011, 6 C 20.10, KirchE 58, 379 = JZ 2012, 358 (m. Anm. Christoph Enders) = DÖV 2012, 323/Nr. 299 – Privates muslimisches Gebet in der Schule:

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist umfassend zu verstehen und erstreckt sich auch auf kultische Handlungen, die ein Glauben vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet, wie z.B. Gebete. Er gebietet, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Dies gilt insbesondere für den vom Staat in Vorsorge genommenen Bereich der Schule. Der Schüler bringt seine Persönlichkeitsrechte in die Schule ein. Gleichzeitig ist er in die Schule und den Unterrichtsablauf eingebunden. Doch besteht das Grundrecht der Glaubensfreiheit nicht uneingeschränkt und verleiht deshalb einem Schüler nicht das Recht, das Gebet auf dem Schulflur zu verrichten. Denn die Glaubensfreiheit und die daraus herleitbare Berechtigung, auch in der Schule sein Gebet zu verrichten, finden ihre Schranke in dem Gebot, den Schulfrieden zu wahren. Im konkreten Fall würde die Verrichtung des Gebets auf dem Schulflur nämlich eine bereits bestehende konkrete Gefahr für diesen weiter verschärfen.

BVerwG, Urt. v. 26. 9. 2012, 6 C 7.12, KirchE 60, 134 = ZevKR 58 (2013), 91 (m. Anm. Johannes Kuntze) = NVwZ 2013, 64 (m. Anm. Matthias Gehm) = JZ 2013, 149 = AfkKR 181 (2012), 597 – Kein isolierter Austritt aus Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts/Fall Zapp: Wer aufgrund staatlicher Vorschriften aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten will, kann seine Erklärung nicht auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränken. Denn die Auslegung der Austrittsvorschriften muss auch sicherstellen, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Körperschaftsrechte der Religionsgemeinschaft, die an die Mitgliedschaft in ihr anknüpfen, nicht stärker beschränkt werden, als es zur Gewährleistung der (negativen) Glaubensfreiheit des Einzelnen erforderlich ist. Danach muss sich die Erklärung des Austrittswilligen auf seine Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft beziehen und die Aufgabe der Zugehörigkeit zu ihr zum Gegenstand haben.

BVerwG, Urt. v. 28. 11. 2012, 6 C 8.12, KirchE 60, 364 = NVwZ 2013, 943 (m. Anm. Martin Löhnig/Mareike Preisner) = AfkKR 182 (2013), 599 = KuR 2013, 137 (Ls.) – Bahá'î-Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts: Die absolute Zahl der Mitglieder oder das Verhältnis der Mitgliederzahl zur Bevölkerungszahl ist für sich allein regelmäßig nicht aussagekräftig für die Prognose, ob eine Religionsgemeinschaft dauerhaft bestehen wird und so durch die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer als Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt.

BVerwG, Beschl. v. 19. 2. 2013, 7 B 38.12, KuR 2013, 136 (Ls.) – Sozialadäquanz von Glockengeläut: Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen - auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz – hingenommen werden. Darauf, aus welchen individuellen Gründen sich der betroffene Nachbar durch das Glockengeläut gestört fühlt, kommt es insoweit nicht an.

BVerwG, Urt. v. 11. 9. 2013, 6 C 25.12, DÖV 2014, 487 = NVwZ 2014, 81 = BayVBl. 2014, 443 = JZ 2014, 138 (m. Anm. Markus Winkler) = KirchE 62, 116 – Burkini: Die Glaubensfreiheit gewährt grundsätzlich keinen Anspruch, im Rahmen der Schule nicht mit Verhaltensgewohnheiten anderer konfrontiert zu werden, die in der Gesellschaft üblich oder allgemein verbreitet sind. Die Schulpflicht steht nicht unter dem Vorbehalt, dass die Unterrichtsgestaltung die gesellschaftliche Realität in Bereichen ausblendet, die im Lichte individueller religiöser Vorstellungen als anstößig und belastend empfunden werden. Es besteht daher kein Anspruch auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht, um vor dem Anblick männlicher Mitschüler in Badekleidung bewahrt zu werden.

BVerwG, Urt. v. 11. 9. 2013, 6 C 12.12, NJW 2014, 804 = NVwZ 2014, 237 = KirchE 62, 101 – Krabat: Eine auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gestützte Unterrichtsbefreiung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn die religiösen Belange des Schülers besonders gravierend beeinträchtigt werden und der schulische Wirkungsauftrag im Vergleich dazu nur nachrangig berührt ist. Die Schule hat die Aufgabe, die Jugendlichen vorbehaltlos und möglichst umfassend mit dem Wissen der Gemeinschaft und ihrem geistig-kulturellen Erbe vertraut zu machen. Daraus resultierende Beeinträchtigungen individueller religiöser Vorstellungen sind regelmäßig als typische, von der Verfassung von vornherein einberechnete Begleiterscheinungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht hinzunehmen.

BVerwG, Urt. v. 27. 11. 2013, 6 C 21.12, NVwZ 2014, 1029 = KirchE 62, 396 – Staatliche Fördermittel für Synagogengemeinden: Gibt der Staat die Vergabe finanzieller Mittel aus der

Hand, die er Religionsgemeinschaften bereitstellt, hat er die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Entscheidungen eines Aufgabenträgers in eigener Sache sind danach nur in begrenztem Umfang zulässig. Der Staat darf mit der Mittelverteilung nicht eine Religionsgemeinschaft betrauen, die selbst anspruchsberechtigt ist. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in eigenen Angelegenheiten (Art. 140 GG/137 Abs. 3 Satz 1 WRV) umfasst das Recht, ihre Mitgliedschaft zu regeln. Sie entscheiden über die Kriterien, nach denen sich diese bestimmen soll. Ob jedoch die selbstbestimmt festgelegten Kriterien im Einzelfall erfüllt sind, ist staatlicher Kontrolle zugänglich. Soweit bei Anwendung staatlicher Rechtsnormen entscheidend ist, ob Personen aufgrund der selbstgesetzten Kriterien Mitglied geworden sind, ist im Streitfall durch staatliche Behörden und Gerichte zumindest im Ansatz nachprüfbar.

BVerwG, Urt. v. 27. 2. 2014, 2 C 19.12, KirchE 63, 161 = NVwZ 2014, 1101 (m. Anm. Robert Hotstegs) = JZ 2014, 950 (m. Anm. Matthias Friehe) = NWVBl. 2014, 375 = npoR 2015, 49 = DÖV 2014, 804 (Ls.) = AfkKR 183 (2014), 235 – Pastor auf Zeit: Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist auch in dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Kirchenbeamten und ihrer Religionsgesellschaft aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Justizgewährungsanspruchs eröffnet, wenn und insoweit die Verletzung staatlichen Rechts geltend gemacht wird. Das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV schließt nicht bereits den Zugang zu den staatlichen Gerichten aus, sondern bestimmt Umfang und Intensität der Prüfung des Aktes der Religionsgesellschaft durch das staatliche Gericht. Das staatliche Gericht ist dabei auf die Prüfung beschränkt, ob eine Verletzung durch eine Maßnahme der Religionsgesellschaft in einer subjektiven Rechtsposition vorliegt, die das staatliche Recht verleiht. Die staatlichen Gerichte haben bei dieser Prüfung von demjenigen Verständnis des kirchlichen Rechts auszugehen, das die zuständigen kirchlichen Organe, insbesondere die kirchlichen Gerichte, vertreten.

BVerwG, Urt. v. 16. 4. 2014, 6 C 11.13, KirchE 63, 286 = NVwZ 2014, 1163 = DÖV 2014, 930 = BayVBl. 2015, 136 – Ethikunterricht: Das GG verpflichtet den Staat nicht, ein Schulfach Ethik für diejenigen Grundschüler vorzusehen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Bei der Einrichtung von Schulfächern verfügt der Staat über Gestaltungsfreiheit, deren Grenzen mit dem Verzicht auf ein Fach Ethik in der Grundschule nicht überschritten werden. Weil das Fach Religion – anders als Ethik – durch das GG vorgeschrieben ist, entsteht daraus auch keine gleichheitswidrige Benachteiligung gegenüber Schülern, die am Religionsunterricht teilnehmen.

BVerwG, NK-Urt. v. 26. 11. 2014, 6 CN 1.13, NVwZ 2015, 590 = DÖV 2015, 618 – Videothekenöffnung an Feiertagen: Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen ist nicht erforderlich, um an diesen Tagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und andernfalls eintretende erhebliche Schäden zu vermeiden. Der Schutz der Sonn- und Feiertage nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

BVerwG, Urt. v. 25. 6. 2015, 3 C 1.14, NJW 2016, 661 = AfkKR 184 (2015), 231 = DÖV 2015, 1023 (Ls.)/ Urt. v. 25. 6. 2015, 3 C 2.14, KirchE 65, 414 – Staatliche Förderung katholischer Schwangerenberatungsstellen: § 3 und § 8 SchKG verpflichten die Länder, ein ausreichendes Angebot sowohl für die allgemeine Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Fami-

lienplanung und Schwangerschaft (§ 2 SchKG) als auch für die Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5 ff. SchKG) sicherzustellen. Die beiden in § 4 Abs. 2 SchKG in Bezug genommenen Normen konkretisieren den Sicherstellungsauftrag dahin, dass die Beratungsstellen wohnortnah sein müssen (§ 3 S. 1 und § 8 S. 1 SchKG), auch hat das Beratungsangebot plural zu sein (§ 8 S. 1 SchKG), es soll den Ratsuchenden die Möglichkeit eröffnen, zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auszuwählen (§ 3 S. 3 SchKG). Diese gesetzliche Forderung nach einem pluralen Angebot wohnortnaher Beratungsstellen soll den Ratsuchenden ermöglichen, eine Einrichtung ihres Vertrauens aufsuchen zu können, damit nicht Schwellenängste und Vorbehalte gegenüber der Beratungsstelle ein vertrauensvolles Beratungsgespräch behindern oder sogar die Inanspruchnahme der Beratung verhindern. Dem Gesetzeszweck entsprechend verlangen § 3 S. 2 und § 8 S. 3 SchKG "auch" die Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Wie viele und welche Angebote freier Träger gefördert werden müssen, damit ein ausreichendes plurales Beratungsangebot gewährleistet ist, lässt sich nicht generalisierend beantworten. Ausgehend von dem mit dem Pluralitätsgebot verfolgten Zweck des Schwangerschaftskonfliktgesetzes kommt es insbesondere im Interesse des verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutzes für die Beurteilung der erforderlichen Trägervielfalt maßgeblich auf den Beratungsbedarf der Ratsuchenden an. An ihm ist das geförderte Angebot auszurichten. Ist zu erwarten, dass das Beratungsangebot eines Anbieters, der sich in seiner weltanschaulichen Ausrichtung von anderen Anbietern unterscheidet, in relevantem Umfang nachgefragt wird, ist dieser bei der öffentlichen Förderung zu berücksichtigen. Es obliegt den Ländern, ausgerichtet an diesem Beratungsbedarf durch eine konkretisierende Regelung dafür zu sorgen, dass das geförderte Angebot dem Gebot weltanschaulicher Vielfalt genügt.

BVerwG, Beschl. v. 25. 8. 2015, 1 B 40.15, KirchE 66, 70 = NVwZ 2015, 1678 = BayVBl. 2016, 104 = AfKR 184 (2015) = KuR 2015, 223 (Ls.) – Konversion zum Christentum und religiöse Verfolgung: Staatliche Behörden und Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG nicht an die Beurteilung des zuständigen Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde. Die durch Taufe bewirkte Mitgliedschaft in einer christlichen Religionsgemeinschaft ist nur dann allein entscheidungserheblich, wenn eine Verfolgung in einem Land ausschließlich an der Kirchenzugehörigkeit anknüpft. Ist dies jedoch nicht der Fall, ist auf der Rechtstatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend bei der Beurteilung der Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit des Betroffenen zu prüfen, ob die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Staatliche Stellen verletzen mit der eigenständigen Würdigung im Rahmen der Prüfung des § 3 Abs. 1 AsylVfG, ob eine bestimmte Glaubenspraxis für den Antragsteller nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist, nicht die sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV ergebende Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität. Denn eine verfassungsrechtlich unzulässige Bewertung des Glaubens oder der Lehre einer Kirche ist damit nicht verbunden.

BVerwG, Urt. v. 25.11.2015, 6 C 21.14, NVwZ 2016, 453 (m. Anm. Stefan Muckel) = DÖV 2017, 115 (Parallelentsch.: BVerwG, Urt. v. 25. 11. 2015, 6 C 20.14: KirchE 66, 264) – Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten gegen kirchengerichtliche Kostenerstattungsansprüche: Die sich aus dem Grundgesetz und dem staatlichen Monopol legitimer Gewaltausübung ergebende Pflicht staatlicher Gerichte zur umfassenden Rechtsschutzgewährung besteht auch für Ansprüche, die sich aus kirchlichem Recht (etwa kirchlichem Prozessrecht ergeben), wenn diese Ansprüche einer Durchsetzung mit Mitteln weltlicher Gewalt bedürfen. Kostenrechnungen der Kirchengerichte sind anders als Kostenfestsetzungsbeschlüsse staatlicher Gerichte keine vollstreckbaren Titel, so dass diese Kostenentscheidungen nicht mit Hilfe des Gerichts-

vollziehers begetrieben werden können. Sie bedürfen vielmehr einer besonderen Geltendmachung auf dem staatlichen (Verwaltungs-)Rechtsweg. Doch dürfen die staatlichen Gerichte kirchengerichtliche Entscheidungen, aus denen sich Kostenfolgen ergeben, nicht uneingeschränkt überprüfen. Dem steht das Recht kirchlicher Selbstbestimmung (Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV/140 GG) mit der Befugnis, die kirchlichen inneren Angelegenheiten eigenständig zu regeln, entgegen. Dieses erlaubt den Kirchen, eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen und deren Verfahren zu ordnen. Die Entscheidungen der Kirchengerichte sind in diesem Bereich von den staatlichen Gerichten nur daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit den in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien vereinbar und frei von Willkür sind sowie die grundlegenden Verfahrensgarantien einhalten.

BVerwG, Beschl. v. 4.1.2017, 2 B 23.16, KirchE 69, 6 = NVwZ-RR 2017, 399 = AfkKR 186 (2017-2019), 249 – Kürzung der Ruhegehaltsbezüge eines Priesters nach sexuellem Missbrauch: Die Inanspruchnahme staatlichen Rechtsschutzes in kirchendienstrechtlichen Angelegenheiten ist allenfalls subsidiär - erst nach Erschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs - und zudem auch inhaltlich nur eingeschränkt möglich. Die inhaltliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob die kirchendienstrechtliche Entscheidung mit den in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegten grundlegenden Verfassungsprinzipien, dem Willkürverbot und elementaren Verfassungsgarantien vereinbar ist. Derartige Entscheidungen, die zur Verkündigung der Glaubensinhalte berufene Personen betreffen, gehören zum Kernbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und unterliegen deshalb nur einer das kirchliche Selbstverständnis respektierenden inhaltlich eingeschränkten Kontrolle durch staatliche Gerichte. Sie sind nicht am Maßstab des Art. 33 Abs. 5 GG und erst Recht nicht am einfachgesetzlichen staatlichen Beamtenrecht zu überprüfen. Als glaubhaft angesehene Vorwürfe sexuellen Missbrauchs durch einen Priester an Minderjährigen berühren unmittelbar das originäre Recht einer Religionsgesellschaft, selbst darüber zu entscheiden, ob dieser Priester mit Blick auf das Selbstverständnis und den Verkündigungsauftrag der Kirche noch tragbar ist und ob er ggf. mit innerkirchlichen Maßnahmen belegt werden soll.

BVerwG, Beschl. v. 23.1.2017, 6 B 43.16, KirchE 69, 53 – Vertragsrechtliche Leistungsansprüche gegen den Staat: Staatsverträge zwischen Staat und Religionsgesellschaften werden durch Zustimmungsgesetz in den Rang eines Landesgesetzes erhoben. Daher stehen auch die vertraglich vereinbarten Leistungsansprüche der Religionsgesellschaft gegen das Land aufgrund des Zustimmungsgesetzes Ansprüchen gleich, die unmittelbar durch Landesgesetz begründet werden. Bei der Auslegung von Staatsverträgen kommt dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien ausschlaggebende Bedeutung zu. Daher ist festzustellen, was diese übereinstimmend als Vertragsinhalt vereinbart haben. Hierfür können zwar grundsätzlich alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles von Bedeutung sein. Jedoch kommt bei schriftlichen Verträgen der Auslegung des Vertragstextes besondere Bedeutung für die Bestimmung des übereinstimmenden Parteiwillens zu. Dabei sind neben dem Wortsinn einzelner Formulierungen die inhaltlichen Zusammenhänge des Regelwerks in den Blick zu nehmen. Das Verhalten der Vertragsparteien kann als Indiz für den Parteiwillen herangezogen werden, wenn eine schriftliche Regelung auch im Kontext des gesamten Vertrags unklar ist. Hier können für die Auslegung auch die Materialien zu dem Zustimmungsgesetz Berücksichtigung finden. Das aufgrund der Ermächtigung des Art. 109 Abs. 4 GG erlassene Bundesgesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder enthält zum einen verbindliche Grundsätze für die Haushaltsgesetzgebung des Bundes und der Länder (§ 1 Satz 1 und 2), zum anderen bindende Vorgaben für deren Finanzwesen und -planung (§§ 49 ff.). Es verbietet den Gesetzgebern nicht, in Einklang mit Bundesverfassungsrecht Zahlungsansprüche Dritter zu begründen oder anzuerkennen, wenn sie dies im öffentlichen Interesse für erforderlich halten. Deshalb können Staatsverträge mit Gesetzesrang unmittelbare Rechtsgrundlage für Leistungsansprüche von Religionsgesellschaften sein, sofern deren Bestimmungen das Verfassungsgebot der weltanschaulich-religiösen Neutra-

lität des Staates und das Rechtsstaatsprinzip wahren.

BVerwG, Urt. v. 17.5.2017, 8 CN 1.16, KirchE 69, 261 = BVerwGE 159, 27 = NVwZ 2017, 1713 (m. Anm. Achim Schunder) = BayVBl. 2018, 100 = DÖV 2017, 920/Nr. 655 (Ls.) – Kein verkaufsoffener Sonntag ohne Sachgrund: Jede Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag muss für sich genommen durch einen Sachgrund gerechtfertigt sein. Dabei ist bei Anwendung der landesrechtlichen Normen zum Schutz der Sonn- und Feiertage eine grundgesetzkonforme Auslegung geboten. Wird durch eine Rechtsverordnung einer Gemeinde/Stadt die Ladenöffnung an einem Sonntag freigegeben, sind die bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen des Sonntagschutzes nicht schon dann erfüllt, wenn der Ordnungsgeber alle für und gegen die Ladenöffnung sprechenden Belange berücksichtigt und im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet hat. Als Sachgrund reicht das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse der Handelsbetriebe und das Shoppinginteresse der Kundschaft nicht aus. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse muss hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen.

BVerwG, Urt. v. 12.12.2018, 8 CN 1.17, ECLI:DE:BVerwG:2018:121218U8CN1.17.0, NVwZ 2019, 964 = LKV 2019, 170 = DÖV 2019, 451 (Ls.) – Sonntagsöffnung am Leipziger Weihnachtsmarkt: Der Pflicht des Landesgesetzgebers, das verfassungsrechtliche Mindestniveau des Sonntagschutzes gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zu wahren, ist ggf. durch eine grundgesetzkonforme Auslegung des (Landes-) Ladenöffnungsgesetzes Rechnung zu tragen. Sonntagsöffnungen müssen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

BVerwG, Beschl. v. 20.12.2018, 6 B 94.18, ECLI:DE:BVerwG:2018:201218B6B94.18.0, NVwZ 2019, 236 = NWVBl. 2019, 151 = DÖV 2019, 289 (Ls.) = JM 2019, 297 (nur Anm. Mathias Rohe) – Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen: Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 GG steht Religionsgemeinschaften ein verfassungsunmittelbarer Anspruch gegen den Schulträger zu, dass dieser an öffentlichen Schulen, die nicht bekenntnisfrei sind, einen ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einrichtet. Der Begriff der Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG ist gleichbedeutend mit dem Begriff der Religionsgesellschaft in Art. 136 ff. WRV, die nach Art. 140 GG Bestandteil des GG sind. Danach ist unter einer Religionsgemeinschaft ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen eines religiösen Bekenntnisses oder verwandter Bekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Dies ist nach dem geistigen Gehalt und dem Erscheinungsbild des Verbandes zu beurteilen; dessen Behauptung, nach seinem Selbstverständnis eine Religionsgemeinschaft zu sein, reicht nicht aus. Bei Gesamtverbänden müssen 1. deren verschiedene Stufen durch ein organisatorisches Band zusammengehalten werden, das vom Dachverband bis zu den Gläubigen in den Gemeinden reicht, in denen das religiöse Leben stattfindet; 2. müssen die Gemeinden, in denen das religiöse Leben der Gläubigen, insbesondere die Ausübung des Kults, stattfindet, prägenden Einfluss auf den Dachverband haben.; 3. muss der Dachverband für die Wahrnehmung von Aufgaben zuständig sein, die für die Identität der Religionsgemeinschaft wesentlich sind (identitätsstiftende Aufgaben). Dies können auf der Dachverbandsebene nur Leitungsaufgaben in Bezug auf die Pflege des religiö-

sen Bekenntnisses sein. Soziale, kulturelle und wissenschaftliche Aufgaben reichen nicht aus, auch wenn sie auf der Grundlage des Bekenntnisses wahrgenommen werden. Die Bekenntnispflege betrifft Aussagen über Glaubensinhalte und -überzeugungen, z.B. die Auslegung der Heiligen Schriften, auf denen das Bekenntnis beruht, über die sich daraus ergebenden Verhaltensanforderungen für die Gläubigen sowie über die religiöse Bedeutung und Gestaltung der Kulthandlungen des Bekenntnisses. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Bekenntnisfragen setzt voraus, dass bei dem Dachverband die theologische Kompetenz vorhanden ist, die erforderlich ist, um religiöse Fragen zu beantworten. Das Qualifikationsniveau für die theologische Kompetenz darf der Staat jedoch nicht vorgeben.

BVerwG, Urt. v. 04.07.2019, 3 C 24.17, NJW 2019, 3466 = DÖV 2019, 1018 – Keine generelle Befreiung von der Helmpflicht beim Motorradfahren aus religiösen Gründen: Die Pflicht, beim Motorradfahren einen geeigneten Schutzhelm zu tragen, kann einen gläubigen Sikh mittelbar in seiner Religionsausübungsfreiheit beeinträchtigen. Auch wenn diese ihn nicht an der Praktizierung seines Glaubens hindert, muss er doch bei Befolgung der von ihm aus religiösen Gründen als verbindlich empfundenen Pflicht zum Tragen eines Turbans auf das Motorradfahren verzichten. Diese Einschränkung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG ist freilich grundsätzlich gerechtfertigt, weil sie dem Schutz anderer, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter dient. Denn die Helmpflicht soll nicht nur den Motorradfahrer selbst, sondern auch die körperliche und psychische Unversehrtheit anderer Unfallbeteiligter und der Rettungskräfte schützen, die durch den Unfalltod oder durch den Eintritt schwerer Verletzungen bei einem nicht mit einem Schutzhelm gesicherten Motorradfahrer traumatisiert werden können. Auch kann ein durch Helm geschützter Motorradfahrer bei einem Unfall eher zur Rettung anderer Personen beizutragen, indem er die Unfallstelle sichert, Ersthilfe leistet oder Rettungskräfte ruft. Jedoch kann eine Ausnahme wegen der Bedeutung der Glaubensfreiheit in Betracht kommen, die freilich den Wert der ebenfalls grundrechtlich gewährleisteten körperlichen und psychischen Unversehrtheit Dritter, die durch die Helmpflicht geschützt werden sollen, nicht generell überwiegt. Ein Anspruch auf Befreiung von der Helmpflicht kann dabei allenfalls dann in Betracht kommen, wenn dem Betroffenen der Verzicht auf das Motorradfahren aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden, wobei es an ihm liegt, diese darzulegen.

BVerwG, Beschl. v. 9. 4. 2019, 6 B 162.18, ECLI:DE:BVerwG:2019:090419B6B162.18.0, NVwZ 2020, 487 = afp 2019, 280 – Rechtsweg bei Streitigkeiten um kirchliche Facebook-Seiten: Das "virtuelle Hausrecht" auf der Internetseite "www.facebook.com/katholisch.de", eine darauf gestützte Sperre eines Accounts und der spiegelbildlich dazu geltend gemachte Anspruch auf Entsperrung wurzeln nicht in Normen des öffentlichen Rechts. Deshalb liegt keine in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallende öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO vor, vielmehr sind hier die Zivilgerichte gemäß § 13 GVG zuständig. Beim Betrieb einer Facebook-Seite und der Sperrung der Kommentarfunktion in Ausübung eines "virtuellen Hausrechts" handelt es sich nicht um eine herkömmliche, den Kirchen im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) zustehende Angelegenheit. Denn die Öffentlichkeitsarbeit fällt nicht in die o.g. Bereiche kirchlichen Handelns, in denen einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgesellschaft der Zugriff auf öffentlich-rechtliche Handlungsformen eröffnet wäre. Die Seite "www.facebook.com/katholisch.de" ist auch nicht als kirchlich gewidmete Einrichtung im Sinne einer "res sacra" zu betrachten, aus deren Benutzung sich eine öffentlich-rechtliche Beziehung zwischen Kläger und Beklagtem herleiten ließe. Die Inanspruchnahme privatrechtlicher Handlungsformen ist auch für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

BVerwG, Urt. v. 06.05.2020, 8 C 5.19, ECLI:DE:BVerwG:2020:060520U8C5.19.0, NVwZ 2020, 1366 = DÖV 2020, 992 (Ls.) – Beteiligung der Kirchen bei Bewilligung von Sonn-

tagsarbeit: Zu Verwaltungsverfahren über die Bewilligung von Sonntagsarbeit nach § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG sind die Kirchen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinzuzuziehen (Amtl. Ls.).

BVerwG, Beschl. v. 08.06.2020, 1 B 19.20, ECLI:DE:BVerwG:2020:080620B1B19.20.0, – Kein „Flüchtigsein“ im offenen Kirchenasyl: Wenn im offenen Kirchenasyl den Behörden die Adresse des Asylbewerbers bekannt ist, ist der Staat weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, eine Überstellung durchzuführen. Die Besonderheiten der deutschen Verwaltungsorganisation im Bereich des Dublin-Verfahrens können die Auslegung des unionsrechtlichen Rechtsbegriffs "flüchtig" i.S.v. Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO nicht beeinflussen. Insoweit kommt es auf die für die Durchführung der Überstellung zuständigen Behörden an; ihnen muss sich eine Person gezielt entziehen, um die Überstellung (durch sie) zu vereiteln. Verzichten diese (Landes-)Behörden auf eine Überstellung von Personen im Kirchenasyl, obwohl sie an dieser rechtlich nicht gehindert wären, ist die Überstellung rechtlich nicht unmöglich. Das gilt auch, wenn das für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Bundesamt eine zwangsweise Durchsetzung der Überstellung aus dem Kirchenasyl befürwortet und dies lediglich nicht durchsetzen kann. Das Verhalten der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Landesbehörden fällt deshalb hier nicht in die Verantwortungssphäre des Asylbewerbers.

BVerwG, Urt. v. 12.11.2020, 2 C 5.19, NVwZ 2021, 411 (m. Anm. Lutz Friedrich) – Fortsetzungsfeststellungsklage gegen Kopftuchverbot einer Rechtsreferendarin, Amtl. Leitsätze:
1. Ein für das Rechtsreferendariat ausgesprochenes Kopftuchverbot, das typischerweise nur für einige Monate einen Anwendungsbereich hat, ist auch nach seiner Erledigung gerichtlich angreifbar; das für die Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche besondere Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Fallgruppe des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs. 2. In Bayern ist erst im Jahr 2018 mit Art. 11 BayRiStAG i.V.m. Art. 57 BayAGGVG die erforderliche gesetzliche und nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 - (BVerfGE 153, 1) verfassungsgemäße Grundlage dafür geschaffen worden, einer Rechtsreferendarin zu verbieten, bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenkontakt ein Kopftuch zu tragen.

BVerwG, Urt. v. 26.01.2021, 1 C 42.20, NVwZ 2021, 875 – Dublin-Überstellungsfrist und offenes Kirchenasyl: Eine Asylbewerberin ist ab dem Zeitpunkt nicht (mehr) flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin III-VO, zu dem ihr Aufenthaltsort im sog. „offenen“ Kirchenasyl dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt war. Denn eine Überstellung ist dann rechtlich und tatsächlich möglich. Daran ändert die (rechtlich nicht verbindliche) Verfahrensabsprache zwischen dem Bundesamt und den Kirchen zum Vorgehen bei Personen, die sich im Kirchenasyl befinden, nichts. Sie beeinflusst insbesondere nicht die Auslegung des unionsrechtlichen Rechtsbegriffs „flüchtig“ i.S.v. Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO.

6. Bundesfinanzhof

BFH, Urt. v. 11. 12. 1985, I R 207/84, BStBl. II 1986, 569 = BFHE 146, 315 = HFR 1986, 414 = BFH-N, Nr. 20 zu § 115 Abs. 1 FGO: Die für die KiSt maßgebliche Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft bestimmt sich nach innerkirchlichem Recht. Nach dem innerkirchlichen Recht der katholischen Kirche wird die Mitgliedschaft durch die Taufe begründet. Das staatliche Kirchaustrittsgesetz ... knüpft die Beendigung der KiSt-Pflicht nur an den Tod, an die Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder an den Zu-

gang eines nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Kirchenaustritts. Die bloße Einschränkung kirchlicher Rechte zieht noch nicht das Ende der KiSt-Pflicht der betroffenen Person nach sich.

BFH, Urt. v. 8. 5. 1991, I R 26/86, BFHE 164, 573 = HFR 1991, 666 = NVwZ 1992, 303 = ZevKR 1992, 202 = Kirche 29, 123 = BB 1991, 1918 = NJW 1992, 2176 (Ls.): Schuldner von Kirchensteuern kann nur ein Mitglied der betreffenden Kirche sein. Art. 10 BayKiStG bestimmt nur, daß Eheleute, die nach Art. 2 I BayKiStG persönlich steuerpflichtig sind, für Zwecke der KiEst Gesamtschuldner sind, wenn sie zusammenveranlagt werden. Die Vorschrift begründet keine Gesamtschuldnerschaft zwischen konfessionsverschiedenen Eheleuten.

BFH, Urt. v. 6. 10. 1993, I R 28/93, BStBl. II 1994, 253 = BFHE 172, 570 = HFR 1994, 150 = DStZ 1994, 159 = Kirche 31, 420 = DB 1994, 357 (Ls.): Nach innerkirchlichem Recht bestimmt sich, wer Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist. Der BFH ist als Revisionsinstanz grds. an die Feststellungen des FG zum Inhalt innerkirchlichen Rechts gebunden. Eine an Abstammung, Bekenntnis und Wohnsitz anknüpfende Mitgliedschaftsregelung ist nicht verfassungswidrig.

BFH, Urt. v. 29. 6. 1994, I R 132/93, BStBl. II 1995, 510 = BFHE 175, 189 = HFR 1994, 671 = DStR 1994, 1533 = NVwZ 1995, 518 = JZ 1996, 571 (m. Anm. Felix Hammer) = DB 1994, 2117 = BB 1994, 1846 = NJW 1995, 2312 (Ls.) = Kirche 32, 229 [Parallelverfahren mit demselben Ls.: BFH, Urt. v. 29. 6. 1994, I R 131/93: BFH/NV 1995, 439]: Einer Kirche steht kein Besteuerungsrecht gegenüber Nichtmitgliedern zu. Leben Eheleute in einer konfessionsverschiedenen Ehe, so dürfen Bescheide über Kirchensteuer nur an den jeweils betroffenen Ehegatten gerichtet werden. Werden diese auch an den anderen Ehegatten gerichtet, so sind sie insoweit aufzuheben. Die Klage eines Ehegatten mit dem Antrag, die KiSt gegenüber seinem konfessionsverschiedenen Ehegatten nur nach dessen Einkommen festzusetzen, ist mangels Beschwer unzulässig.

BFH, Beschl. v. 16. 12. 1996, I B 43/96, BFH/NV 1997, 529: Legaldefinitionen der Kirchensteuergesetze sind für alle nachgeordneten Normen verbindlich; zu diesen zählen auch die Vorschriften der Kirchensteuerordnungen. Überlässt das Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz den Ländern, so ist damit die verfassungsrechtliche Zulässigkeit unterschiedlicher Gesetzesregelungen indiziert. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Bemessungsgrundlage für Kirchgeld nach dem von beiden Ehegatten gemeinsam zu versteuernden Einkommen richtet.

BFH, Urt. v. 8. 4. 1997, I R 68/96, BStBl. II 1997, 545 = HFR 1997, 685 = DStR 1997, 1121 = DStRE 1997, 594 (Ls.) = NVwZ 1998, 105 = NJW 1998, 560 (Ls.) = FR 1997, 648: Gesetzesregelungen, nach denen in glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer des der Kirche angehörenden Ehegatten aus dem Teil der (von den Ehegatten zu erbringenden) Einkommensteuer erhoben wird, der auf diesen Ehegatten entfällt, sind nicht verfassungswidrig.

BFH, Urt. v. 15. 10. 1997, I R 33/97, BStBl. II 1998 S. 126 = HFR 1998, 300 = DStRE 1998, 95 = NVwZ 1998, 325 = BFH/NV 1998, 405 = DB 1998, 294 (Ls.): Zur Kirchensteuerberechnung nach Kirchenaustritt: Die Zwölftelungsmethode ist verfassungsgemäß. In Bad.-Württ. ist für evang. Kirchensteuersachen der Finanzrechtsweg eröffnet.

BFH, Urt. v. 1. 7. 2009, I R 81/08, Kirche 54, 9 – Billigkeitsmaßnahmen bei der Kirchensteuer: 1. Es ist nicht sachlich unbillig, wenn eine Kirchensteuer auch insoweit erhoben wird, als sie auf der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen und Übergangsgewinnen beruht.

2. Ist die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer den Kirchengemeinden übertragen, so ist die einzelne Kirchengemeinde insoweit nicht an die von anderen Kirchengemeinden getroffenen Regelungen gebunden.

BFH, Urt. v. 18. 1. 2012, II R 49/10, BFHE 235, 151 = DStR 2012, 283 = KirchE 59, 42: Die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die in der Zuteilung der Steueridentifikationsnummer nach § 139a Abs. 1 AO, der in § 139b Abs. 3 AO vorgesehenen Datenspeicherung sowie der in § 139b Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 AO zugelassenen Erhebung und Verwendung der Identifikationsnummer und der gespeicherten Daten liegen, sind verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt auch soweit sie einen Zugriff auf Daten über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts ermöglicht. Sie berührt weder die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, noch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten und sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Der Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und für die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet wird auch durch die elektronische Übermittlung der Identifikationsnummer nicht beeinträchtigt.

BFH, Urt. v. 17.5.2017, V R 52/15, BStBI 2018 II, 218 = HFR 2017, 873 = DStR 2017 S. 2577 = DStZ 2017, 628 = BB 2017, 2148 = KirchE 69, 267 – Gemeinnützigkeit einer Freimaurerloge: Das Tatbestandsmerkmal Förderung der "Allgemeinheit" im Gemeinnützigkeitsrecht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Gehalt wesentlich geprägt wird durch die objektive Wertordnung, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 GG zum Ausdruck kommt. Eine Tätigkeit, die mit diesen Wertvorstellungen nicht vereinbar ist, ist keine Förderung der Allgemeinheit. Unter diese fallen damit keine Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten, ebensowenig Verstöße gegen den Gleichheitssatz. An das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen sind mit Art. 3 Abs. 3 GG nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind. Ein Verein, der entgegen Art. 3 Abs. 3 GG die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt, ist daher mangels Förderung der Allgemeinheit nicht als gemeinnützig einzustufen. Eine Freimaurerloge diskriminiert Frauen, da sie nur Männer als Mitglieder aufnimmt und nur diesen das Erlebnis des Rituals in den Tempelarbeiten offen steht. Die religiöse Vereinigungsfreiheit umfasst zwar das Recht, sich aus gemeinsamem Glauben zu einer Religionsgesellschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Doch wird es der Loge weder ganz noch teilweise verwehrt, nur Männer als Mitglieder oder Brüder aufzunehmen. Es geht hier allein um die staatliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein zur Erlangung unmittelbarer (Steuerfreiheit) und mittelbarer (Spendenabzug) steuerlicher Vorteile. Die Religionsfreiheit gewährleistet dabei weder Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen noch auf Teilhabe an bestimmten steuerlichen Privilegien wie der Steuerfreiheit und des Spendenabzugs.

BFH, Urt. v. 14.3.2018, V R 36/16, DStR 2018 S. 955 (m. Anm. Bernd Heuermann) = BB 2018 S. 1045 (Ls.) = JM 2018 (nur Anm. Gerhard Michel) – Gemeinnützigkeit extremistischer religiöser Gruppierungen: Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn sich ihre Tätigkeit darauf richtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO), was auch durch die Förderung der Religion geschehen kann (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO). Leistungen für das Gemeinwohl sind dabei nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine in Teilen verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abwägbar. Dies verstößt weder gegen die Glaubens- oder Gewissensfreiheit noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Nennung einer Gruppierung im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes begründet

nach § 51 Abs. 3 S. 2 AO eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass sie extremistische Bestrebungen fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Diese hat eine Umkehr der objektiven Beweislast zur Folge. Es liegt nun in der Sphäre der die Steuervergünstigung begehrenden Körperschaft, nachzuweisen, dass sie gleichwohl keine extremistischen Ziele fördert und damit gemeinnützig ist. Stellt das Gesetz – wie in § 51 Abs. 3 S. 2 AO – für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, ist nach der gem. § 155 FGO entsprechend anwendbaren Regel des § 292 S. 1 ZPO der Beweis des Gegenteils, dass diese Tatsache nicht vorliegt, zulässig. Hierfür genügt nicht die Erschütterung der Vermutung, erforderlich ist vielmehr der volle Beweis ihres Gegenteils.

7. Bundesarbeitsgericht

BAG, Urt. v. 20. 11. 2012, 1 AZR 179/11, KirchE 60, 256 = NZA 2013, 448 = DB 2013, 822 = ZevKR 58 (2013), 210 = AfkKR 182 (2013), 583 – Einbindung von Gewerkschaften in den Dritten Weg: Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist. (Leitsätze des BAG)

BAG, Urt. v. 20. 11. 2012, 1 AZR 611/11, KirchE 60, 290 = NZA 2013, 437 = DB 2013, 824 = ZevKR 58 (2013), 224 (Ls.) – Tarifverträge in kirchlichen Einrichtungen: Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ihrer Einrichtungen nur dann durch Tarifverträge auszugestalten, wenn eine Gewerkschaft zuvor eine absolute Friedenspflicht vereinbart und einem Schlichtungsabkommen zustimmt, sind Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen unzulässig. (Leitsatz des BAG).

BAG, Urt. v. 25. 4. 2013, 2 AZR 579/12, NJW 2014, 104 = NZA 2013, 1131 = DB 2013, 2274 – Dienstnehmerkündigung wegen Kirchenaustritts: Es bleibt grundsätzlich den verfassten Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, was die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtungen, in der ihre Mitarbeiter beschäftigt sind, erfordert, welches die zu beachtenden Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sind und welche Loyalitätsverstöße aus kirchenspezifischen Gründen als schwerwiegend anzusehen sind. Ein Mitarbeiter, der aus der katholischen Kirche austritt, kehrt sich gänzlich von der nach ihrem Verständnis auch in der Dienstgemeinschaft wirksamen Glaubensgemeinschaft ab. Von ihm kann nicht mehr zuverlässig erwartet werden, dass er noch am Sendungsauftrag der Kirche teilnehmen und sich an der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche orientieren will. Nach kirchlichem Selbstverständnis wiegt ein Loyalitätsverstoß in Form des Kirchenaustritts besonders schwer. Er steht einer Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters generell entgegen und kann auch eine außerordentliche - Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

BAG, Urt. v. 26. 9. 2013, 2 AZR 741/12, NJW 2014, 1691 = NZA 2014, 529 – Kündigung wegen Sexualstraftaten: Die Kirchen dürfen von im Zusammenhang mit ihrem Verkündigungsauftrag tätigen Mitarbeitern einen Lebenswandel ohne schwere sittliche persönliche Verfehlungen erwarten. Sexuelle Handlungen an Minderjährigen sind nicht nur nach dem StGB strafbewehrt, sondern bilden auch nach dem Selbstverständnis der Kirchen zumindest schwere sittliche Verfehlungen. Die Kirchen würden in den Augen der Öffentlichkeit unglaubwürdig, wenn auch nur

der Anschein entstünde, sie seien bereit, entsprechendes Fehlverhalten zu dulden. Dieses kirchliche Selbstverständnis ist von den staatlichen Gerichten ihrer Würdigung zugrunde zu legen, ob eine schwere und schuldhafte Vertragspflichtverletzung vorliegt, die einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung bilden kann.

BAG, Urt. v. 10. 4. 2014, 2 AZR 812/12, KirchE 63, 266 = NJW-Spezial 2014, 436 = NZA 2014, 653 = NJW 2014, 2524 (Ls.) – Änderungskündigung Gemeindereferentin nach Entzug der kanonischen Beauftragung: Bedienen sich die Kirchen der Privatautonomie, um Arbeitsverhältnisse zu begründen, findet auf sie das staatliche Arbeitsrecht Anwendung. Die Zugehörigkeit zu den „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche iSv. Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV wird dadurch aber nicht aufgehoben, die verfassungsrechtlich geschützte Eigenart des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Proprium, darf nicht in Frage gestellt werden. Die Garantie des Selbstbestimmungsrechts bleibt für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wesentlich. Dieses und die in Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV gewährleistete Ämterautonomie umfassen das Recht, festzulegen, welche Kirchenämter einzurichten, wie sie zu besetzen und welche Anforderungen an die Amtsinhaber zu stellen sind. Die staatlichen Gerichte haben daher ihrer Prüfung grundsätzlich die Anforderungen zugrunde zu legen, die nach kirchlichem Selbstverständnis an die Ausübung kirchlicher Ämter zu stellen sind.

BAG, Urt. v. 24. 9. 2014, 5 AZR 611/12, KirchE, 64, 225 = NZA 2014, 1407 = MDR 2015, 106 = DB 2014, 2975: Islamisches Kopftuch in evangelischem Krankenhaus: Zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört, dass diese der Gestaltung des kirchlichen Dienstes auch dann, wenn sie ihn auf der Grundlage von Arbeitsverträgen regeln, das Leitbild einer christlichen Dienstgemeinschaft ihrer Mitarbeiter zugrunde legen können. Es bleibt grundsätzlich den verfassten Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, was „die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung erfordert“, was „spezifisch kirchliche Aufgaben“ sind, was „Nähe“ zu ihnen bedeutet, welches die „wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre“ sind und was als Verstoß gegen diese anzusehen ist. Das Tragen eines Kopftuchs als Symbol der Zugehörigkeit zum islamischen Glauben und damit als Kundgabe einer anderen Religionszugehörigkeit ist daher regelmäßig mit der arbeitsvertraglichen Verpflichtung einer in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche tätigen Arbeitnehmerin zu einem zumindest neutralen Verhalten gegenüber der Evangelischen Kirche nicht in Einklang zu bringen.

BAG, Urt. v. 23. 11. 2017, 6 AZR 683/16 – Weitergeltung kirchlichen Arbeitsrechts nach Betriebsübergang an weltlichen Arbeitgeber: Ist zwischen einem kirchlichen Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich eine Bindung an das in Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) geregelte kirchliche Arbeitsrecht vereinbart und wird der Betrieb im Wege eines Betriebsübergangs von einem weltlichen Erwerber übernommen, tritt der Erwerber gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, so dass das in den AVR geregelte kirchliche Arbeitsrecht Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer wird. Wird dabei im Arbeitsvertrag auf die AVR in der „jeweils geltenden Fassung“ verwiesen, verpflichtet diese dynamische Inbezugnahme den weltlichen Erwerber darüber hinaus, Änderungen der AVR – wie bspw. Entgelterhöhungen – im Arbeitsverhältnis nachzuvollziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der neue Arbeitgeber ein kirchlicher ist; dem steht auch Recht der EU nicht entgegen.

BAG, Urt. v. 24.5.2018, 6 AZR 308/17, ECLI:DE:BAG:2018:240518.U.6AZR308.17.0, MDR 2018, 1067 = BB 2018, 2163 – Abweichungen von kirchenrechtlichen Vorgaben in Arbeitsverträgen: Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen wie den AVR-DD um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), welchen mangels normativer Wirkung in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur über Bezugnahmeklauseln in Arbeitsverträgen Wirkung verschafft werden kann. Eine normative Wirkung besteht nicht, weil das

säkulare Recht für kirchliche Arbeitsrechtsregelungen keine unmittelbare und zwingende Geltung anordnet. Es fehlt eine etwa § 4 Abs. 1 TVG entsprechende Bestimmung. Der AGB-Inhalt ist nach einem objektiv-generalisierenden Maßstab zu ermitteln. Sie sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Ansatzpunkt für die AGB-Auslegung ist primär der Vertragswortlaut. Diese Grundsätze finden nach ständiger Rechtsprechung auch auf die Auslegung von Bezugnahmeklauseln auf kirchliche Regelungswerke wie Arbeitsvertragsrichtlinien Anwendung. Bei der Auslegung einer solchen Bezugnahmeklausel ist von der allgemeinen Funktion von Verweisungsklauseln im kirchlichen Arbeitsverhältnis auszugehen. Diese sind grundsätzlich dahin auszulegen, dass sie dem kirchlichen Arbeitsrecht im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis umfassend Geltung verschaffen. Ein Arbeitnehmer, der einen Arbeitsvertrag mit einem kirchlichen Arbeitgeber schließt, kann davon ausgehen, dass sein Arbeitgeber mit einer im Vertrag enthaltenen dynamischen Bezugnahmeklausel das spezifisch kirchliche Vertragsrecht in seiner jeweiligen Fassung zum Gegenstand des Arbeitsverhältnisses machen und damit idR kirchenrechtlichen Geboten genügen will. Typischerweise liegt es auch im Interesse beider Vertragsparteien, dass das kirchliche Arbeitsrecht durch eine solche Klausel in seiner jeweiligen Fassung zur Anwendung gebracht wird. Dies gilt auch bezüglich der Anwendbarkeit des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts und der auf dessen Grundlage geschlossenen Dienstvereinbarungen. Eine Verletzung kirchengesetzlicher Vorgaben, welche die Schaffung einer vertraglichen Grundlage für die vollumfängliche Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts anordnen, berührt jedoch per se nicht die Wirksamkeit einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung. Die von einem kirchlichen Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsverträge sind nicht (teil-)unwirksam, sofern sie die Vorgabe der Inbezugnahme kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen missachten und eigenständige Regelungen vorsehen. Das säkulare Recht ordnet die Unwirksamkeit einer vertraglichen Regelung aus diesem Grund nicht an.

BAG, Urt. v. 21.6.2018, 6 AZR 38/17, ECLI:DE:BAG:2018:210618.U.6AZR38.17.0, NZA 2018, 1413 = NJW-Spezial 2018, 723 – Intransparente kirchliche Arbeitsvertragsregelungen: Der Umstand, dass von einem kirchlichen Arbeitgeber gestellte Bedingungen zuvor kollektivrechtlich ausgehandelt worden sind, steht ihrer Einordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht entgegen. Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verpflichtet deren Verwender, die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar, verständlich und durchschaubar darzustellen, auch hat er die einzelnen Klauseln des von ihm vorgegebenen Vertrags klar zu formulieren. Sie müssen im Kontext mit dessen übrigen Regelungen verständlich sein. Zusammengehörige Regelungen müssen grundsätzlich im Zusammenhang aufgeführt werden oder der Bezug in anderer Weise, etwa durch Bezugnahme auf andere Klauseln, deutlich gemacht werden. Geschieht dies nicht und hat das die Folge, dass die Vertragsgestaltung objektiv dazu geeignet ist, den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Rechtsstellung irrezuführen, ist das Transparenzgebot verletzt. Das gilt insbesondere für widersprüchliche Klauseln. Sinn des Transparenzgebots ist es, der Gefahr vorzubeugen, dass der Vertragspartner des AGB-Verwenders von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Voraussetzungen und Umfang von Leistungspflichten müssen daher so bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, dass der Vertragspartner des Verwenders bereits bei Vertragsschluss erkennen kann, was auf ihn zukommt. Eine Klausel verletzt das Bestimmtheitsgebot, wenn sie vermeidbare Unklarheiten enthält und Spielräume eröffnet. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn der Arbeitnehmer keine oder nur eine erschwerte Möglichkeit hat, die betreffende Regelung zu verstehen. Erst in der Gefahr, dass der Vertragspartner des Klauselverwenders wegen unklar abgefasster AGB von der Wahrnehmung seiner Rechte abgehalten wird, liegt eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 BGB.

BAG, Urt. v. 25.10.2018, 8 AZR 562/16, ECLI:DE:BAG:2018:251018.U.8AZR562.16.0, NJW-Spezial 2019, 244 – Nichtkirchenmitglied als Jurist in der Diakonie: Eine Benachteiligung wegen der Religion lässt sich nicht aus § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG rechtfertigen. Die Norm ist dahin auszulegen, dass es dann, wenn eine Religionsgemeinschaft, kirchliche Einrichtung oder Vereinigung ihr Selbstbestimmungsrecht ausgeübt und die Zugehörigkeit zu einer Kirche als berufliche Anforderung bestimmt hat, für die Rechtfertigung einer Benachteiligung wegen der Religion weder auf die Art der Tätigkeit noch die Umstände ihrer Ausübung ankommt. In dieser Auslegung ist die Bestimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG nicht vereinbar. Da § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG einer unionsrechtskonformen Auslegung im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG nicht zugänglich ist, muss die Bestimmung unangewendet bleiben. Denn § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG kann unter Berücksichtigung sowohl seines Wortlauts und seiner inneren Systematik als auch seiner Entstehungsgeschichte und des Willens des Gesetzgebers, wie er in der Gesetzesbegründung seinen Niederschlag gefunden hat, nur im oben genannten Sinn ausgelegt werden und ist deshalb mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

BAG, Urt. v. 20.02.2019, 2 AZR 746/14, ECLI:DE:BAG:2019:200219.U.2AZR746.14.0, NJW 2019, 3172 = NZA 2019, 901 = NZA-RR 2019, 472 = AfkKR 187 (2020), 203 – Chefarzt, Amtl. Leitsatz: § 9 Abs. 2 AGG ist aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben dahin auszulegen, dass eine der Kirche zugeordnete Einrichtung nicht das Recht hat, bei einem Verlangen an das loyale und aufrichtige Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses Beschäftigte in leitender Stellung je nach deren Konfession oder Konfessionslosigkeit unterschiedlich zu behandeln, wenn nicht die Religion oder die Weltanschauung im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine berufliche Anforderung ist, die angesichts des Ethos der in Rede stehenden Einrichtung wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

BAG, Urt. v. 30.10.2019, 6 AZR 465/18, ECLI:DE:BAG:2019:301019.U.6AZR465.18.0; NZA 2020, 379 = MDR 2020, 611 = NJW 2020, 1246 (Ls.) = JM 2020, 232 (nur Anm. Daniel Faulenbach) – Transparenzkontrolle kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen, Amtl. Leitsätze: 1. Vollständig in Bezug genommene kirchliche Arbeitsrechtsregelungen unterliegen keiner Transparenzkontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. 2. Sehen kirchliche Arbeitsrechtsregelungen für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Ausschlussfrist vor, ist dies als wesentliche Vertragsbedingung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG schriftlich niederzulegen. Der pauschale Verweis auf die Geltung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen reicht hierfür nicht aus.

8. Verfassungsgerichte der Länder

BayVerfGH, Entsch. v. 7. 8. 1967, Vf. 56-VII-65, BFH-N, Nr. 3 zu KiSt (Bayern) = Bayer. VerfGH 20, 140 = KirchE 9, 210 – Keine Kirchensteuerprivilegierung Geschiedener: Art. 1 II lit. a KiStG i.d.F. d. Bek. v. 15. 3. 1967 verstößt nicht dadurch gegen den Gleichheitssatz und gegen das Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 118 I, 100 Bay. Verf.), dass er bei der Regelung der Kirchen-Einkommensteuer und der Kirchen-Lohnsteuer keine Sondervorschriften für katholische geschiedene Steuerpflichtige vorsieht, deren kirchlich geschlossene Ehe nach kanonischem Recht nicht aufgelöst ist.

BayVerfGH, Beschl. v. 12. 3. 1968, Vf. 127-VII-67, BFH-N, Nr. 2 zu KiSt (Bayern) = DÖV 1968, 353 – Kirchenmitgliedschaft: Der Gesetzgeber kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft im rechtlich-formalen Sinn Voraussetzung für gewisse Rechte und Pflichten sein soll. Es ist ihm aber versagt, dabei auf die Intensität des Glaubens und des Willens, einer christlichen

Gemeinschaft anzugehören, abzustellen. Er muss davon ausgehen, dass Bürgern, die Mitglieder einer bestimmten Religionsgemeinschaft geworden und nicht aus ihr ausgetreten sind, diese Mitgliedschaft zuzurechnen ist. Kinder können das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht selbständig ausüben, solange sie noch keine wertende Meinung in diesem Bereich zu bilden vermögen. Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt die Befugnis ein, das Bekenntnis zu wechseln oder aus einer Religionsgemeinschaft oder einer weltanschaulichen Gemeinschaft auszutreten. Dass für den Kirchenaustritt eine besondere Form vorgesehen wird, entspricht der Bedeutung dieser Erklärung. Das KiStG regelt den Austritt aus steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich; das interne Verhältnis des Bürgers zu ihnen bleibt unberührt.

BayVerfGH, Entsch. v. 12. 10. 2010, Vf. 19-VII-09, KirchE 56, 292 = NVwZ 2011, 40 = DÖV 2011, 282 – Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das nach der Rechtsprechung des VerfGH eine Ausprägung der Menschenwürde und der Handlungsfreiheit (Art. 100, 101 Bay. Verf.) darstellt, wird durch die Normen, die die Eintragung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft in die Lohnsteuerkarte anordnen, nicht verletzt. Es gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Hierdurch wird jedoch im Hinblick auf das personenbezogene Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigt ist, ein weitergehender Schutz als durch das insoweit spezielle religiöse Schweigerecht aus Art. 107 Abs. 5 S. 1 Bay. Verf. (bzw. Art. 4 Abs. 1, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV) nicht garantiert. Die mit dem Verfahren beim Abzug der Kirchenlohnsteuer verbundene Beschränkung der negativen Bekenntnisfreiheit ist dem Grunde nach durch die Verfassung selbst vorgesehen. Sie ergibt sich aus Art. 107 Abs. 5 S. 2 Bay. Verf. i. V. m. dem Steuererhebungsrecht der Kirchen nach Art. 143 Abs. 3 Bay. Verf. (bzw. durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 S. 2 und Art. 137 Abs. 6 WRV). Die Einschränkung in Art. 107 Abs. 5 S. 2 Bay. Verf. betrifft im Übrigen nicht die religiöse Überzeugung, sondern lediglich die formale Konfessionszugehörigkeit. Deshalb ermöglichen die genannten Normen auch nur die Weitergabe der Information über die formelle Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an den Arbeitgeber. Wenn der Vorbehalt des Art. 107 Abs. 5 S. 2 i. V. m. Art. 143 Abs. 3 Bay. Verf. geeignet ist, das religiöse Schweigerecht einzuschränken, liegt darin jedenfalls erst recht eine verfassungsgemäße Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

BayVerfGH, Entsch. v. 14. 3. 2019, Vf. 3-VII-18, NJW 2019, 2151 = NVwZ 2019, 721 = DRiZ 2019, 186 = DÖV 2019, 526 (Ls.): Verbot des Tragens sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole durch Amtsträger der Justiz, Amtl. Leitsätze: 1. Art. 11 Abs. 2 Bay-RiStAG (Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz vom 22. 3. 2018 [GVBl S. 118]), der Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole oder Kleidungsstücke in Verhandlungen sowie bei Amtshandlungen mit Außenkontakt verbietet, ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. 2. Das Verbot greift in die durch Art. 107 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Amtsträger ein. Im Widerstreit hierzu stehen die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten und die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität im Bereich der Justiz. Bei der Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter durfte der Gesetzgeber insbesondere berücksichtigen, dass die Person des Amtsträgers bei der Ausübung der übertragenen Funktion tendenziell hinter dem Amt zurücktritt.

StGH f. d. Land Bad.-Württ., Urt. v. 2. 2. 2015, 1 VB 48/14, NVwZ 2015, 896 = VBIBW 2015, 414 = KirchE 65, 90 = DÖV 2015, 386 (Ls.) – Fortbestand kommunaler Kirchturmbau-

lastverpflichtungen (Vorentscheidungen: BVerwG, Beschl. v. 17. 6. 2014, 6 B 7.14, KirchE 63, 540; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14. 11. 2013, 1 S 2388/12, KirchE 62, 279 = ESVGH 64, 99): Die in Art. 5 Landesverf. Bad.-Württ. [LV] i. V. m. Art. 140 GG und Art. 138 Abs. 2 WRV enthaltene Kirchengutsgarantie ist ein Grundrecht, durch welches das Recht der Religionsgemeinschaften auf ungestörte Religionsausübung aus Art. 2 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 4 und 5 LV i. V. m. Art. 140 GG u. Art. 137 Abs. 3 WRV verstärkt und konkretisiert wird. Die Kirchengutsgarantie gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualitäten. Daher kann eine vertraglich begründete kommunale Kirchenbaulast bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse grundsätzlich der Anpassung nach § 60 LVwVfG unterliegen. Bei einer gerichtlichen Auslegung, die eine dem einfachen Recht entstammende Kirchenbaulast in einem für die betreffende Religionsgemeinschaft ungünstigen Sinne versteht, kommt eine Verletzung der Kirchengutsgarantie in Betracht, wenn eine durch die vorgesehene Auslegung bewirkte Beeinträchtigung des Zwecks der Kirchengutsgarantie, nämlich der Schutz der materiellen Grundlagen der Ausübung der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft, nicht hinreichend berücksichtigt wird. Die in Art. 7 Abs. 1 LV dem Grunde nach enthaltene Gewährleistung der dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen ist ebenfalls ein von der Landesverfassung geschütztes Recht, dessen Verletzung mit der Landesverfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann. Auch die in Art. 7 Abs. 1 LV enthaltene Gewährleistung bezieht sich nur auf Rechtstitel, die von der Verfassung vorausgesetzt werden und einfachrechtlich nach Art. 7 Abs. 2 und 3 LV in Grenzen gestaltbar sind. Soweit für diese Titel keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind, können sie den allgemein für sie geltenden Regeln folgen. Teil des rechtlichen Bestands einer vertraglich ausgestalteten Verpflichtung sind die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 60 LVwVfG.

9. Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe, Verwaltungsgerichte

VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22. 5. 2013, 9 S 889/11, VBIBW 2014, 104 = DÖV 2013, 743 – Verfassungsgarantie der freien/kirchlichen Wohlfahrtspflege: Nach Art. 6 LVerf. Bad.-Württ. wird die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gewährleistet. Für die Wohlfahrtspflege der freien Wohlfahrtsverbände gilt nach Art. 87 LVerf. Entsprechendes. Unabhängig von einer etwaigen bundesrechtlichen Überlagerung dieser Regelungen der Landesverfassung, welche freilich einen weitergehenden Grundrechtsschutz durch die Landesverfassung nicht ausschließt, handelt es sich insoweit lediglich um institutionelle Garantien, die zunächst nur objektiv-rechtlich wirken. Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe, gar noch in bestimmter Höhe, folgt aus diesen Bestimmungen nicht. Zwar folgt aus diesen - ebenso wie aus Art. 7 Abs. 4 GG - eine allgemeine Schutz- und Förderpflicht des Landes und damit auch ein Schutzanspruch gegen übermäßige Einschränkung oder gar Aushöhlung zugunsten der Wohlfahrtspflege in der Regie der öffentlichen Hand. Dem Staat fällt insofern eine entsprechende Sicherungsfunktion zu, aus der sich Ansprüche auf Förderung, Unterstützung und Teilhabe dem Grunde nach ergeben. Die Schutz- und Förderpflicht ist jedoch erst dann verletzt, wenn das Land diese grob vernachlässigt, insbesondere wenn die Existenz der in Art. 6 und 13 Satz 3 sowie Art. 87 LV gewährleisteten Wohlfahrtspflege evident gefährdet wäre.

VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29. 8. 2017, 10 S 30/16, NZV 2017, 496 = VBIBW 2018, 76 = DÖV 2017, 966 (Ls.) – Befreiung von Motorrad-Helmpflicht aus religiösen Gründen: Dass die Schutzhelmpflicht in seltenen Ausnahmefällen (etwa bei kraftradfahrenden Turbanträgern oder Ordensschwestern) auch deren Glaubensfreiheit tangieren kann, wenn das Tragen eines

Schutzhelms der Erfüllung religiöser Bekleidungs Vorschriften entgegen steht, führt nicht bereits zu einer Regelung mit erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung der Glaubensfreiheit. Vielmehr ist es verfassungsrechtlich unproblematisch, dass der Gesetz- dem Ordnungsgeber die Regelung der Einzelheiten der Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs übertragen hat und der Ordnungsgeber wiederum neben dem grundsätzlichen Gebot des Tragens eines Schutzhelms in § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b Alt. 2 StVO die Möglichkeit geschaffen hat, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von der Schutzhelmpflicht zuzulassen. Dadurch kann – soweit erforderlich – auch einer im Einzelfall vorliegenden besonderen Grundrechtsbetroffenheit eines Kraftradfahrers durch die Schutzhelmpflicht angemessen Rechnung getragen werden. Der in ihr liegende Eingriff in Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG kann durch den Schutz der physischen und psychischen Integrität Dritter (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gerechtfertigt werden, so dass nicht bereits die bloße Betroffenheit der Glaubensfreiheit eine Verengung des behördlichen Ermessens auf Null (i. S. einer zwingend zu genehmigenden Ausnahme) zur Folge hat. Bei Ausräumung der hier miteinander konfligierenden Güter besteht nicht lediglich eine zwingende, sondern es existieren verschiedene vertretbare Bewertungen, womit es bei dem durch die StVO eröffneten behördlichen Ermessen verbleibt.

VGH Bad.-Württ., NK-Urt. v. 26. 10. 2017, 6 S 2322/16, VBIBW 2018, 203 = DÖV 2018, 160 (Ls.) – Sonntagsöffnung bei örtlichen Festen, Märkten und Messen: Die §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 LadÖG Bad.-Württ. dienen der Umsetzung des sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 LVerf Bad.-Württ. ergebenden Schutzauftrags an den Gesetzgeber zur Gewährleistung eines Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes. Die Verfassungsnormen statuieren für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wobei grds. die typische „werktägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen hat. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren. Hieraus ergibt sich, dass das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Der Landesgesetzgeber gewährleistet im Rahmen seines Schutzkonzepts den Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung u.a. durch das in § 8 Abs. 1 S. 1 LadÖG enthaltene Tatbestandsmerkmal der notwendigen Anlassbezogenheit der Verkaufsförderung. Örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen können nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Norm nur dann „Anlass“ einer sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG sein, wenn sie selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass bieten, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben. Sie dürfen gegenüber der Sonntagsöffnung nicht in den Hintergrund gedrängt werden, sondern müssen einen eigenen Aufenthaltzweck vor Ort rechtfertigen. Zugleich darf es sich nicht um reine „Alibiveranstaltungen“ handeln, die lediglich dazu dienen sollen, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen.

VGH Bad.-Württ., Urt. v. 3.5.2018, 9 S 653/16, VBIBW 2018, 455 = DÖV 2018, 784 (Ls.); Nachfolgeentsch. (Bestätigung): BVerwG, Beschl. v. 29.04.2019, 6 B 141.18, VBIBW 2019, 411 = NVwZ-RR 2019, 686 = DÖV 2019, 707 (Ls.) – Keine Pflicht zur Abhaltung von Religionsunterricht an privaten Ersatzschulen: Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist die Genehmigung für eine Privatschule als Ersatzschule zu erteilen, wenn diese in ihren Lehrzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Der Verzicht auf das Unterrichtsfach Religion rechtfertigt nicht die Bewertung, bei einer Privatschule sei dies der Fall. Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet privaten Schulträgern Gründungs- und Gestaltungsfreiheit, setzt dieser aber zugleich in bestimmten Feldern Schranken, um die Durchsetzung elementarer Anliegen der staatlichen Schulhoheit zu sichern. Der Begriff der Lehrziele besitzt eine fachlich-inhaltliche Komponente und richtet sich auf die Frage, ob die von der Ersatzschule vermittelten fachlichen Kenntnisse und die Allgemeinbildung dem nach geltendem Recht vorgeschriebenen Standard öffentlicher Schulen entsprechen.

Aus den unmittelbar durch die Verfassung gebotenen Anforderungen leitet sich sodann ein für Ersatzschulen verbindlicher Standard an Erziehungszielen ab. Das sind im Einzelnen – positiv – das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen und verbunden damit der Grundrechte der Art. 2 ff. GG, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, sowie schließlich der in Art. 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Jedoch überschritte der Staat seine Bestimmungsmacht in Erziehungsfragen, würde er sich in seinen Vorgaben nicht auf das beschränken, was als Wert- und Ordnungsvorstellung schon kraft verfassungsrechtlicher Vorgaben, mindestens aber aufgrund eines allgemein für verbindlich erachteten gesellschaftlichen Minimalkonsenses zweifelsfrei nicht Gegenstand legitimer abweichender Betrachtung sein kann. Mit darüberhinausgehenden Vorgaben würde der Staat Position zu weltanschaulichen Streitfragen beziehen und damit die Gestaltungsfreiheit des privaten Schulträgers in einer Weise einschränken, die dem Staat jedenfalls im Wirkungsbereich des Art. 7 Abs. 4 GG verwehrt ist. Da sich weder im GG noch in der baden-württembergischen Landesverfassung Regelungen über das Erfordernis der Erteilung von Religionsunterricht an privaten Ersatzschulen finden, kann dieser nicht zu den für private Ersatzschulen verbindlichen Lehrzielen gezählt werden.

VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 26.2.2021, 1 S 550/21 – Kein Schutz der Religionsfreiheit für Religionsparodien: Bei Würdigung dessen, was als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität verwehrt es dem neutralen Staat, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Mangels Einsicht und geeigneter Kriterien darf er im Bereich genuin religiöser Fragen nichts regeln und bestimmen. Dennoch muss nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der Glaubensfreiheit angesehen werden. Die staatlichen Organe dürfen entscheiden, ob hinreichend substantiiert dargelegt ist, dass sich das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen lässt, also eine als religiös anzusehende Motivation hat. Eine beim Kraftsport ansetzende Religionsparodie unterfällt nicht dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Keine der „Himmlichen Schriften“ oder „Papyri der Bizepskirche“ lassen einen ernsthaft glaubensgeleiteten Inhalt erkennen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf Parodien christlicher und jüdischer Glaubentexte (vgl. exemplarisch das „Papyrus #9“: „Und als der Herr an den Kabelzug trat, wandte er sich noch einmal an seine Jünger: ‚So wie vom Leberkäs, sollt ihr euch auch von mir eine dicke Scheibe abschneiden.‘ Dann hob er Gewicht von ochsenhaften Ausmaßen.“).

BayVGH, Beschl. v. 22. 4. 2014, 7 CS 13.2592 u. 7 C 13.2593, KirchE 63, 293 = NVwZ 2014, 1109 = BayVBl. 2014, 533 = DÖV 2014, S. 631/Nr. 481 (Ls.) – Niqab in der Schule: Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, kann eingeschränkt werden, wenn religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen kann. Religiöse Minderheiten dürfen und können sich nicht selbst ausgrenzen, in dem sie sich Unterrichtsinhalten oder -methoden verweigern. Daher sind Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit, die sich im Verbot des Tragens eines Niqabs (gesichtsverhüllender Schleier) in der Schule ausdrücken, als typische Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der seiner Umsetzung zu Grunde liegenden Ausgestaltung des Unterrichts (der der Grundsatz offener Kommunikation zu Grunde gelegt werden darf) hinzunehmen.

BayVGH, Beschl. v. 16. 2. 2015, 7 ZB 14.357, NJW 2015, 1625 = KirchE 65, 119 = AfKKR 184 (2015), 224 = KuR 2015, 223 (auszugsw.) – Keine Löschung von Eintragungen im Taufbuch nach Kirchenaustritt: Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, die dem staatlichen

Zugriff entzogen sind, zählen die kirchliche Lehre und Verkündigung ebenso wie die innerkirchliche Organisation. Zu dem Kern innerkirchlicher Angelegenheiten wie Lehre und Verkündigung zählen insbesondere die Sakramente, wie z.B. die Taufe. Es gilt aber auch für deren Dokumentation, soweit diese nach den – vom Gericht nicht überprüfbaren – Glaubenssätzen der Religionsgesellschaft oder Kirche erforderlich ist. Nach der katholischen Glaubenslehre wird der Getaufte Mitglied der Gemeinschaft der Gläubigen. Die Taufe selbst ist einmalig und kann weder wiederholt noch widerrufen werden. Ihre Wirkungen – hier die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der Gläubigen – bleiben auch im Falle des Kirchenaustritts, hinsichtlich dessen die Kirche die Distanzierung des Kirchenaussteigers anerkennt und seine mitgliedschaftlichen Pflichten nicht mehr einfordert, bestehen. Die Dokumentation des aufgrund der Glaubensüberzeugung unveränderlichen Status des Getauften gehört wie dieser Aspekt der Glaubensüberzeugung selbst zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, die einer staatlichen Einflussnahme entzogen sind. Denn ohne Dokumentation wäre die Glaubensüberzeugung insoweit mangels Wissens nicht mehr vollziehbar.

BayVGH, Urt. v. 12. 2. 2020, 14 B 19.50010, DÖV 2020, 495 (Ls.) – Kein Flüchtigkeit im offenen Kirchenasyl: Ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begibt, ist nicht flüchtig, wenn den Behörden seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist (sog. offenes Kirchenasyl). Durch deren Bekanntgabe handelt es sich bei ihm gerade nicht um einen „unbekannt“ Untergetauchten. Auch reicht es nicht aus, dass dieser sich vorsätzlich dem Zugriff der Ausländerbehörde entziehen wollte und einer Aufforderung dort vorzusprechen, nicht Folge geleistet hat. Erforderlich für die Annahme eines „Flüchtigseins“ ist vielmehr, dass eine Überstellung in den Heimatstaat aufgrund des Umstands, dass er sich in das Kirchenasyl begaben hat, unmöglich geworden ist. Der EuGH stellte fest, dass nur derjenige flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 S. 2 der Dublin III-Verordnung ist, der die ihm zugewiesene Wohnung verlassen und dies zur Folge hat, dass die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, die Flucht also kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung ist. An der somit erforderlichen Kausalität fehlt es aber mangels Nichtdurchführbarkeit der Überstellung regelmäßig im Fall des sog. offenen Kirchenasyls, wenn also den Behörden die Adresse des Asylbewerbers bekannt ist. Der Staat ist durch das Kirchenasyl nämlich weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Vielmehr verzichtet er bewusst darauf, das Recht durchzusetzen. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei einer Aufnahme in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, existiert nicht.

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.6.2018, OVG 1 A 1.17 – Sonntagsöffnung bei Potsdamer Weihnachtsmärkten: Nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (§ 5 Abs. 1) ist die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen u.a. aus Anlass besonderer Ereignisse zulässig. Bei einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot anlässlich von Weihnachtsmärkten ist das jedoch nur der Fall, wenn deren prägende Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt und sich diese lediglich als Annex zu jenen darstellt. Entscheidend ist eine Würdigung der Gesamtumstände, wobei es nicht genügt, dass die Märkte insgesamt einen erheblichen Besucherstrom auslösen. Vielmehr ist zugleich ein nachvollziehbarer räumlicher Bezug zwischen den Veranstaltungen und den geöffneten Geschäften erforderlich.

OVG Hamburg, Beschl. v. 15.5.2018, 5 So 72/17, NJW 2018, 2282 = DÖV 2018, 672 (Ls.) – Verbot von Kopfbedeckungen auf Personalausweisbildern bei Angehörigen der "Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters": Ein Vergleich mit dem Kopftuch muslimischer Frauen, bei denen im Einzelfall aus religiösen Gründen eine Ausnahme vom Gebot des kopfbedeckungsfreien Ausweisbildes möglich sein kann, geht fehl. Denn dort geht es um Personen, die

glaubhaft und ernsthaft nach ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung stets eine Kopfbedeckung tragen müssen und denen ein innerer Konflikt wegen eines Verstoßes gegen dieses Gebot erspart werden soll. Von einer solchen „Ernsthaftigkeit“ kann demgegenüber bei den Anhängern des „Pastafarianismus“ bzw. der „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters“ keine Rede sein. Dass es sich bei dem dortigen „Glaubensbekenntnis“ und den weiteren Bekundungen um nichts anderes als um satirische Religionsparodie handelt, ist offensichtlich. Zudem ergibt sich aus der Selbstdarstellung dieser „Kirche“, dass sie gerade keinerlei Gebote gegenüber ihren Mitgliedern aufstellt.

Hessischer VGH, Beschl. v. 23.5.2017, 1 B 1056/17, DÖV 2017, 782/Nr. 530 (Ls.) – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen bei sichtbarer Übernahme staatlicher Funktionen (Vorentscheidung zu BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2017, 2 BvR 1333/17): Der Landesgesetzgeber darf unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Regelungen zur Sicherung der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität schaffen. Die Wahrung der Neutralität des Staates durch seine Repräsentanten ist bei Gericht besonders wichtig, weil die Verfahrensbeteiligten eine in jeder Hinsicht von weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugungen unabhängige Entscheidung erwarten. Werden durch das Erscheinungsbild der Repräsentanten der Justiz Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründet, ist dieses Neutralitätsgebot in seinem Kernbereich betroffen. Die Ausübung des juristischen Vorbereitungsdienstes mit religiös konnotierter Bekleidung bei nach außen sichtbarer Übernahme staatlicher Funktionen verstößt gegen das Neutralitätsgebot in der Justiz, weil sich Verfahrensbeteiligte dadurch beeinträchtigt fühlen oder aber Zweifel an der Neutralität dieser Person und damit an der Justiz haben können. Daher ist dort, wo Referendarinnen als Repräsentantinnen der Justiz wahrgenommen werden, die abstrakte Gefahr einer Beschädigung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten in die Neutralität des Gerichts und die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung ausreichend, um das Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke zu untersagen – und zwar nicht nur, wenn sie mit Verfahrenshandlungen betraut werden, sondern auch, wenn sie auf der Richterbank Platz nehmen. Ihre Grundrechte haben bei der hier notwendigen Abwägung zurückzutreten.

Hessischer VGH, Beschl. v. 27.1.2020, 7 A 2164/17, npoR 2020, 121 = DÖV 2020, 535/Nr. 414 (Ls.) - Anerkennungsfähigkeit religiöser Stiftungen als rechtsfähig: Die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig scheidet aus, wenn der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Ob dies zutrifft, ist nicht nur anhand des Stiftungszwecks gemäß Satzung, sondern auch anhand der im Hintergrund liegenden tatsächlichen Absichten der Stifter zu ermitteln. (Ls. 3.). Denn gem. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. §§ 3 u. 11 Hess. Stiftungsgesetz ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und dieser das Gemeinwohl nicht gefährdet. Eine Gemeinwohlgefährdung liegt vor, wenn es hinreichend wahrscheinlich, also eine nicht bloß entfernt liegende Möglichkeit ist, dass die Erlangung der Rechtsfähigkeit und die damit verbundene Verfolgung des Stiftungszwecks durch die dann rechtsfähige Stiftung zu einer Beeinträchtigung von Verfassungsrechtsgütern führen würde. Die Stiftung selbst muss das Gemeinwohl gefährden und nicht etwa die Stifter oder die hinter ihnen stehenden Personen. Dabei kommt es nicht allein auf die Satzung und den vordergründig zum Ausdruck gebrachten Stiftungszweck an, sondern auch auf die im Hintergrund liegenden tatsächlichen Absichten der Stifter, die nicht in der Satzung dokumentiert werden. Für die Frage einer möglichen Gemeinwohlgefährdung durch die Stiftung sind vor allem die mutmaßlichen tatsächlichen Ziele der Stifter entscheidend, die unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeiten, ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit und der sonst über sie bekannten Erkenntnisse zu ermitteln sind.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.4.2017, 7 ME 20/17, KirchE 69, 206 = NVwZ-RR 2017, 532 = NdsVBl. 2018, 53 = DÖV 2017, 684/Nr. 455 (Ls.) – Sonntagsflohmarkt: Die gewerbliche

Durchführung eines Floh- oder Trödelmarktes stellt eine auf Warenumsatz gerichtete Marktveranstaltung dar, die der Sicherung des Lebensunterhalts des Veranstalters dient und mit Ausnahme des spezifischen Warenangebots einer werktäglichen Marktveranstaltung entspricht. Märkte, bei denen wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben im Vordergrund stehen, und die sich nicht von entsprechenden werktäglichen Veranstaltungen unterscheiden, sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Ergibt eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, dass sich der zu beurteilende Lebensvorgang seinem Gesamtcharakter nach als eine typisch werktägliche Veranstaltung darstellt und damit dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht, steht dies auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.5.2017, 7 ME 31/17, NdsVBl. 2017, 348 = DÖV 2017, 684/Nr. 456 (Ls.) – Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen: Gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe müssen erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Hinsichtlich Ladenöffnungen bedeutet dies, dass Ausnahmen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedürfen. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Dem Regel-Ausnahme-Gebot kommt generell umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 23.3.2015, 4 B 135/15, NWVBl. 2015, 345 = KuR 2015, 221 (Ls.); nachfolgend VG Köln, Urt. v. 10.12.2015, 20 K 5562/14, KirchE 66, 348; vgl. auch OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 19.8.2018, 4 A 218/16, NWVBl. 2018, 289 – Unzulässigkeit islamischer Beschneidungsfeier am Karfreitag: Eine islamische Beschneidungsfeier, die neben Koranlesungen und Festessen auch unterhaltenden Charakter aufweist, der zum integralen Bestandteil der Feierlichkeiten gehört (Gästezahl von mindestens 400 Personen, Musik und Tanz mit einer Live-Band in einer Gaststätte), widerspricht dem ernsten Charakter und besonderen Wesen des Karfreitags. Die religiöse Motivation der Unterhaltungselemente ist angesichts der durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sowie Art. 25 Abs. 1 LV NRW verfassungsrechtlich besonders abgesicherten, gesetzlichen Zielsetzung, den Karfreitag als zentralen christlichen Feiertag mit seiner Eigenart als Tag der Trauer und der inneren Einkehr besonders zu schützen, für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW unerheblich. Etwaige Konflikte zwischen der Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG, die grundsätzlich für die Durchführung einer Beschneidungsfeier streiten kann, und dem Feiertagsschutz sind im Rahmen des § 10 Abs. 1 FeiertagsG NRW zu lösen.

OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 3.1.2017, 19 A 1970/14, KirchE 69, 1 = FamRZ 2017, 1884 = KuR 2017, 90 (Ls.) – Vorrang der Totenwürde vor dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht: Gewährt eine jüdische Kultusgemeinde auf ihrem Friedhof einem

Gemeindemitglied in Kenntnis der Tatsachen gegen Zahlung einer Gebühr ein Grabnutzungsrecht für sich und seine nichtjüdische Ehefrau, kann sie sich fünfzehn Jahre nach dem Tod des Gemeindemitglieds nicht darauf berufen, der Friedhof sei infolge einer mittlerweile neu ergangenen Friedhofssatzung nur noch Mitgliedern vorbehalten, und die Bestattung der Ehefrau verweigern. Auch eine Berufung der Gemeinde auf eine streng orthodoxe Auslegung des jüdischen Glaubensrechts, das der Bestattung der Ehefrau entgegensteht, ändert hieran nichts. Der Wunsch der Eheleute, gemeinsam die letzte Ruhe zu finden, und ihre Totenwürde, in der sich ihre Menschenwürde als oberstes Verfassungsprinzip nach dem Tod fortsetzt, kommt in dieser Konstellation Vorrang zu vor dem ebenfalls sehr hoch zu gewichtenden Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kultusgemeinde.

OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 5.5.2017, 4 B 520/17, NVwZ-RR 2017, 868 = DÖV 2017, 737/Nr. 498 (Ls.) – Sonntägliche Ladenöffnung bei internationalen Messen: Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Eine Ladenöffnung ist wegen der durch sie ausgelösten, für jedermann wahrnehmbaren Geschäftigkeit, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktätlich zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Kunden. Eine auf Sachgründe von nur eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Die auch von § 6 Abs. 1 LÖG NRW geforderte Tatbestandsvoraussetzung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist danach mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ggü. der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann i.d.R. nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 9.11.2017, 19 A 997/02 – Islamische Dachverbände als Religionsgemeinschaft: Eine Religionsgemeinschaft ist ein Verband, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Diese Merkmale müssen objektiv, d. h. auf der Grundlage des nach objektiven Umständen feststellbaren äußeren Erscheinungsbildes und geistigen Gehalts der Gemeinschaft erfüllt sein. Ein Dachverband mehrstufig aufgebauter Organisationen kann Religionsgemeinschaft (i.S.v. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG) oder Teil einer solchen sein, wenn er u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt: *Erstens* muss er eine innere Verfassung aufweisen, die in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das durch die gemeinsame Konfession geprägt ist und

vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gläubigen reicht. *Zweitens* hat er nach seiner Satzung für die Wahrnehmung von Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene zuständig zu sein, die für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind. *Drittens* muss er über die satzungsmäßig vorgesehene mit Sachautorität und -kompetenz ausgestattete Instanz in Bezug auf seine identitätsstiftenden Aufgaben auch tatsächlich verfügen und eine etwa von ihm in Anspruch genommene Autorität in Lehrfragen in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den örtlichen Glaubensgemeinden reale Geltung haben. *Viertens* setzt der Rechtsbegriff der Religionsgemeinschaft bei einem an der Basis aus örtlichen Glaubensgemeinden bestehenden Dachverband voraus, dass die ihm angeschlossenen Glaubensgemeinden und deren regionale Zusammenschlüsse die Tätigkeiten des Dachverbands und damit auch den Charakter der von ihm angeführten Gesamtorganisation prägen. An dieser letzten Voraussetzung fehlt es, wenn Mitgliedsverbände ein Übergewicht haben, die auf einer anderen als religiösen Grundlage, nämlich auf beruflicher, sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder sonstiger fachlicher Grundlage beruhen. In Anwendung dieser Merkmale waren die beiden klagenden Verbände keine Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG.

OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 7.12.2017, 4 B 1538/17, NWVBl. 2018, 113 = DÖV 2018, 249/Nr. 166 (Ls.), vgl. auch OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 27.4.2018, 4 B 571/18, NWVBl. 2018, 341 – Ladenöffnung am Sonntag wegen Weihnachtsmarkt: Bei der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertags aus Anlass eines Marktes muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann i.d.R. nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Aufgrund besonderer Umstände kann eine Veranstaltung den Sonntag ggf. selbst dann in spezifischer Weise prägen, wenn sie für sich genommen keinen größeren Besucherstrom auslöste, als er allein wegen der Ladenöffnung zu erwarten wäre. Solche Besonderheiten können insbesondere in der Eigenart der Veranstaltung, des Veranstaltungsorts, im Veranstaltungstermin oder in spezifischen Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde liegen. Entscheidend ist, ob bei Würdigung der gesamten Umstände die Ladenöffnung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Hierfür kann sprechen, dass es sich bei einem Weihnachtsmarkt um eine Veranstaltung von beträchtlicher Größe und Attraktivität handelt, die während der Adventszeit eine ganz erhebliche Zahl sowohl innerstädtischer als auch auswärtiger deutscher und ausländischer Besucher anzieht.

OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 21.9.2018, 2 A 1821/15 – Keine Verletzung der Glaubens- und/oder Gewissensfreiheit durch Erhebung des Rundfunkbeitrags: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der generalklauselartigen Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 S. 1 RBStV als gesetzlicher Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung auch aus religiösen Gründen beabsichtigt hat. Der Schutzbereich der Glaubens- und/oder Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG wird durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht tangiert. Denn die Zahlung einer derartigen Abgabe ist als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Eine Abgabepflicht kann die Glaubensfreiheit nur berühren, soweit sie gerade die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft oder eines religiösen oder areligiösen

Bekenntnisses bezweckt. Eine allgemeine Abgabenzahlungspflicht ohne eine solche Zweckbindung kann regelmäßig nicht den Schutzbereich der Glaubensfreiheit des Abgabenschuldners berühren. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Sendungen mit religiösen oder auch dezidiert areligiösen wie auch als religiös anstößig empfundenen Inhalten enthält. Eine Aufgabe seines Glaubens wird dem Abgabenschuldner durch die Zahlungspflicht nämlich nicht zugemutet und es wird ihm nicht unmöglich gemacht, seine religiösen Überzeugungen zu leben. Ihm bleibt es vielmehr unbenommen, das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfassend nicht anzunehmen.

OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 23.09.2020, 8 A 1161/18, DÖV 2021, 90 (Ls.): Gebetsruf des Muezzin und Lärmschutz: Der Gebetsruf des Muezzin für das Freitagsgebet und die Benutzung eines Lautsprechers zu seiner Durchführung sind von der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Der Gebetsruf zum Freitagsgebet hat schon nach seinem Inhalt bekenntnishaften Charakter, indem durch ihn ein Bekenntnis zu wesentlichen Elementen des islamischen Glaubens stattfindet. Übersetzt bedeutet er: „Gott ist groß. Ich bezeuge, dass es keine Gottheit außer Gott gibt. Ich bezeuge, dass Muhammad Gottes Gesandter ist. Kommt her zum Gebet. Groß ist Gott (Allah ist der größte.). Es gibt keine Gottheit außer Gott.“ Zugleich richtet er sich an die Mitglieder der muslimischen Gemeinde und fordert zum gemeinsamen Gebet auf. Das Gemeinschaftsgebet am Freitag nimmt insofern eine herausragende Stellung ein. Der Gebetsruf fällt nicht deswegen aus dem Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG heraus, weil er ein Bekenntnis beinhaltet, das zentrale Glaubenssätze des Islams hervorhebt und damit als Abgrenzung zu anderen Religionen verstanden werden kann. Denn die Tatsache, dass ein Bekenntnis das andere ausschließt und dies öffentlich kundgetan wird, kann nicht dazu herhalten, einem solchen Bekenntnis den Schutz der Religionsfreiheit zu versagen. Gerade auch das öffentliche Eintreten für den eigenen Glauben wird von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Keine Rolle kann es dabei spielen, ob der öffentliche Gebetsruf nach den Glaubenslehren des Islams zwingend notwendig ist. Er ist jedenfalls Teil der islamischen Tradition und gehört traditionell zum Ausdruck islamischer Frömmigkeit. Auch liegt der Gebetsruf des Muezzins nicht allein deshalb außerhalb des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, weil er elektronisch verstärkt erfolgen soll. Der grundrechtliche Schutz des genehmigten Gebetsrufs als positive Religionsausübung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass sich andere hier auf ihre negative Religionsfreiheit berufen, die ebenfalls durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie den über Art. 140 GG in das GG inkorporierten Art. 136 Abs. 4 WRV geschützt ist. Diese vermittelt den Klägern grundsätzlich kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Der grundrechtliche Schutz des Gebetsrufs durch die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wirkt in Nr. 3.2.2 TA Lärm hinein. Dabei liefern allein die fremdländische Herkunft des Gebetsrufs sowie das damit möglicherweise bei einzelnen Personen verbundene Unbehagen vor dem Hintergrund der objektiven Wertentscheidung des GG keine zureichenden Gründe, um das Geräusch des lautsprecherverstärkten Gebetsrufs als erheblich belästigend zu bewerten. Die immissionschutzrechtlichen Vorschriften der Lärmbekämpfung und orientieren sich an immissionschutzrechtlichen Maßstäben. Sie zielen nicht auf eine Bewertung des Geräuschinhalts und ermöglichen auch nicht, Geräuscheinwirkungen, die objektiv nur von geringer Intensität sind, wegen der mit dem Geräusch bei Dritten verbundenen Konnotationen als erheblich belästigend einzuordnen. Auch im Rahmen ihrer an der Werteordnung des GG orientierten Auslegung kann eine der Grundrechtsausübung zuzuordnende Geräuschverursachung nicht allein deshalb als erheblich belästigend bewertet werden, weil einzelne oder auch mehrere von diesem Geräusch Betroffene mit dieser Grundrechtsausübung anderer nicht konfrontiert werden wollen.

OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 19.01.2021, 15 A 3047/19, DÖV 2021, 644 (Ls.): Kein Auskunftsanspruch nach PresseG bei kirchlicher Vermögensverwaltung, Amtl. Leitsätze:

1. Im Lichte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ist der Behördenbegriff des Presserechts nicht organisationsrechtlich, sondern funktionell-teleologisch zu verstehen. Auskunftspflichtig gegenüber der Presse sind danach alle staatlichen Stellen unabhängig von ihrer Organisationsform. 2. Religionsgemeinschaften üben keine öffentliche Gewalt i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG aus, soweit sie in dem Bereich ihrer verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützten innerkirchlichen Angelegenheiten tätig werden. 3. Zu diesem verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomiebereich gehört auch die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Diese ist von der öffentlich-rechtlichen Erhebung der Kirchensteuer zu trennen. 4. Auch aus den Regelungen über die Vermögensverwaltung der Bistümer nach § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ergibt sich nicht, dass ein Bistum bei der Verwaltung seines Vermögens als staatliche Stelle handelt.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 16. 11. 2015, 7 A 10455/15, KuR 2015, 222 (auszugsw.) – Keine Befreiung vom Rundfunkbeitrag aus Gewissensgründen: Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verstößt nicht gegen die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit. In der Rspr. des BVerfG ist geklärt, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berührt. Die Steuer ist ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatshaushalte allgemein – ohne jede Zweckbindung – ausgestattet werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel entscheidet allein das Parlament. Durch die strikte Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinnt der Staat rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem ihn finanzierenden Steuerpflichtigen und ist deshalb allen Bürgern – mögen sie erhebliche Steuerleistungen erbringen oder nicht zu den Steuerzahlern gehören – in gleicher Weise verantwortlich. Andererseits nimmt er dem Steuerzahler Einflussmöglichkeit und Verantwortlichkeit gegenüber den staatlichen Ausgabeentscheidungen. Dementsprechend ist die individuelle Steuerschuld aller Steuerpflichtigen unabhängig von der zukünftigen Verwendung des Steueraufkommens, mag der Staat Verteidigungsaufgaben finanzieren oder auf sie verzichten. Auf der Grundlage dieser strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung lässt die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) unberührt. Auch wenn es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne handelt, lässt sich diese Rspr. auf ihn übertragen. Zwar wird der Beitrag – anders als die Steuer – zu einem konkreten Zweck, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erhoben. Allerdings steht auch hier nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Der Beitragsschuldner, der sich auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1. 2. 2016, 6 A 10941/15.OVG, Kirche 67, 40 = KuR 2017, 89 (Ls.) – Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer: Die Erhebung von Kirchensteuer verstößt nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG), weil die Kirchensteuerpflicht durch Beendigung der Kirchenmitgliedschaft abgewendet werden kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann es nicht zugelassen werden, dass derjenige, der aufgrund staatlicher Vorschriften aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten will, seine Erklärung auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränkt. Die Heranziehung zur Kirchensteuer nur bei bestimmten Religionsgemeinschaften verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, Kirchensteuer zu erheben. In welcher Weise eine Religionsgemeinschaft ihre Finanzverhältnisse gestal-

tet, hat sie kraft ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) grundsätzlich selbst zu entscheiden.

Vorinstanz: VG Koblenz, Urt. v. 21. 8. 2015, 5 K 1028/14.KO, KirchE 66, 64 = KuR 2015, 222 (Ls.): Art. 4 GG gewährleistet mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Abs. 1) und der ungestörten Religionsausübung (Abs. 2) einen von staatlicher Einflussnahme freien Rechtsraum, in dem sich jeder eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht. Umfasst werden als positive Religionsfreiheit sowohl das Recht, einen Glauben zu haben, wie auch die Freiheit, einen religiösen Glauben nicht haben zu müssen (negative Religionsfreiheit). Der Schutzbereich des Grundrechts ist daher verletzt, wenn ein Bürger entgegen seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung Steuerschuldner einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft wird, der er nicht verbunden ist. Eine solche Gefahr besteht aber dann nicht, wenn der Kirchenangehörige die Möglichkeit hat, seine Kirchenmitgliedschaft jederzeit zu beenden und damit die Kirchensteuerpflicht abzuwenden. Die freie Entscheidung für oder gegen die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft macht den Wesensgehalt der Religionsfreiheit aus. Art. 4 GG schützt den Kirchenangehörigen aber nicht generell vor der Erhebung von Kirchensteuern und sonstigen Abgaben. Ein Verständnis der Grundrechte, wonach niemand wegen der Grundrechtsausübung in irgendeiner Form (finanziell) belastet werden dürfte, ginge zu weit. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der einzelne, der aus freier Überzeugung und ohne staatlichen Zwang Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, auch zu ihrer Finanzierung herangezogen wird.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 31.1.2017, 8 B 11605/16.OVG, KirchE 69, 72 = NVwZ-RR 2017, 439 = DÖV 2017, S. 474/Nr. 306 (Ls.) – Zulässigkeit von Moscheen im besonderen Wohngebiet: Moscheen sind als Anlagen für kirchliche, darüber hinaus aber auch für kulturelle und soziale Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO in einem besonderen Wohngebiet allgemein zulässig. Die Zulässigkeit steht freilich unter dem Vorbehalt der Wohnnutzungsverträglichkeit. Bei der Bestimmung des zulässigen Störgrades geht § 4a BauNVO ggü. den anderen Gebietstypen einen eigenen Weg. Zum Kriterium für den zulässigen Störgrad wird nicht ein typisierender Standard erhoben. Die Schutzwürdigkeit des Wohnens bestimmt sich vielmehr nach den konkreten Verhältnissen, d.h. nach Vorbelastungen und anderen tatsächlichen Gegebenheiten und ggf. den Vorgaben des Bebauungsplans im Gebiet. Unverträglichkeiten mit der vorhandenen Wohnnutzung können sich vor allem durch den mit der Benutzung der Versammlungsstätte verbundenen Zu- und Abgangsverkehr mittels Kfz ergeben. Dabei steht der dadurch verursachte Lärm im Vordergrund. Daneben können sich aber auch Beeinträchtigungen der Bewohner durch einen erhöhten Park-Such-Verkehr ergeben. Als Maßstab für den im besonderen Wohngebiet zumutbaren Störgrad kann auf die Orientierungswerte in der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 zum „Schallschutz im Städtebau“ sowie auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf den zu erwartenden Kfz-Verkehr hat eine individuelle Bewertung der örtlichen Situation zu erfolgen. Ob hierfür die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs von Gemeindekirchen mittelbar für die Prognose des zu erwartenden Fahrzeugverkehrs herangezogen werden können, erscheint zweifelhaft, jedenfalls dann, wenn Moscheen nicht nur für Gebete, sondern auch für kulturelle und soziale Veranstaltungen genutzt werden sollen.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 12.6.2019, 10 B 1051/19.OVG, NVwZ 2020, 170 – Burkini im gemeindlichen Schwimmbad: Die rechtliche Gestaltung des Benutzungsverhältnisses und die Festlegung der den Benutzern der städtischen Badeanstalten obliegenden Rechte und Pflichten unterliegen der autonomen Regelung durch den Anstaltsträger. Diese Regelungsbezugnis findet allerdings ihre Grenze darin, dass die Nutzungsvorschriften der Erfüllung des bestimmungsgemäßen Zwecks der Anstalt dienen müssen, sowie in den verfassungsrechtlich verankerten Rechten der Nutzer, zu denen insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung gehört.

Die Badeordnung verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot. Ein grundsätzliches Verbot von Burkinis lässt sich nicht mit dem alleinigen Verweis darauf, diese Badebekleidung sei nach weitläufiger Ansicht nicht üblich, rechtfertigen. Denn bei der Definition dessen, was „übliche Badebekleidung“ ist, ist die Gemeinde nicht frei, sondern muss sich vom Anstaltszweck leiten lassen und hat nur in diesem Rahmen einen – in ihrem Selbstverwaltungsrecht wurzelnden – Entscheidungsspielraum. Der Stadtrat begründete das Burkiniverbot letztlich damit, dass bei vollständiger Bekleidung der Badegäste die Kontrolle, ob diese unter anstoßerregenden Krankheiten, meldepflichtigen Krankheiten i.S. des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautauschlägen litten, unmöglich sei. Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Badeordnung Neoprenanzüge für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zulässt, ist im Hinblick auf das den Gesundheitsschutz der Badegäste verfolgende Regelungskonzept nicht erkennbar. Neoprenanzüge können ebenso wie Burkinis den ganzen Körper bedecken und haben unter Umständen auch eine Kopfhaut, lassen daher zur Kontrolle durch das Badepersonal nicht weniger Körperteile frei als Burkinis. Verstößt die Badeordnung bereits gegen Art. 3 Abs. 1 GG, bedarf es keiner Prüfung, ob sie mit der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) in Einklang steht.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.10.2019, 10 A 11109/19.OVG, NVwZ 2020,85 m. Anm. Patrick Heinemann – Verweigerung des Handschlags durch Soldaten aus religiösen Gründen: Die Weigerung eines Soldaten auf Zeit, aus religiösen Gründen Frauen die Hand zu geben, rechtfertigt seine Entlassung. Durch seine auf religiösen Gründen beruhende Weigerung, Frauen die Hand zu geben, verstößt er schuldhaft gegen die sich aus § 8 Soldatengesetz (SG) ergebende Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie gegen die aus § 17 Abs. 2 SG folgende Verpflichtung zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Beide Pflichten sind dem militärischen Kernbereich zuzuordnen, da sie unmittelbar die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr betreffen. Deshalb liegen – ohne dass es insoweit auf eine Nachahmungsgefahr ankommt - auch die übrigen Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 SG für die Entlassung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit vor, nämlich eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung und des Ansehens der Bundeswehr im Falle des Verbleibens im Dienst. Die hinter der Verweigerung des Handschlages gegenüber Frauen stehende Einstellung eines Soldaten widerspricht der grundgesetzlich angeordneten Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und damit der Werteordnung sowie dem Menschenbild der Verfassung. Dies stellt zugleich eine Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. des § 8 SG dar. Darin liegt auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten i.S. des § 17 Abs. 2 SG. Unabhängig davon, dass keine Vorschrift eine Begrüßung per Handschlag gebietet, rechtfertigt das Verhalten eines Soldaten die Annahme, dass er Kameradinnen nicht ausreichend respektiert und dadurch den militärischen Zusammenhalt sowie die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr gefährdet.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22.03.2021, 8 B 10170/21.OVG, BauR 2021, 1102-1105 = DÖV 2021, 645 (Ls.) – Kein auf Urheberrecht gestützter Anspruch auf Denkmalschutz bei ehem. Kirche: Das Denkmalschutzrecht dient grundsätzlich nur dem öffentlichen Interesse, indem es das kulturstaatliche Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern konkretisiert. Als Ausnahme hat das BVerwG eine drittschützende Funktion des Denkmalschutzrechts nur insoweit anerkannt, als sich der Eigentümer eines Denkmals gegen Beeinträchtigungen des Denkmalwertes seines Eigentums durch Vorhaben in dessen Umgebung wehren kann. Denn es wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vereinbar, dem Eigentümer eines Kulturdenkmals Pflichten für dessen Erhaltung und Pflege aufzuerlegen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, rechtswidrige Beeinträchtigungen durch Vorhaben in dessen Umgebung abzuwehren. Anders als der Denkmaleigentümer trägt der Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts an einem Werk der Baukunst im Falle von dessen denkmalrechtlicher Unterschützstellung keine denkmalschutzrechtlichen Lasten.

Zudem stellt sich das Hinzutreten des Denkmalschutzrechts für den Urheber eines Werks der Baukunst als „zufällig“ dar: Bei anderen Kunstwerken, für die sich die Frage des Denkmalschutzes von vornherein nicht stellt, kann das Schutzanliegen des Urhebers ausschließlich über das Urheberrecht verwirklicht werden. Daher ist das Denkmalschutzrecht nicht darauf gerichtet, den am Bau beteiligten Künstlern weitergehende Rechtspositionen einzuräumen; diese haben deshalb auch keinen Anspruch auf denkmalrechtliche Unterschützstellung eines Gebäudes.

Sächs. OVG, Beschl. v. 15.3.2018, 3 B 82/18, SächsVBl. 2018, 149 = DÖV 2018, 632 (Ls.) – Voraussetzungen einer Sonntagsöffnung: Nach § 8 Abs. 1 S.1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen in ihrem Gemeindegebiet an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten. Dies ist gegeben, wenn eine Veranstaltung, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist. Die öffentliche Wirkung dieser Anlassveranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Letztere darf den gesamten Umständen nach nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Daher können nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Sonntagsöffnung sein. Erfolgt diese durch Verordnung, so wird der Ordnungsgeber den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen grundsätzlich nur gerecht, wenn er sich im Vorfeld des Normerlasses vergewissert hat, wie sich die von ihm zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der hiervon betroffenen Sonntage auswirken wird. Dabei darf er sich nicht in Spekulationen verlieren. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen, worauf sich die von ihm anzustellende Prognose stützt. Dabei sind sowohl die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, als auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Zur Abschätzung kann er etwa auf Befragungen oder auf Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen zurückgreifen.

ThürOVG, Beschl. v. 7.3.2016, 3 EN 123/16, ThürVBl. 2017, 93 – Sonntagsöffnung Erfurt: Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für das ThürLadÖffG für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um den durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden. Für die Annahme dieses besonderen Sachgrundes reicht grundsätzlich weder ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer am Sonntag. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, können Anlass für eine Ladenöffnung geben; der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung muss diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen.

VG Halle a.d. Saale, Beschl. v. 12.10.2020, 5 B 364/20 HAL – Asylantragsteller im Kirchenasyl an einem dem Bundesamt bekannten Ort nicht flüchtig, Amtl. Leitsätze: 1. Ein Asylantragsteller, der sich im Kirchenasyl befindet und dabei an einem dem Bundesamt bekannten Ort aufhält, ist nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO. 2. Hält sich ein Asylantragsteller an einem dem Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde unbekanntem Ort auf, so ist er jedenfalls dann nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn das Bundesamt die Überstellung bereits zuvor aufgegeben hat (hier: durch Mitteilung an den Ausländer und die Ausländerbehörde, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt wird). 3.

Setzt das Bundesamt die Vollziehung einer Abschiebungsanordnung in einen anderen Dublin-Staat aus, so hat das keine Rechtswirkungen, wenn der Bescheid bereits bestandskräftig ist. Die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO beginnt in einem solchen Falle nicht neu. 4. Ist die Überstellung in einen anderen Dublin-Staat aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich, so hat dies keinen Einfluss auf die Überstellungsfrist und den Zuständigkeitsübergang.

VG Hamburg, Beschl. v. 12.1.2004, 15 VG 5827/2003, KirchE 45, 4 – Befreiung vom schulischen Sexualkundeunterricht: Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität verbietet dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Wohl aber darf er die verfassungsimmanenten Grenzen des unter weltanschaulich-religiösen Prämissen in Anspruch genommenen Erziehungsrechts kenntlich machen. Die Rechtsordnung des GG ist zwar in religiös-weltanschaulicher Hinsicht neutral. Dies darf jedoch nicht mit Wertneutralität verwechselt werden. Das GG ist keine wertneutrale Ordnung. Mit den Grundrechten hat es eine Wertordnung errichtet, in deren Mittelpunkt die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltende Persönlichkeit mit ihrer Würde steht. Das schlägt sich auch im elterlichen Erziehungsrecht nieder. Nach der Rspr. des BVerfG ist das Elternrecht seinem Wesen nach durch die Verantwortung gegenüber dem zu erziehenden Kind geprägt. Dieses besitzt eigene Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1. Der sich hieraus ergebenden "Elternverantwortung" wird eine Erziehung nicht gerecht, die unter Berufung auf religiöse Dogmen dem Kind bereits bloßes Wissen vorenthalten will. Ein Erziehungsrecht zur Unmündigkeit wird die Chance der Kinder, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht, in nicht hinnehmbarer Weise erschweren und gefährden. Besonders deutlich wird dies, wenn es nach Auffassung der Erziehungsberechtigten genügen soll, dass ihren Töchtern sexuelle Aufklärung nach der Eheschließung zuteil werde. Jungen Mädchen die Kenntnis über wesentliche Aspekte ihrer Persönlichkeit und ein Grundwissen über biologische Vorgänge bis hin zu den Möglichkeiten der Krankheits- und Empfängnisverhütung bewusst vorzuenthalten, und sie statt dessen der "Aufklärung" durch einen womöglich dem gleichen fundamentalistischen Verständnis folgenden Ehemann auszuliefern, ist, wie nicht weiter ausgeführt werden muss, mit der Wertordnung des GG und seinem Idealbild des frei und eigenverantwortlich handelnden Menschen unvereinbar.

VG Köln, Urt. v. 13.06.2019, 6 K 1988/17, ECLI:DE:VGK:2019:0613.6K1988.17.00, afp 2019, 470 – Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch über Verwendung der Kirchensteuer: Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LandespresseG NRW sind bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen gegenüber einem Erzbischof hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Kirchensteuer nicht erfüllt. Nach dieser Norm sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Behördenbegriff des Presserechts ist nicht organisatorisch-verwaltungstechnisch, sondern funktionell-teleologisch zu verstehen. Die Kirchen üben bei Feststellung des Mittelbedarfs und der Verwendung von Einnahmen aus Kirchensteuern keine staatliche Hoheitsgewalt aus. Es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit im Rahmen des innerkirchlichen Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechts.

VG Mainz, Beschl. v. 22.3.2019, 1 L 96/19.MZ; Nachfolgeentscheidung: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29.4.2019, 7 B 10490/19: Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer von einem muslimischen Verein getragenen Kindertagesstätte – Aus den Gründen: Ein Widerruf bedarf objektiver Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, wie etwa hier wesentliche Zweifel daran, dass der Antragsteller als Träger der Kindertagesstätte die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend anerkennt, und daher nicht die Gewähr dafür bietet, die gesellschaftliche Integration der Kinder herbeizuführen. Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist in ihren Ausprägungen durch die bundesverfas-

sungsgerichtliche Rechtsprechung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG kodifiziert. Demnach sind insbesondere das Demokratieprinzip und „die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ (vgl. § 4 Abs. 2 lit. g BVerfSchG), wozu auch das Bekenntnis zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Staates sowie die Religionsfreiheit zählt, wesentliche Elemente. Gerade diese Elemente werden bei einer Orientierung an salafistischem Gedankengut, in welchem gerade ein „Gottesstaat“ als Idealvorstellung gilt und demzufolge die vorgenannten Aspekte keinen Platz haben können, letztlich negiert. Damit bestehen auf Grundlage der gesamten vorliegenden Erkenntnismittel überwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die am Wertesystem des Grundgesetzes orientierte freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder zumindest wesentlich beeinträchtigt und damit die Integration in die auf diesen Werten basierende Gesellschaft gehindert werden kann.

VG München, Urt. v. 9.1.2017, M 1 K 16.50375, NVwZ 2017, 983: Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung nach der Dublin III-Verordnung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden wohl davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Der freiwillige Verzicht auf eine Rücküberstellung im Fall des Kirchenasyls ist nicht anders zu bewerten, als die Fälle, in denen eine Rücküberstellung mangels entsprechender Vollzugskapazitäten oder anderer in der Sphäre des Staates liegender Umstände nicht möglich ist. Eine in der Sphäre der Person im Kirchenasyl liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie im Fall der Flucht, ist nicht gegeben.

10. Oberlandesgerichte:

OLG Brandenburg, Urt. v. 2. 8. 2017, 4 U 84/16, KuR 2017, 246 (Ls.) – Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters: Bei der Beurteilung, ob eine Kirche oder sonstige Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Es reicht nicht aus, dass sich eine Gruppierung als Religionsgemeinschaft oder eine den Religionsgemeinschaften näher stehende Weltanschauungsgemeinschaft ansieht. Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei Religionsgemeinschaft, genügt nicht. Vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Inhalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Im Staatskirchenrecht wird normalerweise zwischen Religionsgemeinschaften auf der einen und Weltanschauungsgemeinschaften auf der anderen Seite unterschieden. Für beide ist zu fordern, dass es sich um einen Zusammenschluss von Personen mit gemeinsamen Auffassungen von Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens handelt, der den vorhandenen Konsens in umfassender Weise bezeugt. Während die Religionsgemeinschaften den in ihnen herrschenden Konsens einer Religion zuordnen, bekennen sich die Weltanschauungsgemeinschaften zu einer - nichtreligiösen - Weltanschauung. Bei einer Religionsgemeinschaft muss der durch Bezeugung nach außen kundzugebende Konsens also in religiöser Hinsicht bestehen; es muss sich um ein Glaubensbekenntnis handeln, durch das die ihm Angehörigen "sich mit einer oder mehreren Gottheiten verbunden fühlen und der bzw. denen sie kultische Verehrung erweisen"; es "muss der Gottesfrage zentrale Bedeutung zukommen".

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 24. 1. 1985, 1 U 175/81, DVBl. 1985, 861 f. – Liturgisches Glockengeläut: Kirchliches Handeln ist im Falle typischer Lebensäußerungen, zu denen die Widmung von Glocken zu Kultzwecken und deren widmungsgemäßer Gebrauch in Form des liturgischen Glockengeläuts zu rechnen sind, als öffentlich-rechtliches Handeln zu qualifizieren, weil

nur dann die verfassungsrechtliche Rechtsformgarantie der Zuerkennung der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine eigenständige Bedeutung haben kann. Zwar können nicht alle Akte kirchlichen Handelns diesen Anspruch erheben. Die Rechtsformgarantie würde jedoch letztlich leerlaufen und der Körperschaftsstatus die eigentliche, aus eigenem kirchlichen Recht fließende religiöse Wirklichkeit nicht abdecken, wenn nicht die Existenz damit aufs engste verknüpfter spezifischer Handlungsformen anerkannt und deren Ausübung als öffentliches Handeln gewertet würde. Aufgrund dieser Privilegierung erlangen Kirchenglocken im Wege der kirchlichen Widmung als *res sacrae* den Status einer öffentlichen Sache. Die Widmungsbefugnis ergibt sich ihrerseits aus der Institutsgarantie des Art. 137 Abs. 5 WRV i. V. mit Art. 140 GG. Es handelt sich somit um einen öffentlich-rechtlichen Widmungsakt. Das Morgenläuten dient als Gebetsaufruf der zentralen Aufgabe der Kirche einer Verkündung der christlichen Botschaft und ist zugleich Zeichen der Präsenz der Kirche in der Gesellschaft, also elementare Lebensäußerung und damit ebenso Verwirklichung der Körperschaftsgewährleistung wie die Ausübung des darauf beruhenden Widmungsrechts selbst.

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 28. 6. 2018, 16 U 105/17, ECLI:DE:OLGHE:2018:0628.16U105.17.00 – Bezeichnung als Sekte: Die Bezeichnung eines Unternehmens als Sekte greift zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein, weil juristische Personen Persönlichkeitsrechtsschutz genießen, soweit sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen, was insbesondere der Fall ist, wenn und soweit sie in ihrem sozialen, durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten, Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind und weil dies bei der Bezeichnung als Sekte gegeben ist. Denn im allgemeinen Sprachgebrauch werden als Sekten oft religiöse Gruppen bezeichnet, die in irgendeiner Weise als gefährlich oder problematisch angesehen werden. Die Darstellung kann aber aufgrund der – notwendigen – Abwägung mit dem in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigt sein. Es handelt sich hier um eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung, für deren Zulässigkeit es grundsätzlich auf ihre Wahrheit ankäme: Sofern sich bei einer Äußerung Tatsachen und Meinungen vermengen, sie aber durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung geschützt. Dabei ist die Bedeutung des Begriffs Sekte nicht objektivierbar, weil es für ihn weder eine feststehende Definition gibt noch präzise Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Sekte feststünde. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht liegt die Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der konkret widerstreitenden, grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Wird mit der Meinungsäußerung ein die Öffentlichkeit wesentlich berührendes Anliegen verfolgt, kommt ihr grundsätzlich Vorrang zu, auch wenn als Nebeneffekt wirtschaftliche Interessen der andern Seite beeinträchtigt werden, selbst wenn diese Folge mitbeabsichtigt ist. Doch dürfen die Mittel der Beeinträchtigung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, was aber grundsätzlich gegeben ist, wenn sich der Äußernde auf den Versuch geistiger Einflussnahme und Überzeugung, also auf Mittel beschränkt, die den geistigen Kampf der Meinungen gewährleisten. Die Grenze liegt dort, wo zusätzlich Machtmittel eingesetzt werden, die der eigenen Meinung etwa durch Androhung oder Ankündigung schwerer Nachteile und Ausnutzung sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit Nachdruck verleihen sollen und so die innere Freiheit der Meinungsbildung beeinträchtigen. Fehlt es hieran, ist die Bezeichnung als Sekte als Meinungskundgabe im Rahmen geistiger Auseinandersetzung über die hinter einem Unternehmen stehenden Strukturen und Wertvorstellungen hinzunehmen.

OLG Oldenburg, Urt. v. 12. 6. 2014, 1 U 87/13, KirchE 63, 516 – Verantwortlichkeit Stiftungsvorsitzender: Aus der Organstellung als Kuratoriumsvorsitzender einer Stiftung ergibt sich eine Sonderrechtsbeziehung zu dieser Stiftung, nach der der Vorsitzende zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der anfallenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen, die Vermögensinteressen der Stiftung währenden Verwaltung der seiner Verfügungsbefugnis unterstehenden Konten der Stiftung verpflichtet ist. Wenn ein Seelsorger in dieser Funktion und mit Bezug auf sie Geldbeträge erhält bzw. sich auszahlen lässt, um anderweitig irgendwelche seelsorglichen Zwecke wahrzunehmen, um etwa mit dem Geld "Gutes zu tun", darf er das Geld ausschließlich für Stiftungszwecke verwenden.

OLG München, Urt. v. 3.5.2018, 4 OLG 13 Ss 54/18, NJW 2018, 3041 = ZAR 2018, 272 = InfAusIR 2018, 303 = NJW-Spezial 2018, 378 – Rechtsnatur und Rechtswirkungen des Kirchenasyls: Kirchenasyl ist kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht. Die Grundrechte werden durch den Staat garantiert. Zu diesen gehört die Gewährung staatlichen Asyls in seiner gesetzlich geregelten praktischen Anwendung. Niemand, auch nicht die Kirche oder sonstige gesellschaftliche Interessengruppen, kann hier oder in anderen Bereichen außerhalb dieser Ordnung Sonderrechte für sich beanspruchen und etwa Asyl gewähren oder sonst Allgemeinverbindlichkeit für das beanspruchen, was er für richtig hält. Andernfalls wäre eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung die Folge und ein Klima fehlender Rechtstreue geschaffen, Grundrechtsschranken würden ignoriert. Der Staat ist durch das Kirchenasyl an sich weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, eine Überstellung durchzuführen, Kirchenasyl verbietet dem Staat kein Handeln und zwingt ihn auch nicht zum Dulden. Er verzichtet lediglich bewusst darauf, das Recht durchzusetzen, solange ein Ausreiseverpflichteter sich in kirchlichen Räumlichkeiten im Kirchenasyl aufhält. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken oder aus Respekt vor christlich-humanitären Traditionen und wegen der gegenüber profanen Räumlichkeiten gesteigerten Friedensfunktion von Kirchenräumen davon absehen, die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte und Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht eine Überstellung nicht unmöglich. Ein Kirchenasyl begründet deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. In der Tolerierung des Kirchenasyls als christlich-humanitäre Tradition durch die Ausländerbehörde oder in ihrem Nicht-einschreiten kann weder eine Ermessensduldung noch eine stillschweigende bzw. faktische Duldung gesehen werden. Der bloße Eintritt eines Ausländers in ein Kirchenasyl führt damit ebenso wenig wie die reine Untätigkeit der Ausländerbehörde oder die zwischen Kirchenvertretern und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Vereinbarung vom 24. 2. 2015 zu einem Wegfall der Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Tritt das BAMF jedoch aufgrund einer mit den Kirchen getroffenen konkreten Vereinbarung, in Fällen des Kirchenasyls zusammenarbeiten, in eine erneute Einzelfallprüfung ein, liegt darin ein rechtliches Abschiebungshindernis, das einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG begründet, solange die Einzelfallprüfung anhält.

11. Landesarbeitsgerichte

LAG Hamm, NJW 2002, 1970 – Gebetspausen während der Arbeitszeit: Ein muslimischer Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Gebetspausen während der Arbeitszeit, wenn dadurch betriebliche Störungen verursacht werden.

LAG Bad.-Württ., Urt. v. 18. 5. 2015, 1 Sa 3/15, KirchE 65, 325 – Eingruppierung Mesnerin: Die Tätigkeit einer Mesnerin stellt einen großen Arbeitsvorgang im Sinne des Eingruppierungsrechts dar. Nach der st. Rspr. des BAG können bei der Bestimmung von Arbeitsvorgängen wie-

derkehrende gleichartige und gleichwertige Arbeitsleistungen zusammengefasst werden. Die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit kann einen einzigen „großen“ Arbeitsvorgang ausmachen. Hierbei ist das Arbeitsergebnis das entscheidende Bestimmungskriterium. Nur wenn es tatsächlich möglich ist, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, werden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst. Zur Tätigkeit rechnen aber auch die Zusammenhangstätigkeiten. Diese dürfen aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten, insbes. höherwertigen Aufgaben zur Vermeidung einer tarifwidrigen „Atomisierung“ der Arbeitseinheiten nicht abgetrennt werden. Das Vorliegen eines „großen“ Arbeitsvorgangs hat das BAG insbes. bei sog. Funktionsmerkmalen angenommen, bei denen die Eingruppierung nicht an allgemeine Tätigkeitsmerkmale wie z.B. „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“, sondern an eine Funktionsbezeichnung z.B. „Arzt, Rettungsassistent oder Sozialarbeiter“ geknüpft ist. Vielfach nimmt das BAG auch bei Leitungstätigkeiten einen „großen“ Arbeitsvorgang an; auch bei Vorliegen eines Funktionsmerkmals können allerdings Arbeitsvorgänge nicht zusammengefasst werden, wenn die Tarifvertragsparteien ausdrücklich zwischen gewöhnlichen und schwierigen Aufgaben differenziert haben. Dies ist etwa bei dem Funktionsmerkmal eines Geschäftsstellenverwalters bei den Gerichten der Fall. Die arbeitsrechtliche Kommission hat für das Berufsbild des Mesners ausdrücklich eigenständige Tätigkeitsmerkmale festgelegt, wobei sie für die Eingruppierung nicht an abstrakte Tätigkeitsmerkmale, sondern an eine vorausgesetzte Funktionsbezeichnung angeknüpft hat. Für eine einheitliche Bewertung der Gesamttätigkeit spricht außerdem, dass das Berufsbild des Mesners in der damals wie heute geltenden Dienstordnung „ganzheitlich“ angelegt ist. Ist die Gesamttätigkeit als ein einziger großer Arbeitsvorgang anzusehen, kommt es für die Eingruppierung auf eine Feststellung der Zeitanteile für die Einzeltätigkeiten nicht an.

12. Finanzgerichte

FG Düsseldorf, Urt. v. 15.3.2019, 1 K 1433/18 Ki, ECLI:DE:FGD:2019:0315.1K1433.18KI.00, EFG 2019 923, m. Anm. Berthold Meyer: Zuständigkeit des Finanzamts bei Umzug in anderes Bundesland während des Einspruchsverfahrens: Kirchgeldfestsetzungen beruhen auf Landesrecht und sind darüber hinaus auch in der Weise gebietsgebunden, dass sie die Ansässigkeit der Steuerpflichtigen im entsprechenden Land und im Erhebungszeitraum voraussetzen. Ein Zuständigkeitswechsel während eines Einspruchsverfahrens von einer Finanzbehörde des ursprünglichen Wohnsitzlandes auf eine Finanzbehörde des neuen Wohnsitzlandes verstieße gegen die dem ersten Land zustehende verbandsmäßige Zuständigkeit. Die verbandsmäßige Zuständigkeit ist eine übergreifende Ergänzung zur örtlichen, sachlichen, instanziellen und funktionellen Zuständigkeit und ergibt sich in der Regel aus der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung der Art. 70 ff. und 83 ff. GG.

FG Sachsen, Beschl. v. 25. 3. 2019, 5 K 1549/18: Verfassungswidrigkeit des Besonderen Kirchgelds wegen willkürlicher Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft: Es wird eine Entscheidung des BVerfG eingeholt, ob § 4 Abs. 1 Nr. 5 Sächs. Kirchensteuergesetz in der bis zum 1. 9. 2015 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit darin Ehegatten/ Ehe nicht mit Lebenspartnern/ Lebenspartnerschaften gleichgestellt werden. Nach § 16 Abs. 6 KiStG (Anwendungsregelungen), wie er ab dem 1. 9. 2015 galt, sind die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 1. 9. 2015 beginnt. Die Gesetzesänderung betrifft daher die Veranlagungszeiträume zur Kirchensteuer ab 2016. Der Senat ist der Überzeugung, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 KiStG in der zuvor geltenden Fassung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, da er bei der Erhebung des besonderen Kirchgeldes Ehegatten nicht mit Lebenspartnern gleichstellt, sondern

Ehegatten ohne sachliche Rechtfertigung schlechter stellt. Verboten ist nämlich auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Die die Rspr. des BVerfG tragenden Gründe zur sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern im Splittingverfahren gelten gleichermaßen für die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern bei der Festsetzung der Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes.

13. Landessozialgerichte, Sozialgerichte

Hessisches LSG, Beschl. v. 04.06.2020, L 4 AY 5/20 B ER – Offenes Kirchenasyl kein Rechtsmissbrauch i.S.d. Asylbewerberleistungsgesetzes: Nach der Rechtsprechung des BSG ist für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht schon die zur Aufenthaltsverlängerung führende Nutzung der Rechtsposition ausreichend, die der Ausländer durch vorübergehende Aussetzung der Abschiebung erlangt hat, wenn es ihm möglich und zumutbar wäre, auszureisen. Nicht in dem Nichtausreisen des Ausländers trotz (formaler) Ausreisepflicht (Duldung) liegt ein Rechtsmissbrauch, sondern allenfalls in den Gründen, die hierzu geführt haben. Hat der Ausländer diese Gründe zu vertreten, hat er also insoweit selbst Einfluss auf das Geschehen genommen, kann nur deshalb, nicht aber wegen bestehender Ausreisepflicht, ein Rechtsmissbrauch bejaht werden. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist bei generell-abstrakter Betrachtungsweise die Inanspruchnahme von Kirchenasyl typischer Weise geeignet, die Aufenthaltsdauer zu verlängern, denn das Kirchenasyl wird von den Verwaltungsbehörden ebenso wie von der Bundesregierung respektiert. Jedenfalls in der Regel wird von Vollzugsmaßnahmen während des Kirchenasyls in den kirchlichen Räumen abgesehen. Allerdings fehlt es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG geforderte Rechtsmissbräuchlichkeit, weil aufgrund des Kirchenasyls die Abschiebung weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich ist, wenn es sich um ein sog. "offenes Kirchenasyl" handelt, bei dem die Ausländerbehörde zu jeder Zeit der Dauer des Kirchenasyls den Aufenthaltsort des Ausländers kennt. Es ist politischen und humanitären Gründen geschuldet, dass in den Kirchenasylfällen eine bestehende Ausreiseverpflichtung nicht durchgesetzt wird. Verzichtet aber der Staat bewusst darauf, die Ausreisepflicht und damit staatliches Recht durchzusetzen, kann das Vollzugsdefizit nicht dem sich in das Kirchenasyl begebenden Ausländer angelastet werden, denn es wäre widersprüchlich, den Aufenthalt vorübergehend zu tolerieren und dem Ausländer gleichzeitig den Aufenthalt als Rechtsmissbrauch vorzuwerfen, auch wenn – anders als bei § 60a AufenthG keine Entscheidung der Behörde im Einzelfall vorliegt, sondern das nichtstaatliche Handeln bloß hingenommen wird.

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 13.09.2020, L 9 AY 9/20 B ER – Kein Rechtsmissbrauch durch Inanspruchnahme von Kirchenasyl, Amtl. Leitsatz: Weil das sog. offene Kirchenasyl weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Abschiebungshindernis darstellt, kann ausreisepflichtigen Ausländern, deren Aufenthalt sich infolge der Inanspruchnahme von Kirchenasyl verlängert hat, nicht vorgeworfen werden, dass sie die Dauer ihres Aufenthalts im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

LSG Thüringen, Urt. v. 8. 5. 2014, L 1 SV 1263/10, KirchE 63, 376 – Begriff der Weltanschauung: Ziel des AGG ist es nach dessen § 1, Benachteiligungen u. a. aus Gründen der Religion oder Weltanschauung zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG und dessen europarechtliche Vorgabe, die Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG vom 27. 11. 2000, gewähren keinen Schutz vor Ungleichbehandlung wegen politischer Ansichten. Der Begriff der Weltanschauung umfasst die politische Überzeugung nicht mit. Nur die einer Religion ähnliche Überzeugung wird geschützt. Der Begriff bezieht sich demgemäß auf die Zugehörigkeit zu Gemeinschaften wie

Anthroposophen oder Freidenkern. § 19 a SGB IV gilt grds. im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er untersagt auch Benachteiligungen aus Gründen der Religion und Weltanschauung. Politische Überzeugungen (wie etwa vom Marxismus-Leninismus) sind nicht dem Begriff der Weltanschauung zuzuordnen. Weltanschauung ist vielmehr die von einer mit der Person des Menschen verbundenen Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens.

SG Berlin, Beschl. v. 14. 11. 2017, S 162 AS 14273/17 ER – Übernahme von Mietkosten aus Gründen der Religion: Keine Pflicht des Jobcenters zu voller Mietübernahme für eine Wohnung, die von einer streng jüdisch-religiösen Familie in Kenntnis der unangemessen hohen Kosten bezogen wurde, um in der Nähe einer täglich von ihnen besuchten Synagoge wohnen zu können. Art. 4 GG zwingt nicht zu einer anderen Betrachtung, auch wenn es nach dem jüdischen Gesetz im religiösen Verständnis der Betroffenen nicht gestattet sei, am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren.